

# Rechtliches Bedenken,

welches

# vonder hochlöblichen Juristen-Facultät zu Göttingen

über die

von einigen klagenden Anhalt-Bernburgischen Unterthanen, ben bem hochstpreislich Kaiserlichen und bes Reichs

Cammer-Gericht

anmaßlich angebrachte Krieges-Contributions-Sache,

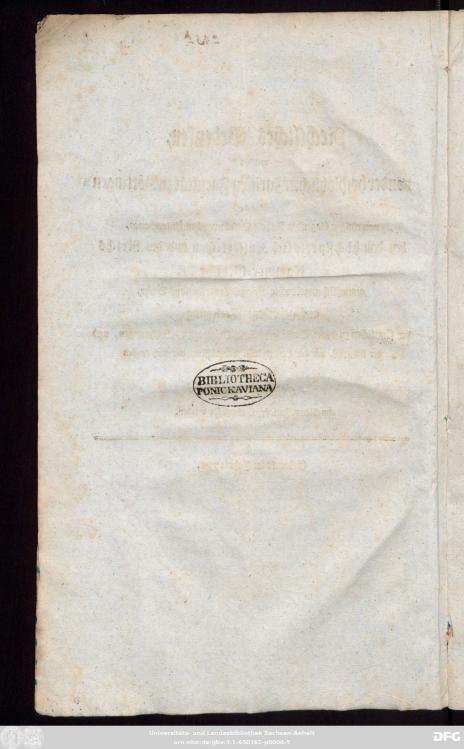
auf geschehene Vorlegung

der fämtlichen zu dieser Sache gehörigen Originalien, Rechnungen, und der seit 1768, vor der Landesfürstl. Commission, wie auch sonsten verhandelter

Original : Acten,

im Monat Jun. 1772. abgefaffet worden.

Gedruckt im Jahr 1772.





# Rechtliches Bedenken.

le Seine des regirenden herrn Furffen ju Unhalt Bernburg Sochfürftl. Beranlaffung Durchlaucht burch einen eigends anhero geschieften Rath Die über Die Contribution, fo in bem Furftenthume Unhalt-Bernburg burch ben legtern Rrieg veran-

laffet worden, verhandelten Saupt-Actenfructe, als infonderheit

1) funf Convolute, worinnen von den funf Lieferungen, welche in den Jahren 1758, 1759, 1760, 1761 u. 1762. fowol an Getraide, Mehl und Fourage, als an Mannichaft, Pferden und Gelo, jum Behuf ber Ronigl. Preugl. 200 mee geschehen muffen, die famtlichen Original Ausschreiben, und darüber theils mit der Preufifchen Generalitat und dem Krieges : Commiffariate, theils mit Des Pringen Beinrichs von Preugen Ronigl. Sobeit, theile auch felbft mit Gr. Majeftar, dem Ronige in Preugen, gewechfeften Schreiben, nicht minder die über einige diefer Lieferungen mit gewiffen Entreprenneurs gefchloffenen Cons tracte, alle in ihren Originalien enthalten; wie folde in den nachherigen Dris ginal Commiffions: Acten vom Jahre 1768. Vol. II. fol. 53, 79, 126, 154 und 196. induciret worden;

2) funfgehen Volumina, worinn über alle gefdehene Lieferungen und Bahlungen bom Jahre 1758 an bis auf das Jahr 1766. famtliche Original : Quittungen enthalten; nebft noch einem befondern Volumine Original Quittungen Des Majors von Rleift und Obriften von Rapin, über Erecutions : Gebubren

bom Jahre 1758;

3) ein Convolut, worinn jum Muffer der jum Grunde gelegten Contributions Plane, a) die Driginal-Bebe-Regifter der Stadt Bernburg vom Jahre 1758. fodann b) ein Driginal-Mepartitions: Plan über die gefamte Contribution vom Jahre 1762. und c) ein Driginal-Concept Des Contributions Ausschreibens bom 15ten Jan. 1762 enthalten;

4) ein Convolut Driginal-Acten Stude, welche feit dem Bebr. 1760. über die ju errichtende Contributions-Caffe, theils mit der Ritterfchaft, theils mit jedet

Stadten und Hemtern verhandelt worden;

5) ein Convolut vier Driginal-Bergleiche, welche unterm 21 April 1760, 22 Det. 1761, 29ten Jun. 1762 und 5ten Gebr. 1763. mit der Unhalte Bernburgie fchen Mitterfchaft über die von derfelben fur fich und ihre Sinterfaffen gu biefer Contribution ju leiftenden Bentrage gefchloffen worden;

Diefes Bedens

und Bergeichs nig ber baben Metenffacte.

6) ein Convolut Original Berechnungen über die Bentrage, welche von den Furfi: lichen Domainen und erworbenen Guthern jur Krieges : Contributions : Caffe gefchehen; wie folde in obgedachten Commiffions : Acten vom Jahre 1768.

Vol. II. fol. 44. produciret worden;

7) feche Volumina Driginal-Rechnungen, von dem über die Contributions Caffe beftellten und verpflichteten Rechnungsführer, dem Fürffl. Cammer Revifor Thies len, ale a) über die Einnahme, fo über die im Lande ausgeschriebenen Contris butionen und Lieferungen eingehoben worden, vom Jahre 1758 bis um Johannis 1764. b) über die Ginnahme an aufgenommenen Capitalien von 300 hannis 1760 bis dahin 1764. c) über die Ausgaben an den Konigl. Preuffis feben Rrieges Praffationen vom Jahre 1758 bis um Johannis 1764. d) über Die Ausgabe an Intereffen von den aufgenommenen Capitalien von Johannis 1760. bis dabin 1764. e) über Ginnahme und Ausgabe ben ber Contribus tions: Caffe vom 24ten Jun. 1764 bis dabin 1765. und f) über Einnaha me und Ausgabe ben der Contributions Caffe vom 24ten Jun. 1765 bis das hin 1766.

8) feche Volumina Original-Monita über vorbenannte Berechnungen und beren Bes

antwortungen.

9) fieben Volumina über diefes Contributions, Befen, feit dem April 1768, vers handelten Original- Commiffions-Acten ;

10) ein Volumen Regirungs : Acten Die Contributions : Refte in ben Fürfit. Memtern Barggerode, Guntersberge und Ballenftabt und beren Bentreibung und Berechnung jur Contributions-Caffe betreffend, vom 12ten Jan. 1768 bis jum 29ten Oct. 1771. nebft einem Original Berichte, ben ber Stadt-Rath 318 Bernburg unterm 26ten Febr. 1770. an die Fürftliche Megirung erlaffen, befage beffen derfelbe als Ginnehmer der Contributiones Caffe gewiffe Contributions Mefte vom Amte harzgerode bis aufs Jahr 1765. jur Contributions: Caffe in

Empfang genommen;

11) ein Convolut Driginal-Acten: Stude, fo am Raiferl. und Reiche : Cammers Berichte, oder auf deffen Beranlaffung biefer Gachen halber ergangen, als a) swo Urfunden am Cammer Berichte ertheilten Decrete und Berordnungen vom 11ten Gept. und 31ten October 1762. b) Urfunde Urtheils vom 20ten Mov. 1769. c) Ertracte des Cammer : Berichtl. Protocolls vom Jul. bis Dov. 1769. d) eine im Mamen der Unterthanen des Gurffenthums Bernburg ben 7ten Man 1770. außergerichtlich eingereichte, hernach fub quadrangulo 289. ju den Acten regiftrirte Supplication pro maturatione fententiae, e) ein pon Gr. Churfürffl. Durchl. ju Gachfen unterm 7ten Geptember 1770. an Se, Sochfürftl. Durchl. von Anhalt Bernburg erlaffenes Schreiben mit Begiehung auf das demfelben bengefügte Raiferliche Commifforium und felbigem eins geructte Cammer-Berichts-Urtheile vom tten Jun. 1770. f) ein Schreiben vom Churfurftlichen Gachfifden Geheimen Raths : Collegio an Die Regirung Bu Bernburg vom 26ten gebr, 1771, nebft bengefügter Berechnung über 470 Rible. 16 Gr. Commiffions: Roften, und g) eine über diefe Roften aus ber Churfurfil, Gachfiften Gebeimen Canglen ausgestellte Quittung bom 16ten 2(pril 1771.

12) ein über gwolf Stud Acten, einen gu Bernburg, Barggerode, auch in einie gen Dorfichaften entstandenen Aufruhr und Emporung betreffend, von der Leips siger Juriften - Facultat im gebr. 1770. eingeholtes Driginal - Urtheil mit dagu

gehörigen Zweifels, und Enticheidungs: Grunden;

13) einen wider das Cammer : Berichte: Urtheil vom iten Jun. 1770, am Cams mer-Berichte übergebenen Reftitutions Libell mit 38 Unlagen;

14) einen

14) zwo gedruckte Schriften, unter folgenden Ateln: a) "vertheidigte Eriminals "Jurisdictiones Gerechfame Er, regirenden Hochfuft. Durcht. zu Anhale "Burtsdictiones Gerechfame Er, regirenden Hochfuft. Durcht. zu Anhale "Bernburg, wider Dero in der Harzerdauen Gethiftpan und Conforten, ze. nehig "entdecktem Ungrund und Gefähred der von den sogenannten Bernburgischen "Deputiren bery dem Kaiselt-Neiches-Cammus-Gerichte ammasslich angebrachten "Beschwerden: mit Beplagen von A. D.d. gedruckt zu Beendurg im Jahre "1770. b) furze Borstellung der Geschichtes und Nechtes Erinder, womit "das wider einige Puncte der am höchspreiel. Neiches Cammus: Gerichte am "ten Jun. laufenden Jahree erössenen Urthel, im Sachen des regirenden Herrn "Bursten zu Anhalt Bernburg hochfürftt. Durchl. entgagen die sogenannten "Bernburgischen Deputirten einiger flagenden Unterthanen, mandatide prae-"klande debitam obedientiam &c. S. C. die Krisges-Contributions » Sache besyttessen ingewandte Rechtsmittel der Restitution begründer wird, gedruckt im "Tabe 1770».

uns guferrigen laffen, und darüber unfere rechtliche Belehrung gnadigft begehret; Demnach erachten wir nach fleißiger berfelben Berlefung und collegialitet gepfloge

nen Erwegung für Recht:

# Geschichts. Erzehlung.

S. 1.

Ils in dem legtern Kriege an welland des altest regirenden Fürsten; Wieter Frie brichs von Anhalt-Bernburg, Hochfürstl. Durchlaude, von dem Königl. Prenift. General-Major von Regow unterm Toten Nov. 1757. ein Schreiben erlaffen worden, worinn derfelbe auf Befehl Gr. Konigl. Majeftat in Preufen von den dren Unhaltischen Fürftenthumern Bernburg, Cothen und Deffan 49091 Centner Mehl, 9900 Bifpel hafer, 91309 Centner Seu, und 10463 Schock Strob, jum Behuf der Ronigl. Preugischen Urmee gefordert, welches Schreiben zwar ( wie des Pring Beinrichs von Preugen Ronigl. Bobeit hernach unterm 12ten December 1757. gefcrieben) "durch Unvorsichtigfeit des Postillons, fo foldes egariret, nicht ju Sans "den gefommen ;, darauf jedoch ein zu Bernburg den zten Dec. 1757. eingelaufenes weiteres Schreiben des jum Ronigl. Preufifchen Beld : Rrieges = Commiffariate verordneten Krieges und Domainen Raths Albrecht d. d. Leipzig den 3oten Dov. 1757. fich bezogen, der auch unterm 4ten Dec. 1757. das Recomifche Schreiben in einer anderweiten Abfdrift von neuen eingefandt; fo haben gwar bochftgedachte Ge. weis land alteft regirende Sochfürftl. Durchl. von Unhalt: Bernburg gu Abwendung bies fer Forderung jum Theil nebft ihren Gurftl. herren Bettern, Cothnifder und Del fauischer Linie, mit dienlichen wiederholten Borftellungen und Schreiben an bes Prin den heinrichs von Preugen Ronigl. Sobeit und felbft an des Konigs in Preugen Majeftat alles anzuwenden gefucht. Wie aber aus den eingelaufenen Untworten gu erfeben gewefen, daß feine hoffnung von diefen Lieferungen los ju fommen übrig geblieben, vielmehr bald noch eine neue Forderung von 600 Recruten, deren Ungahl hernach bis auf 1000. vermehret worden, hinzugefommen; ift auf den 17ten Jan-1758. ein Landes-Deputations-Tag nach Bernburg angeseit worden, woben von den dren Sochfürftl. Saufern Bernburg, Cothen und Deffau abgeordnete Mathe und aus eben diefen brenen Landes, Antheilen die jum engern Ausschuß gehörigen Land Mathe erfcbienen find.

Preußische Forderung an die Anhals tischen Lande während legs tern Krieges 1757 Nov. 10.

758 Jan. 17.

#### 6 2

und bie bas rauf im Berns burgifden berauffaltete Contributis one-Caffe.

Db nun gleich mit biefer Conferen; die im Berke gewesene gemeinfame Bufame menfegung der den Surftl. Landes-Untheile wegen eines und des andern Sochfürftl. Saufes beliebter Trennung nicht ju bewirken gewesen ; fo ift boch im Burftenthum Unhalt Bernburg, nachdem die Erfahrung bald gelehret, wie fchwer es gefallen, jebe Lieferungen durch einzelne Contributions Ausschreiben zu befreiten, als das den Ums ftanden und der Landes-Berfaffung gemaffefte Mittel angefeben worden, ju diefen die Rrafte des Landes überfreigenden Krieges-Praftationen, mit ju Matheziehung der Landund Mitterfchaft eine befondere Contributions: Caffe gut errichten, um daraus fowol die von Beit ju Beit mahrenden Krieges dem Lande auferlegten baaren Beld : Praftatio nen, Dehl, Fourage, Decruren und Pferderlieferungen, Borfpann, Durchmarich, Erecutiones und andere dahin gehörigen Roften zu beftreiten, als auch diejenigen Summen, fo aus dem Lande ohne Ruin der Unterthanen nicht aufzubringen gewes fen, darauf Unlehnsweise aufzunehmen, und felbige demnachft nach und nach aus fo thaner Caffe, wenn fich das Land einigermaßen wieder erholet haben murde, nach einem der inneren Berjaffung des Landes angemessenen, und in den benachbarten Lans ben üblichen Contributiones Plane himviederum bezahlen zu laffen; jedoch so, daß zugleich nach ber Abficht des befannten Rhobifchen Gefetes aus diefer allgemeinen Caffe gud biejenigen Schaden und Roften, welche ein ober der andere Ort ober Unterthan insbefondere durch den Krieg an Einquartierungs-Roften, an verlohrnenPferden, 2Bas gen, u. f. f. leiden wurde, erfeget befommen follte. Ueber welches alles denn, um die gehörige Aufficht und Direction barüber ju fuhren, ein besonderes Conferenge Collegium aus einigen Mitgliedern der Fürfil. Regirung und Rammer errichtet, und feit bem gebr. 1760. nicht nur mit der Ritterfchaft Bernburgifden Landes-Antheila Communication gepflogen, fondern auch allen Gradten und Memtern im Lande Die nothige Nadricht ertheilet, und wie foldes gefchehen, und von allen theils ausduickliche, theils ftillschweigende Genehmigung erhalten, ausführlich protocolliret worden.

# §. 3.

mitben bagu erborgten Capitalien, Da nun von dem Anhalte Bernburgischen kandes Antheile in den Jahren 1758. bis 1762. sanf solder Lieferungen, weit über die Kräfte des kandes nach einander gescheben nutssen; beim die der Bestellung mittelst gedachter Contributions. Casse na baaren Golde nach der damales gängigen Müniz, theils von Johannis 1760 bis Johannis 1764 an Capitalien 959997 Riske. 12 Gr. aufgenommen, theils um so wol soldez zuwezinsch, umb nach und nach felost wieder abzutragen, als auch die kiefer rungen selbst damit zu bestreiten, nach gewissen mit jeden Städten und Aemtern bestreiten Contributions Planen und Beder Weglern sowol von jeden Gutsbern, als vom Nahrungsstande 1 bis 2 pro Cent zur Contribution angesetzt und bengetrieben, über alles dieses aber vom Kürstl. Cabinete und Conferenz Collegio, so wie sich als etze nach einander zugetragen, vollständige Acten bis auf 168 Volumina geschstet worden.

# S. 4

und was bon Fürfil, Cammer-Güthern bazu bezahlet worden. Auf solche Art find nun selbst von den Fürstlichen Guthern, und zwar nicht nur von den neuerworbenen seuerbaren Erunblideten, sondern auch von der übeigen Fürfilichen Kaumer-Guthern, zu sochan Schaft von eines den Sechaftnismasse sigen Begertäge gestochen, die bestage eines den Zoken Sept. 1769 gezogenen liquidi zusammen 264992 Athle. 22 Gr. betragen. Morneben noch auf ein unterm 18tem

Movember 1759. auf Gr. Konigl. Majeftat in Preugen Befehl vom Geheimen Rath von Zinnow erlaffenes Schreiben: "gu Beftreitung der Krieges : Roften aus "ben Landes-Revenuen 100 taufend Rithle, außer der Lieferung an Maturalien bengu-"tragen, " auch diese Summe, wie auch überdieß noch 66 tausend Athle, von der Fürstl. Cammer bezahler worden.

# 5.

Dann bat die Unbalt-Bernburgifde Mitterfchaft, vermoge der oben fub Num. 4. erwehnten Conventionen, Die jedoch mit Borbehalt ber Landesfürftl. Gerechtfame und salva ubique peraequatione, geschlossen worden, für fich und ihre hintersaffen nach und nach zusammen 215550 per aversionem bengetragen. Bon den übrigen Unterthanen haben fich aber die Bentrage, befage obgedachten liquidi vom 26ten Gept. 1769. auf 668644 Mthir. belaufen, wovon jedoch eine Summe von mehr als 240000 Dithir. benfelben als Entschädigungs : Gelber für Einquartierung und andern im Rriege erlittenen Berluft wieder ju gute gekommen find.

Fürffl. Cons ventionen mit fchaft, u. mas bie übrigen Unterthanen

Als nun nach bem am igten Dan 1765 erfolgten Abfterben, weiland Geren Dictor Friedrichs, bisher alteft regirenden Surften von Unhalt Sochfürfil. Durchl. Dero herrn Cohnes und Nachfolgers, des jest regirenden Burffen, herrn Frie drich Albrechts, Furften ju Unhalt Bernburg Sochfürftl. Durcht. jur Regirung ge: fommen, und auf der einen Seite die dringende Doth, das Land von der Schuldens laft zu befrenen, und doch einftweilen durch Abtragung der Intereffen den Erebit des Sandes aufrecht zu erhalten, und daffelbe fur einen allgemeinen Aufftand aller jum Theil ichon mit machtigen Interceffionen angedrungenen Creditoren gu bemabren, guf der andern Geite aber auch einige Befchwerden der Unterthanen, wegen der im: mer fort ou gablenden Contributionen wahrgenommen; haben Sochftoiefelben durch Dero Regirung, mittelft Dieferipts vom 26ten Jun. 1765. die Beranlaffung dazu geben laffen, daß die Unterthanen, fo etwa gegrundete Befchwerden zu haben vermennen mochten, gewiffe Deputirten, um folche vorzubringen, erwehlen fonnten. 2Bors auf denn am roten Jul. 1765. Die Wahl folder Deputirten von der Stadt Berns burg erfolget, und unterm 20ten Ang. 1765. eine von denfelben und von den Rich= 1765.Ang.20. tern fechs verschiedener Gemeinden unterschriebene Bittschrift an Ge. Sochfürftliche Durchl. ergangen, mit der'in folgenden Formalien gefaßten Bitte:

Megirungge Untritt bee jegigen gurs ften, und wie bero richterlithes Officium wiber die Df= ficianten, mit ber Cone tribution8: Caffe gu thun gehabt, imploriret wors ben. 1765.

"an hochftbeftellte Rathe und Officianten, fo bis daber die Contribu-niones-Gefchafte anvertrauet erhalten, in hochften Gnaden zu rescribiren, daß "Diefelbe uns famtliche jum Contributions : Gefchafte gefammlete und geborige Madrichten und Rechnungen ad inspiciendum vorlegen, auch, wo es nothig, june informiren, mas zur Berificirung der Ginnahme und Ausgabe bienlich 2,und geftatten follen, daß wir uns einen gemeinschaftlichen rechtlichen 260f "ftenten wehlen und bevollmächtigen, wir mit unferen rechtlichen Monitis geho pret und geffattet werden follen, daß die gange Uffaire, fo, wie fie ift, als eine Privat-Affaire vollig anzusehen, und uns in folder Rudficht alle rechtliche Gulfe in allen gallen, wo wir ein rechtliches "Officium zu imploriren vor dienlich und nothig erachten, "angebiehen werden folle:

wie folche Bittidrift unter den Unlagen des oben Gingangs Num. II. erwehnten Re flitutions = Libells fub Num. I. in vollständiger beglaubter Abschrift bengelegt

### 8. 7

Farfil. Wills fahrung dies fes und noch weitern Ges fuchs. 1766. Oct. 28.

Seine hochfürfil. Durchl. haben auch diesem Gesuche Statt gegeben. Und ba in der Bolger ( besage der zwoten Anlage um gedachten Restitutions : Libells) die Bernburgischen Deputirten unterm 28ten Det, 1766, den Abunsich geäusert:

"daß zu Deridirung der hieben vorkommenden Streitig"feiten solde Personen admittitet werden mochen, welche vordem mit die
"sien Contributions-Geschäften nichts zu thun gehabt, sondern ganz unpartens"idt sont zu und daß beswegen einem andern Subjecto, als dem hofrath herold,
"als welcher ehdem ben dem Contributions-Wessen gebraucht worden, die Die
"rection ennelbere Sach ibertragen werden mochte;

fo haben Ge. Dochfürfil, Durchl, unterm gten Nov. 1766 die dem Reftitutions Gefach fub Num. 3. bepgefügte Berordnung ertheilet;

"daß die Borlegung und Unterstuchung der vorigen Richnungen ohne Concurrenz "des hofrath herolds von dem Legations Nath Schramm von Immenau besors "get werden solle."

Beboch ohne noch bie zugleich begebere Infaffung eines auswartigen rechtlichen Begffandes, Namens Dauthenden, damals icon ju gestatten,

# §. 8

Gleichwol ferner eingetommene Bor Rellung und Protestation. 1766-Nov. 3. Machdem aber inzwischen um eben diese Zeit, wie in der Folge entdeckt word den, die Deputirten der Stadt Bernburg und einiger Gemeinden in einer besondern unterm 3ten Nov. 1766. unterschriedenen Urkunde sich verbindlich gemachet:

"daß einer vor alle und alle vor einen, mithin ein jeder in folidum haften wolle; mit dem Bepfügen:

"auch wenn einer ober ber andere an feiner Perfon angegriffen werden follte, fo ,werbinden fie fich alle wor einen Mann gu fieben ;

1766, Nov.8.

gleichwol die Nothwendigfeit erfordert, ju Befriedigung der Ereditoren mit Aussichreiben der Contributionen fortgufahren; so ift (besage des Restitutionselibelle Auslage Num. 4.) unterm geen Nob. 1766, im Namen der Unterthauen im Unter-Faresstenthume Bernburg eine von obbenaunten Dauthenden als Concipienten unterschiebene und gegen das ehemalige Conferenz-Gossaunt rubricitete genannte abgenötigs de Borstellung und Protestation ben der Regirung zu Bernburg eingefommen, mit folgender Bitte:

nohmnasgeblich ein Paar legale Herren aus Dero Mittel zu Commissarien zu "ernennen, und durch seldige ihren neu constituiren und substribirten Anwalt "famtliche Contributions-Rechnungen, und was dazu gehdert, besonders auch "den mit der hochsolichen Ritterschaft getrossen Bergleich nechmals worles gen und ertrahiten, seine damider etwa habenden Monita aufnöhmen, und den "ebeiberten brevi manu absessen, die anderen aber, so eine nächere Untersuchung "bedulten, Bore rechstichen Extennenssis ausstellen zu sassen, den nicht der Verlenzung "sein dernstituten Schulden bekannt zu machen, sie den der der Verlenzung "sein fernslichen und Verlenzung unter der Verlenzung "sein fernsliches und zwerfäsiges Liquidum mit ihnen zu constituiern immistells aber das obbemeldte inrimatum wieder aufzuheben, und mit allen expandigen und Verlenzung und gestellt der der Verlenzung "wohlt und Wohles, heret, wider alles Vernungen. Dedenst tragen sollten "wohlt und Wohles, heret, wider alles Vernungen Verlenzung zu defenst tragen sollten, "wohlt und Wohles, heret, wider alles Vernungen Verlenzung zu defenst tragen sollten, wieder zuren; so sinder ihren billigen und rechtlichen Gesuche gnädig und habgeneigt zu deferieren; so sinder über Protestanten nicht nur genötsiget, Kraft diese, wider "salles

malles prajudicirliche, folglich auch wider die angedentete Bezahlung von I und pro Cent folennissime ju protestiren, fondern fie wollen auch auf folden uns verhofften Kall, (falvo tamen undique respectu perillustris regiminis) mehr "bemeldtes intimatum de folvendo, pro gravatoriali hiermit declariret und das pon fowol, als auch von allen Contributions Rechnungen an das bochftpreisl. "Raiferl. Reiche-Cammer-Bericht gu Beglar allerunterthanigft appelliret, felbige abon aller Berbindlichfeit fufpendiret und unterthanigft gebeten haben : diefer Ups pellation in respectum summi Archidicasterii gerechtliebend ju beferiren, und "apostolos reverentiales, als welche fie nebst Ginsendung der Acten instanter, minftantius & inftantiffime follicitiren, ju ertheilen, geftaltfam auch die Pros "teffanten acta priora hiermit debite requiriren, fich ad quaevis folennia of oferiren, 2c.

#### 9.

Db mm gleich Ge. Sochfürftliche Durchlaucht (wie aus bem nachherigen Par tente vom 27ten gebr. 1767. ju erfeben ift) unterm gren und 27ten Dov. 1766, die gnadigfte Berordnung ergeben laffen:

3,daß den Unterthanen gegen einen jeden im Lande, und wer auch nur mit der "Rrieges Contributions Caffe zu thun gehabt, promte und unpartenische Juftig angedeihen, ihme die Krieges : Contributions = Rechnungen jum Ginsehen und Moniren vorgeleget werden, und fie fich alfo nur ju dem Ende vor der dess "halb niedergefetten Commiffion melden follten;

fo ift bennoch im Ramen ber Unterthanen am Sten Jan. x767. am Raiferl. und Reichs-Cammer-Berichte eine wider Ge. regirende Sochfürftl. Durchl. rubricirte Supplication pro plenariis appellationis processibus, una cum mandato attentatorum revocatorio, inhibitorio, nec non cum salvo conductu übergeben worden, beren Befchwerden dahin gegangen :

1) daß ihnen fein auswartiger Confulent geftattet fen;

2) daß ju der erbetenen Untersuchung der Contributions : Rechnungen feine uns parthenifibe Commiffarien, fondern folde officiales dazu ernannt worden, wel de jum Theil felbft refponfabel fenn muften ;

3) daß die Untersuchung der Niechnung legaliter nicht tractiret;

- 4) der Bergleich mit der Ritterichaft und die Lifte der Ereditoren ihnen nicht vors geleget :
- 5) daß mahrend der Commiffion, und da noch nicht einmal das liquidum conftiz fituiret worden, mit den Contributions-Ausschreiben continuiret;

6) ein neuer ungewöhnlicher Contributions-Plan formiret, und

7) einige unter der vorigen Regirung acquirirte contribuable Grundftucke Contributionsfren verfauft worden, mit Bitte:

3, baß zuforderft durch einen unpartenischen auswärtigen Commissarium, wos andu der herr Graf ju Stollberg vorgefchlagen murde, famtliche Contribu prions Rechnungen revidiret, eraminiret, und den Uppellanten fowol der mit "der Ritterfchaft getroffene Bergleich, als auch die Lifte ber Erebitoren coms municiret, fie mit ihren monitis gehoret, das liquidum conftituiret, und podas über die Gebuhr erequirte cum expensis restituiret werden mochte.

Auf Diefe Appellationsfdrift hat bas bochftpreist. Cammer : Geriche unterm barauf am C. Tofen Jan, 1767 gwar guforderft Schreiben um Bericht, jedoch mit Temporal : Inhis bition und jugleich den gebetenen Salvum Conductum erfannt. Worauf auch Ge. Doch:

um Bericht

unh am Cammer, Gierichte angebrachte Uppellation 1766. Dob. 3. 11. 27

mit Inhibistion und falvo conductu
1767.Jan. 10.

Hochfürstl. Durcht. ob Sie gleich hoffen können, daß auf Dero erstatteten Bericht in biefer kandes Contributions Sache bie gebtenen Appellations Processe nicht fatt sinden wurden, dennoch die einstweilige Inshibition und den erkannten Salvum-Conduckum zu Ehren diese höchsten Neiches Geriches vollig befolget haben.

gu Aufi 1767-Feb.27. fürfil. T

Als aber einige unruhige Unterthanen durch diese Cammer Bericht. Decret schon won allem Gehorsam gegen ihren Landessfürsten befrehet zu senn geglandert, und es sich zu Aufviegelungen und Empörungen angelassen; haben nicht nur Se. Hoch zurcht. durch ein unterm 27ten ger. 1767 ins Land erlassens Patent (beym Resituntions 2 tibelle Anlage 5.) Dero Unterthanen in landesväterlicher Wohlmennung davon abgerathen; sondern auch selbst das höchspreist. Cammer Gericht hat mittelst Decrets vom 17 Warz 1767 (in der Etiminal 2 Deduction lit. G. p. 11.) worinn die Communication des Berichts und Einferingung des Gegenberichts gestattet worden, dugleich die Verordnung zu erstellte nichtig gesunden:

"daß implorantische Unterthauen den ihrer Landesherrschaft schuldigen Respect "und Echorsam leisten, und sich in praestatione collectarum extraordinariarum "nicht säumig ersinden lässen sollect

# S. 11.

und ju Harzs gerode jum Ausbruch ges fommene Emporung 1767. Mart. 22.

Mart. 17.

Michts bestoweniger ist es in der zum Anhalte Bernburgischen Oberfürstenthume gehörigen Stadt Harzgerode im Befolg der oben (s. 8.) angeführten Berbindung, am 2xten März 1767 zu dereitägigen öffentlichen Unruhen und empdereischen Gewaltschärigkeiten gekommen, die nicht anders, als mittelst dahin geschieten Justill. Jägere Corps und Arreitung der vornehmsten Madelssihrer bengeliget werden können; worüber hernach natürlicher Weisse eine besondere peinliche Untersuchungskade werant lasset worden, die mitt der übrigen Contributions Sche weiter keine Berbindung gehabt, und gleichvol wegen des anch darinnen versuchten Absprungs an das Kaisert, und Reichvol wegen des anch darinnen versuchten Ibsprungs an das Kaisert, und Reichvol wegen der Gericht die Eingangs oben sab Num.114 a) bemerkte Eriminal Jurisdictions Wertheldigung verankasse hat.

# §. 12.

Auf einige ins gwischen geschlehene Borschläge erfolgte landesherrliche Declaration 1767. Man 13.

Alls inzwifchen in einem unterm 13ten Man 1767 von mehrbenannten Dauthens den abgefasten P. M. 31 Befriedigung der Unterspanen in der kandes Contributionss Sache einige Vorschädige geschehen; haben Se. Hochfürft, Durcht, darauf folgende idem Refittutions stibelle fub Num. 7. bengefügte) Landesherrliche Declaration wieden in fich gegeben.

I. "Webernehmen Serenissimus von den kandes, Schulden außer den 21109 Athle, "welche Höchfteleben, besage des Num. 5. zum Vereicht bengelegten Plans, von "Dero contribuablen Grunostuden und Domainen fremvillig sablen, noch ein "ganges Drittel, als womit Sie Sich aber auf einmal von allem Bentrage "fren machen.

"Wird der Rest der kandes Schulden von den Unterthanen des ganzen Fuffen"thums abgetragen, und sollen auch die Salavisten und Capitalisten, geststliche,
"und werftlichen Scandes, nach einem billigen Contributions Plane zur Bege,
"hülfe und Mitschenheit gezogen werden; und wird den Unterthanen überlassen,
"wie sie mit ihren Erebitoren zu gewähren gedenken, daben ihner gerne gegönnet
"weich, ob sie nit wenig oder viel pro cent sich abssinden können. Zu wels
"wenn eine

III. "von

#### III.

"von dem Consulenten der Unterthanen, den sie fich hierzu, falls es ein Auss "wärfiger sin sollte, von Serenissimo zu erbitten haben, unter dem hochsten "Benflande des Juffen, mit den Ereditoren wegen des Nachlasses tractivet. "Michte minder werden

#### IV

sobie Nechnungsführer, und wer auch nur mit der Krieges-Contributions-Casse, wober mit der Einnahme der Untersfarens Gelder zu thun gesabt, von einem zumparrepischen Commissario aus dem kande, welchen die Untershanen in Wors-sossischag ausgesalten, ihre Nechnungen den selfagenden Untershanen nochmasen vorgeleger, dieser ihre gemachte Monita sessen unterstanen nochmasen vorgeleger, dieser ihre gemachte Monita sessen unterstanen nochmasen vorgeleger, dieser über gemachte Monita sessen unterstanen nochmasen vorgeleger, dieser über gemachte Monita sessen unterstanen vorgeleger, dieser über der die Acten zum Definischen unterstand unte

#### V.

"Werden die Contributions Plane mit Zuziehung der Unterthanen von dem im "Worfchlag gebrachten und gnädigst approbirren Commissario mit möglichster "Ersparung der Kosten rectificiret. Auch wird

#### VI

23den Untershanen allein überlassen, wie sie sich unter der hochsten Aussicht ihr 3res Landescheren eine eigene Contributions-Casse errichten wollen; daben auch 3seinem jeden Unterthanen frenstehet, nachdem der Nieft der Landess Schuld auf 33des gliche und Alemter repartiret, und foldergesstat der Eredit der Landes 33desgesstellt worden, durch Bezahlung seines Quanti sich auf einmal von allem 3Nexu wegen dieser Contributions-Sache zu bestrepen.

#### VII

"Werden auch die hopmischen Unterthanen wegen ihrer rückständigen Contribuntions Gelder mit Recht in Anschlag gebracht.

#### VIII.

"Wird den Unterthanen frengestellet, die Nitterschaft, falls sie ihren Mennungen nach zu wenig contribuiret haben sollte, zu einer etwa größern Mitleidens "heit gerücklich anuschaften, und follen die hierüber zu verhandelnden Acten gleich"falls an auswärtige Rechts-Gelehret zum Spruch Nechtens verschiefte werden; "indessen könnt doch die Nitterschaft wegen des Nickes ihrer Contributions"Schuld mit 3675 Nthle. einstweilen als gewiß; so wie auch

#### IX.

"bie Contributions:Reffe a 4000 Athle, dahier in Anfalag, damit feine Um-,gleichheit wegen der Mitfeidenheit entfiche, auch die vielen Berechnungen ma-,gen vermieden werden.

wozu hernach (besage Eingangs fub Num. 14.6. erwehnte Borffellung S.11.p.10.)

#### annoch folgende Erlauterungs: Duncte bingugefommen :

30 daß die klagenden Unterthanen den auswärtigen Abvocat Dauthenden gu ihrem 3. Confulenten haben und behalten,

"b) der inländische Commissarius, welchen die klagenden Unterthanen nach dem "IVten Artikel der Landesherrs. Declaration, nach einer freven Wahl inWorshifdag zu deingen, salls er im Salario stünde, dem Lande nichts kossen, sowie dem "deren dem Sozieten und Diaten zu nehmen, gegen die Nechmungssishere "und sonsten von dem umpartensische Justiz administriere, auch publichen "Ende, obgleich Se, regirende Hochfürst. Durcht, bey der ganzen Sache

"nicht intereffiret, zu allem Ueberslusse quoad hancee commissionem, seiner "Diener-Pflichten entlassen; die vor der Commission zur EndeUrthel instrus"irten Acten noch von besonders dazu vereideten Personen verschiefet, und

c) die erequirten Meublen unentgeltlich reftituiret werden follten, fo bald fie nur ,jihren Landes-Fürsten fupplicando darum angehen wurden; ferner

3,00) der flatus exigentiae praeteritae, und was die Unterthanen darauf bezahlet, 3,000 jete noch darauf bezahlet werden muß, in eine Totalfumme gebracht 3,000 durch Bergleichung dieser mit jenem, das zu zahlende quantum, oder 3,000 nie nach Besinden zu wiel bezahlet, das quantum restituendum deter 3,000 niminiret, und foliderzessalt

,,e) die Beschwerden gegen die Nechnungs-Beauten in eine justigmäßige Untersu"dung vor der Commission gebracht, und endlich auch

35) die Beschwerden gegen die Nitterschaft in einen unpartenischen Weg Rechtens zeingeleitet werden sollen.

### §. 13.

welche bom Cammer-Ge richt igenehmiget Nachdem nim von dem hierüber vernommenen Unterthanen kaum 5 gegen rooübrig geblieben, die fich niche gleich bannats mit viefer kanvesheret. Declaration volllig berufiget, immaßen dadurch in der That auch alle angegebene Beschwerden der
Unterrhanen auf die nachgiebigst gnabigste Art von Seiten ver kandesfürstlichen Herts
schaft gehoben worden; fo ift davon unterm zen Aug. 1767. bepm höchstpreislichen
Neiche Cammer Gericht die Anzeige geschehen, mit Bitte:

1767.Aug.5.

"daß nunmehre ben so bewanden Umftanden die Landesherrliche Declaration "ju Abhelfung der angeblichen Beschwerben, als sindlanglich angenommen, und "die in dem subadjunche z. ein: adjuncht 31. benammen noch flagenden Untersthanen, welche sich nicht der Landesherrlichen Declaration unterwerfen wollen, "mit ihrem aus Sigansinn und Unverstand formitten Gesuche einer auswärtigen "Commission abs und sich mit jener Declaration zu begnügen angewiesen wers den sollten.

1767 Gept.11 1

Und hierauf ift dann unterm 11ten Sept. 1767. folgendes Cammer: Gerichtl. Des cree eraangen:

"Auf Bericht und Gegen-Bericht noch jur Zeit nochmalen abgeschlagen, sondern "Wird die durch Doctor von Zwierlein sen, unterm zen August jüngsthin "auf Special-Beschl übergebene Declaration, davon klagenden Unterthat "nun in cancellaria Alischrift zu nehmen verstattet, hier mit Angenommett, "und wie man sich zu Herrn Beklagten und dessen nachgeschter Regieung vers "flichtet, dals sie sotiane Declaration, allem ihren Indalt nach stradsich werden, das sie so der betreibenden Unterthanen dahin angewiesen, den ungeklunten Bedacht nehmen werden, dahingsgen "Wendssche eine Sein der Leiten unterthanen dahin angewiesen, in "Bemäßselt ermeldere Lundesfürst. Declaration, ihre sadenden Beschwerden "Wendssche ein der Lunderfürst. Declaration, ihre sadenden Beschwerden "gedachten Unterthanen, salls sie in Gesch der Sach wiede Berhossen werden sollten, alsdann der Neeurs an diese Karisert. Cammer: Bericht unsehnen men, sondern werbehalten bleibet.

#### S. 14.

3u Befolgung dieser Cammer-Gerichtlichen Berordnung hat die Fürst. Regirung ju Bernburg unterm 21ten Sept. 1767. an die dortigen Stadt / Gerichte und ibrigen Beamten im Lande folgendes Circulare (benm Restitutions-Libell Num. 8.) ergeben lassen:

"nade

und mit Berwerfung ber bawider gemachten Einwendungen nochmals beftartiger wird. 1767 Sept.21

nachbanamte Beamten werden hierdurch im Damen und an Statt des Durche "lauchtigften zc. Unferes zc. befehliget, fofort nach Empfang diefes den convo-"cirten Magiffraten, Dorf-Gerichten und Unterthanen bas in copia vidimata "bengehende fub aquila erpedirte Raiferl. hochpreisliche Cammer : Berichts : De: peret, in caussa wider die flagenden Unterthanen, sowol offentlich zu publicis pren, als auch benfelben ju bedeuten, daß, gleichwie unfer gnadigfter Burft sund herr, Ihrer Geite Dero hulbreichft gethane und in dem veneriel. Rais pferl. Reichs-Cammer-Gerichts-Decrete vom Itten biefes angenommene Declas gration alles ihres Inhalts jum Bolling ju bringen gefonnen, und bagu um fo mehr ffundlich bereit waren, als die Wichtigkeit der Sache feinen Aufschub "litte, indem der faft barnieber liegende Landes: Eredit fchleunigft berguftellen fen ; salfo hatten auch flagende Unterthanen nunmehro binnen endlichen 14 Zagen, "bom Tage ber gefchehenen Dublication an gerechnet, berfelben auch ihrer Geits "die fculbige Befolgung ju leiften, und daß fie alfo vor allen Dingen nach "Borfdrift der bereits vorhin an fie ergangenen Regirungs : Berordnung "bom oten Jul. einen Commiffarium, dann einen Revisorem, ferner Diejenigen "Deputirten, welche ben der Revision und Monirung der Mechnung, als welche "ben Berichtigung und Regulirung des Contributions-Plans concurriren follen, "unter fich wehlen, und folde nebft denjenigen Rechtsgelehrten, fo fie gu ihrem "Uffiffenten daben gebrauchen wollen, in Borfchlag bringen, oder gewärtigen "follen, daß ex officio weiters verordnet werde, was Rechtens.

Es haben aber die annoch im Widerspruche gebliebenen Unterthanen, dagegen ans fangs fich annoch auf ihre am Cammer Gerichte wider das Decret vom 11ten Gept. 1767. eingereichte exceptiones fub-& obreptionis bezogen, bis endlich unterm 31 Det. 1767. ein anderweites Cammer = Berichtliches Decret folgenden Inhalts er

"Laft man es ben dem unterm itten Gept. jungfthin ertheilten Decret lebiglich "bewenden, und werden Supplicantens Principalen zugleich angewiesen, ber "darinn enthaltenen Berordnung ben Strafe 5 Mart lothigen Goldes inner-"halb 14 Zagen unfehlbar fich zu unterwerfen.

"Bes Endes die hier fid) noch aufhaltenden Abgefchickten ber Unterthanen "von hier weg fich nach Saufe ju begeben, ernftlich anbefohlen.

"Dann wird gegen den Advocat Dauthenden, wegen feiner jugellofen gegen

"Die gange Rurftl. Regirung ausgestoßenen vermeffenen Musbrucke, Die Strafe "bon 2 Mart Gilber, ingleichen gegen Doctor Scheurer, daß er fich nicht ent afeben, ein foldes unfertiges Exhibitum ju übergeben, die Strafe der Orde mung in den Urmen-Gacfel, jedem aus feinen eigenen Mitteln, binnen Dos "nate Brift, fub poena dupli & realis executionis zu erlegen, hiermit auf-"gegeben.

# 15.

Dach biefem Cammer: Berichtl. Detrete ift enblich am 12ten Dec. 1767 ben ber Fürfil. Regirung im Ramen der flagenden Unterthanen eine Bittichrift (begm Reftieutionslibelle Num. 10.) eingekommen, worinn es heißt:

"So haben famtlich flagende Unterthanen, in Erwegung, daß man jego nur in extrajudicialibus perfire, und in hoffnung, daß der Unhaltis "fchen Landes - Berfaffung und Grundvefte gemaß, ihnen Recht und Gerechtig-"feit wiederfahren, und die Bochfürftl. Declaration auch fonft anabigft erfüllet "werden wird, falua appellatione & faluo recursu ad fummum imperii tribu. "nal, im Sall fie wider Bermuthen wieder graviret werden follten, beichloffen,

worauf auch die flagenben Unterthanen biefe Declara tion anneh. men, 1767 Dec. 12

1767.Dct.31.

slich dem hochstvenerirl. Decreto archidicasterii und dem "barauf erlaffenen hoben Circulari in tiefften Gehorfam zu unterwerfen." ba fie dann nicht nur ihre Deputirten namhaft gemacht, fondern auch jum Rechnungs-Revifor den Land Rentmeifter Spiegel, und jum Commiffarien ben Gefamt Rath Muller zu Cothen vorgeschlagen.

#### 6. 16.

Gleichwol no thig befundenes Landes. herrl. Chicf wegen Ent richtung ber prbentlichen Abgaben, 1768.Jan. 15.

Mis ingwifchen um biefe Beit fich geaufert, baff einige Unterthanen fogar bie porhin hergebrachten ordentlichen Abgaben nicht einmal entrichten, und ju gleicher Biders feslichfeit auch andere verleiten wollen; haben Ge. hochfürftl. Durchl. Gich bewogen gefunden, unterm 15ten Jan. 1768 befage der Eriminal Deducation lit. Dd.p. 33 folgendes Landesfürftl. Edict ergeben gu laffen :

"Bon Gottes Gnaben, Bir Friedrich Albrecht ac, fugen manniglich, befonders "Unferen Unterthanen und Gingefeffenen, hierdurch ju miffen, daß, ob Bir mol agleich vom Anfange Unferer angetretenen Landes : Megirung und bisher Uns agegen Unfere Unterthanen fo gnabig, als glimpflich, ben allen Borfallenheiten "Gewerbes ber Unterthanen gereichende Einrichtungen und Anordnungen ge-"machet, als auch in Unfehung der Uns, als Landesherrn, von Unferen Untere afhanen zu entrichtenden Collecten und Abgaben, Uns nur mit den hergebrachten "gewöhnlichen Real : und Perfonal : Praffationen bis anber begnigen laffen, 2Bir "jebennoch miffallig mahrnehmen muffen, daß einige unruhige und widerfes "liche Unterthanen, Unfern bisherigen Glimpf und Gnabe fo weit gemifbraus schet, daß fie fich fogar erdreuftet, Uns auch diefe hergebrachten Collecten und "Praffationen nicht nur felbft ju verweigern, fondern auch fich angelegen fenn "laffen, wie fie andere fonft gehorfame Unterthanen jur gleichmäßigen Bermeis "gerung und Widerfegung verleiten mochten, fo, daß von benfelben die gewohne "lichen publiquen Abgaben mit den auferften Erecutions : Ditteln bengetrieben "werden muffen.

"Benn nun aber daraus wol nichts anders, denn folder Biderfpenftigen "eigenes Berberben, und hiernachft anderer von benfelben aufgewiegelten und "verleiteten Unterthanen Schaden und Ruin entftehen mag, auch fo ferne diefer "übertriebenen Biderfenlichkeit und Bosheit dergleichen aufwieglerifcher und un-"ruhiger Gemuther nicht in Zeiten geffeuert und gewehret murbe, jum Schaben "Unferer übrigen Unterthanen landverderbliche Unruhen und üblere Folgen billig "ju befürchten; fo feben Wir Uns endlich, ju Abwendung folder Rolgen und "Berfiellung der Ruhe in Unferen Landen genothiget, Diefer Widerfeglichfeitund "aufwieglerifden Unwefen durch ein allgemeines landesherrliches Gefet und Ber-"fügung vorzufommen.

Bollen, ordnen und fegen demnach hiermit, daß, wenn jemand Unferer Une "terthanen und Eingeffenen, wes Standes er auch immer fen, der Entriche tung und Abstattung der ibliden Collecten, bergebrachten Onerum an Regle und Perfonal Praftationen, auch anderer gur Landesnothdurft erforderlichen "Abgaben, fie haben Damen, wie fie wollen, in dem jum Abtrag und Abffattung "gefesten und zu verordnenden Terminen fich ungehorfamlich weigern, und bages "gen widerfrenftig erzeigen, oder andere dazu verleiten und ju bereben fich an-"maaßen follte, derfelbe fofort Unferes landesherrlichen Schutes und Protection "verluftig angesehen, und ichulbig fenn folle, auf vorgangige gerichtliche Untundis "gung binnen feche Monaten, von dem Tage der Anfimbigung an gerechnet, "feine Grundflude zu verfaufen, feine Profession, Sandwert, auch Gewerbe, es

"bestehe, worinn es wolle, einzustellen und Unser kand zu raumen. Menn er "aber binnen dieser Zeit seiches nicht thun würde, sollen nach Ablauf der geseiltsten Krift, dessen Gernostinkte und Habesteiten, mittelst öffentlichen Subskaltation, gerichtlich verkaufet, von dem Kauf-Gelde die schuldigen Albgaben, "und Prästationen nehr Kossen und anderen publiquen und Pringer Pallivis ab "gegogen, der Ueberrest ihm zugestellet, und die Landes-Räumung an ihm gernbulkend vollzogen werden. Indem Wir durchaus nicht gemenner sonn der "gleichen ungshorfame, widerspenstige und auswisselrische Untershanen unter "Ulmserem Landessbert. Schulez zu haben, und in Unsern Landen zu dulben.

"Bei befohen darauf Unserer Landes Regirung, Cammer, Beannen und "Gerichen ernstlich, hierüber genau zu halten, und, auf sich begebende Källe, wielsest Unseres lediglich zur Herfellung der Duche und Devonung, und dahinger "gen zur Albsellung der durch die bisherige algelose Widerpessischer und Auff-wieglung erregten landesverderblichen Unruhe, absielende Landesgesch, ohne "Antishen der Poerforn, zur Execution zu beingen. Und damit sich niemand mit wer Unwissensche und diffentlich affigien teinne, haben Wis solches zum Druck before "dern und diffentlich affigien lassen, das Aulausstädt, den 15ten Ian. 1768.

### S. 17.

Machem aber der vorhin zum Commissarien vorgeschlagene Gesamt : Rath Miller zu Edschu beisen Antrag verbetsen, und auf weiter verzögerten Vorschlag eines anderweiten vielen den inten (Inhaltes der 13ten Anlage des Restitutions-kibelles) unterm 2 ten Jan. 1768. der Hofe und Negitungs Nath, Doctor Cusemann, der vorhin nie beh der Contributions-Sade concurrier hatte, und den im May 1767, mehrbenannter Dauthenden selbst in Worschlag gebracht hatte, von Amterwagen mit Entlassing seiner Pflichen zum Commissarien ernannt worden war; saden die Unterstanen auch daden sich nicht beruhiger, sondern erst an 29ten Jan. 1768. (besage der 14ten Anlage des Nestitutions-kibells) in einer anderweiten Bittschrift an die Fürst. diesen gied erklätert:

Endlich von den Unterthas nen erbetene Commission auf dem herrn Unterdirector von Krofigk.

1768. Jan. 29

"da sie endlich noch einer qualisieirten Mann im Fürstenthum Bernburg bagut zugestunden; so wollten sie dennach den herrn Unter & Director und Landess "Haupennann von Krosigs, von der Burg Hohen: Ereleben, hiermit in Bors"foldag gebracht, und um dessen gabrig und hochgeneigte Approbation unters "thing geberamst gebeten haben.

#### 8. 18.

hierauf marb nun ( faut ber 15ten Benlage des Restitutionestibells) unterm 4ten Marg 1768. jur Resolution ertheilet :

fo mittelft Fürstl. Resolution bewilliget, 1768"ygnadigst verwissigen wollen, als Sie zu ihm nicht minder das Bertrauen has, bein, daß er ben dieser ihm auszutragenden Commission, wie ein gerteuer Land"Schand und Basall, den Nochstand des Landes, welcher durch die von den
"word flagenden Unterchanen erregten Unruhen täglich vergebserr wird, siets
"wor Augen haben, und zu deren baldigen Abhelfung sich ausgert verwenden
"worde. Und da auch Ihre Hochständen bestagten heren Unters Virectors zu
"dels mehrerer Beschleumigung der Sache sie nöcksg erachten, ihm sennand zu
"adiumgiren; so wolten höchst Deselben den Anntmann Deiring zu Plössfau,
"zumal, da er den dem Gegenstande dieser Commission, nehmlich dem Kriegets
"Scontesburtions-Rechnungs-Werfe nie concurriert, zum Concommissiand hier"weit annoch slagenden Unterchanen vorzeschlagenen Revisoris und ihrer dennant haben.
"den annoch slagenden Unterchanen vorzeschlagenen Revisoris und ihrer dennanden, des
"ben worigen Decrete vom 21 ten Jan. a. e, sein Bewenden behalten soll,

\$. 19.

und worauf bas Commifforium ausges fertiget, auch die Commiffion eröffnet wird, 1768. Mart. 17. In dessen Gefolg ift darauf unterm 17ten Mary 1768, das Commissorium (wie es ben dem Restitutions-Libelle sub Num. 16, vollständig ift, ) dabin ausgesertiget worden :

"nunmehro fördersamst und mit möglichstem Fleiße, nach Maaßgabe der vom "Kaistel. Reichse-Cammer-Gericht zur Richsschunt angenommenen Landesherzl. "Scaistel der Landen der Anderschunt angenommenen Landesherzl. "Dectaration sud den 1. "vie auch nach India er destlicht gesegdenen Am "Beige vom sten Aug. 1767, sud den um 2. sochaner Commission sich sich seinen Stemanschunt der Gemeinschund untersiehen, umd dem den Unterspanen vorgeschagenen Reviori, Lande Untermiesster Spiese, "noch flagenden Unterspanen vorgeschaften und ihrem Abssisten, dans Annenmeister Spiese, "gest, siene benannten Deputirren und ihrem Abssisten, dem Justiziach Dausschlieben, in einem baldigst anzuschenden Termine, in dem von Behrischen Jauss, "um der bisherigen Commissionesse Webe, die anverlangten Conreibutionss Rechnungen nochmalen vorgeleget werden, hierauf fernerweit alles, was nach Deddenung der Nechte und nach Erforderniß dieser Sache nöchsig und gebührer, gegen "die Nechnungsführer, Beamten, und wer auch nur mit der Krieges Contribus "tions Casis zu fum gehalt, verfüget werde, ze.

1768. Upr.26.

Es ist auch nach bieter Voerschrift, (besage der 17ten Anlage des Restitutions-tibells) am zofen April 1768. mit gewöhnlicher Worlchimg des Commissorii, ohne daß dar wider einige Erinnerung gesiechen, diese Commissor erössent, pund nur am Geart des Amtmann Oderings, hernach der Fürsell, Orgitungse Nath, Frenherr von Eramer, jum Concomnissorie ernannt worden, desse Weststutions (laut des darüber gehaltenen Protocolls, in der 18ten Anlage des Restitutions etibells) am 17ten Jun, 1768. in Gegenwart anwesender füns Deputitren dassin geschofen:

Jun. 17.

"daß er in dieser Commissions Sache, Inhalts der von dem hochpreisl, Kaissterl. Reichsse Cammer-Berichte in verschiedenen Decreten zur Nichtschnur anges "nommenen landessererl. Declaration, wie auch nach Maaßgade der dasslöft widergedenen Angeige vom zien Aug. 1767. welche dem Commissionislicht in "Num. 1. & 2. bengeleget worden, gerreulich versahren, alles, was nach Ordsmung der Rechte und nach Erfordereniß dieser Sachen nörtig ist, umd gedüßerte, mit allem Fleiß umd besten Berkande nach, ohne Ansehn der Person, verzisigen, auch sonsten alles stum und lassen wolle, was einem gereuen Commissions obeihrer, umd dem nicht entgegen handeln wolle, um einiger Geschenke, "Gaden, Musen, Gunst, Jass, Freundschaft, oder anders, wie es Namen has zben nöchte.

J. 200

#### S. 20.

Nachdem inzwischen das hochstreisliche Cammer: Bericht ( belage der Eriminal-Deduction §. 36. p. 16.) sich noch veransaffet gefunden, unterm xxten Man 1768. gu verordnen:

"daß die annoch klagenden Unterthanen und ihr Abvocat Daurhenden ben Strac "fe i o Mark löchigen Goldes, und fonft noch fohrfern Einschens, fich keiner "Berschleppung weiters in dieser das Bohl des ganzen kandes so nache ange "henden Sache zu Schulden kommen lassen, sondern ohngestamt sowol der "damaligen als vorfin ergangenen Werordnungen ftrack Folge leisten sollten.

So ift es endich mit dem Forgange der Commission so weit gediehen, daß die vom Land-Rentmeister Spiegel entworfenen Monita über die oben Eingangs sub Num. 6. berzeichneten Rechnungen dem Rechnungsssischer Thiele zur schriftlichen Beantworfung mitgetheiler, diese auch erfolget, und darauf der 19te Sept. 1768, zum Termino justificationis angeselt worden.

#### 8. 21.

Wie aber nicht nur gedachter kandenentmeister Spiegel nehst den besondern Ersinnerungen über einzelne Posten verschiebene General Monita gemacht, sondern auch die im besagten Zermine am 19ten Sept. 1768, nehst ihrem Abssiltenten erschienenen Deputirten der Untersanen noch für sich 12. monita generalia übergeben; so hat die Commission Vol. II. Ach. commissi. 31 Betracht bessen.

"baß die General-Monita, wenn gufarberft die Special-Monita wurden nachgee "wiesen son, und dadurch ihre Erledigung erhalten haben, desto besser alsdenn "wurden beurtheiler werden konnen;

den Schluß gefaffet:

"daß mit den Special-Monitis der Anfang gemacht werden folle;

da damn in Gegenwart der Deputirten und deren rechtlichen Beystandes, wie auch des Cammer-Neussensteines Libiele, als Nechmungsssührers, und des Land eine Spiegels, als Monitoris, nach den schriftlichen und ferniern mindlichen Nachweissungen, ein Monitoum nach dem anderen in den deshalb gehaltenen Sessionen vorge nommen, und von Commisssions wegen nach Sessionen solder Monita sür gegründet oder erlediget erkläret worden; woben siemwissenum die Deputirten theiles sich derussiger, theise auch annoch competentia dagsgen sich wordehalten haben.

#### 8. 22.

Ueber die von den Deputirten noch absonderlich eingereichten Monita generalia, so Vol. III. Ach. commiss, fol. 1:28. zu den Acten genommen wurden, haben die Commissiarie unterm 20ten Sept. 1768. Vol. III. sol. 9. ihren Bericht an die Regirung abgestatter, und diessle ersuchet:

"ihnen dieferhalb dienfame Erlauterung gutommen gu laffen, damit fie die flasgenden Unterthanen desfalls zu bescheiben im Stande fenn mochten.

Morauf von der Regirung unterm 4ten Oct. 1768, folgendes Rescript Vol. III. Act. commiss. 601, 12. (unter den Beplagen des Restitutions-Libells Num. 20.) an die Commissioner ergangen:

"Bir haben empfangen und belefen, was Doputati der annoch klagenden "Unterthanen, außer jenen vorfin formirfen Monitis, gegen die ihnen vorgelegten "Krieges Contributions-Bechnungen ben den herren übergeben wollen, und Dies "felben uns absorifelich zu communiciren für gut befunden.

"Cleichwie Wir nun nicht abfeben, wie besagte Deputati fich unterfangen "fonnen, noch mit sogenannten Beschwerden hervorzutreten, die doch schon das Durch,

da es benn felbst auf Berordnung des E. Ger. bis zum Termine zur Justisscation der Rechnung kömmt; 1768.Map 1x

ber Ordnung aber, daß eher die Special, als General/Monita borgenommen worden.! 1768 Sept. 19

Die Generals Monita verans laffen indeffen daß ein Fürstl. Mandatarius ben der Coms miffion bestellet wird, 1768 Gept.20

Dct. 4

"burch, baf bie Landesfürftliche Declaration in den zwenen ergangenen bochves "nerirl. Decreten für hinlanglich angenommen, gerechteft verworfen worden, "nicht minder auch icon badurch die abbelfliche Daage befommen, wenn, wie "von den herren der ruhmliche Unfang gemacht ift, eben befagter Landesfürftl. "Declaration genau nachgelebet wird, alfo werden auch Ge. regirende Soche "fürftl. Durchl. Unfer gnabigfter gurft und Bere hieruber mit den Deputirten "ber annoch flagenden Unterthanen fich feinesweges einlaffen. Da Wir aber "aus den communicirten General Monitis ungerne gefeben, bag auch fogar die "unfculbigften Facta weiland Gr. alteft glorwurdigft regirenden Sochfürftlichen "Durchlaucht noch unter ber Erbe angefochten werden; daben boch ein jeder, "wofern fie gehorig erlautert werden, fofort einfehen muß, daß fie offenbar jum "Beften der Unterthanen abgezwecket haben, fo haben Bir dem Fifcal-Pfaus "committiret, daß er Damens Gr. regirenden Sochfürftl. Durchl. Unfers gnas "bigften Rurften und Seren, por der Commission ericheinen, baben das Berre "Schaftliche Intereffe, wo es von den Rechnungsführern entweder aus Irrs "thum oder Dachlaffigfeit nicht beforget worden, beobachten, und gelegentlich "ben vorfommenden gallen die facta weiland Gr. alteft regirenden Sochfürftl. "Durchlaucht, Unferes gottfeeligen herrn, jedoch ohne fich darauf einzulaffen, "furg jum Protocoll erlautern, auch foldbergeftalt die oftbenannten Deputatos "überführen folle, daß ihnen badurch, daß Serenissimus einen Drittheil ber "Landes-Schulo, befage der durch die Reiches Cammer: Berichtl. Decrete appros "birten Landesfürffl. Declaration übernommen, die groffefte Landespaterliche "Bulb erzeiget worden, jumalen, da hochft Dero gottfeeliger Berr Bater glors "wurdigffen Gedacheniffes über 354040. Dithle. fregwillig entrichtet; babinges "gen das land nur überhaupt etwas über 600000. Mithle. entrichtet, bavon fie "wiederum weit über 248000, Rible, an Ginquartierungs, und Entschädigungs "Gelbern jurud befommen, wie biefes die Rechnungen und Acten des mehrern "nachweisen; baber Wir denn jugleich dem befagten Fifcal Pfau aufgetragen "haben, daß er ju feiner Beit, wenn nehmlich die Berren, nach Dero ges "machten guten Ordnung es fur gut befinden werden, dem Berlangen "ber Deputirten gemaß, die von dem Ronigl. Preugl. Rrieges : Coms "miffariate erlaffenen famtlichen Unforderungs : Schreiben, ferner die mit ben "Entreprennenrs errichteten Contracte, wie auch die mit der Ritterfchaft eine "gegangenen Bergleiche, famt den Contributions:Planen, was Furft und Uns terthan barauf bezahlet, und erfterer vorschießen muffen , im Original, jedoch "insgefamt nur, quoad quantum eruendum, porlegen, und beren Recognis "tion gewärtigen folle,

"Nebeigens hat berfelbe ausdrücklichen Befehl, fich keinesweges mit der Nech-"mung felbst zu meliren, sondern die eigenen kalta der Rechnungsführer, und "wer auch nur mit der Contributions Sache zu thun gehabt, ganz der Justiz und

"ihrer eigenen Bertheidigung ju überlaffen.

"Und indem Wie Uns zu den herren verfehen, daß dieselben dem ofiges "nannten Fiscal Pfau die Acten und das Protocoll eben so gutwillig eröffinen "werden, als beyde bisher den Deputirten offen gelegen, so verfehen Wir auch dagegen, daß Wie Denfelben zu Erweisung angenehmer Dienste stets gestiffen "verbleiben. Bernburg, am 4ten Det. 1768.

# §. 23.

Mit biesem Reserbet iff der darinn benannte Negirungs : Abvocat und Fiscat ten pfan als eben dadurch segitimirter Fürstlicher Mandatarius am eten Oct. 1768. Vol. 66.

U. fol. 35. vor der Commission erschienen. Abowider gwar Anfangs unterm 8ten Oct.
Oct.

womit fich auch die Unterthanen gufrieden bezeigen, 1768. Oct. 6.

Det. 12

Oct. 1768 Vol. III, fol. 26. seq. eine schriftliche Borstellung von Seiten der Unterthanen besper Sommisson singegeben werden. Als aber, besage Commissons Protos colls vom rzten Oct. 1768. Vol. II. sol. 43 b, die Commission dierhalb dem Jusstitzung Dautsenden und einigen Deputitren Repräsentation gestan:

"wie die Abmission der Fiscals Pfau den deputatis subditorum in keinerlen Beis
"se präsudicitich som könnte, indem dereste nur bloß jura principis wahrnehe,
unen, fich aber mit dem Nechnungs-Wesen und dessen Institution, welches
"tediglich dem Nechnungsführer obliegen wirde, nicht meliren sollte, und die
"borzusegenden Originalien salvis exceptionibus recognosciret werden könnten.

fo hat laut gedachten Protocolls Vol. II, fol. 44. ber flagenden Unterthanen Confivent dent declariver:

"wie er auf die vorgedachte Reprasentation von der übergebenen Protestation so "weit abgehen, sich die Admission des Falest. Mandatarii gefallen lassen, und "die Production der Dejainalien erwarten wollte.

Worauf dann der Fährft. Mandatarius forfigne Erflärung acceptivet, und sofort mit Producirung der Originalien über den a Serenissimo defuncto gethanen Contributionss Beptrag von 232418 Orifit. 15 Gr. den Anfang gemacht, auch feitdem sowol mit fernerer Production der Originalien, als mit nöthig befundenen Ersauterungen zum Commissions Protocolle fortgefabren.

### S. 24.

Auf solde Art hat nun die Commission die zum raten Jan. 1769 incl. ihren ungehinderten Fortgang behaten, die am nur gedachten Sogt die Untertsjanen von einem einzeln monito, worinn ihnen von der Commission nicht gewillsahrer worden, den Anfag zu einem neuen Abstrumge von derkloben genommen. Swwar nehmlich bereits den 21 Oct. 1768 Vol. II. sol. 66 b. dep der Commission der Umstand vorgesommen, das der Okchmungssührer 3111 Risht. in Ausgade berechnet, welche an Unterthanen, die für die Franzslen Liefenng than mission, vergütet werden sollen, und deren Nichtigkeit durch vorgelegte Acten, so damider geführet worden, nachgewiesen ward.

Als hierben die Deputirten der Unterthanen erinnerten:

"wie es besonders darauf ankommen wurde, ob die quaest. Gelder samtlich unter "die Unterthanen entweder daar, ober durch Compensation distribuirer worden; hare die Commission oben damale, besage Protocolls vom 2,160 Pct. 1768 Vol.

fo hatte die Commission icon damals, besage Protocolls vom 21ten Oct. 1768 Vol. II, fol. 67. darauf erflaret:

"Commissio ließ zwar die von den deputatis subditorum vorbehaltene compe"tentia an ihren Dre gesteller sont, es misse aber commissio alliste noch benners
"sen, daß diese competentia nicht gegen den Nechnungssihrer und seine absules
"sende Nechnung gehen könnten, weisen dersiche, wie das vorsiehende commissarie,
"siche Protocoll besagte, die in Ausgabe verschriebenen zu in Nehlt. in Gr. i Pf.,
"durch die vorgelegten ach hinslanglich nachgewiesen mit deutsch das induciret
"Belege justisser hatte; vielmehr wirden vorangezogene competentia eigente
"sich nur den Beansten betressen, die welcher, wenn er sich dieschalb etwas zu
"Schulden kommen lassen, responsable son muste, da denn commissio auf sols
"den Kall den Deputirten der klagenden Unterthanen Justiz zu adminissirien
"nicht versagen wirde, als weshalb sie die dahin mit ihrer vorbehaltenen Cons
apten) derwiesen werden, "

#### §. 25.

Wie mm in der Folge noch der besondere Umffand vorgekommen, daß über 660 Nichte, womit die von den Unterrhanen im Dorfe Nieder geschehenen Französie E schen

über ein Gpes

entftebet aber

fand, 1768.

ba bie Comiffion bem Begehren berlinterthanen nicht willfahret. 1769. San. 12.

fchen Lieserungen im Jahre 11759 theils baar, theils durch Compensation gegen die Bu entrichtende Contribution vergutet werden sollen, eine Bescheinigung von Richter und Geschwornen an den Justigrach Schreet zu Ballenstädt ausgestellet worden, so auch der Richter Eroldenier und der Geschworne Krull Vol. II. sol. 187 b. recognoss eiret, jedoch legterer besage Vol. II. sol. 187 d. gestanden haben solle:

"daß er die 660 Athlie, nicht gesehen, auch ben der Diffribution nicht gewesen, "und feinen Namen unter das an den Juftigrath Schreck ausgestellte, Bekennte

"niß zwar unterfcbrieben, foldbes aber nicht verftanden habe;

ingleichen über 2 Richte 4 Gr. 11 Pf. so von sothanen 660 Athlie, ein gewisser Bohann Andreas Gintsper zu Rieder, zu seinem Antheile bekommen haben solle, zwareine mit dessen Unterschwift versichene Quittung vorzebracht, von demfelben aber, daß er den daben besindlichen Mamen weder selbst geschrieben, noch schreiben lassen, Vol. II-fol. 185. behauptet worden;

und dann darüber die Deputirten der Unterthanen Vol. II. fol. 188. nicht nur biefes genauer zu unterfuchen, sondern diese Untersuchung auch über alle Empfänger in

jebem Umte des Oberfürftenthums für nothig halten wollen;

fo ift von Commissionswegen darauf am 12 Jan. 1769 Vol. II. fol. 190 feg. folgendes jum Protocolle beschieden worden:

"wie nehmlich commissio nach vorgangiger unter fich gepflogener reifen Ueberles "gung des Dafürhaltens ware, daß nach den allbereits in retro actis, vermoge "protocolli vom 2 ten Oct. a. p. fol. 66. gegebenen commiffarifchen Gutachten, "es mit den von Rechnungsführern in Rechnung verschriebenen 3111 Dithir. "ti Gr. i Df. Frangofficher Lieferungs : Bergutungs : Gelber, worunter des ge-"dachten Gunthers ju Rieber quaeft. 2 Dithlr. 4 Gr. 1.1 Pf. mit begriffen, nicht "nur fein Bewenden dabin behalte, daß folche in Unfehung bes Rechnungsführers "in Rechnung ju paffiren fenen, fondern auch durch die von dem Richter und Be-"fchworenen des Dorfes Rieder geftrigen Tages recognoscirte Quittung in Vol-"XVI. 4 fol. 57 nunmehr ber verftorbene Juftigrath Schreck ober beffen Erben "dieferhalben alles fernern Muf : und Bufpruchs loszugehlen; wie nicht weniger "alle wahrscheinliche rechtliche Bermuthung nach den von dem Richter Erolbenier und gefdwornen Krull angeführten Umftanden um fo mehr vorhanden, daß bie "Diffribution diefer quaeft. Frangofifchen Lieferungs: Roften durch die eingehos "bene Contribution vom riten Jan. 1759. per compensationem berichtiger "worden; jumal die Geschwornen ohnehin allen rechtlichen fidem vor fich has "ben, einfolglich ber querulirende Johann Undreas Gunther mit feinem Bors "geben vollig abzuweisen fen. Sollte aber berfelbe fich hierben nicht beruhigen "wollen, fo wurde er in feparato mit dem Richter und Gefchwornen des Dors "fes Rieder, die Sache auszumachen haben, indem nummehro die Sache eine "bloße Privat-Affaire zwischen oftgedachten Richter und Geschwornen, und bem "Gunther anzusehen, als welche eigentlich das Contributions Rechnungs Un-"tersuchungs-Beschäfte nicht weiter tangiret, und auf Roffen des Landes ausge-"macht werden fann, weilen, wie obgedacht, der Rechnungsführer, ber Came "mer-Mevifor Thiele fowol, als auch ber verftorbene Beamte, Berr Juffigrath Schreck, ratione ber Ginnahme und Musgabe biefer quaeft. Doft fuftificis ret find.

"Bie dem auch deputati subditorum ratione ihres gestrigen Lages abers "mals wiederhosten unftarthaften und nur bloß auf Berzögerung der Haupe"Gache abzielenden Borbeingens, daß alle individua ratione der empfangenen "Gester befreget werden sollten, hiermit auf die öftere ershellten commissatischen "Resolutiones zurück verwiesen werden, daß sich jedes individuum, wenn es "vermennen sollte, daß es das seinige nicht erhalten hatte, gehörig zu melden hae

"ben wurde, da alsdann die Sache gehörig untersucher werden sollte, weil durch "eine dergleichen weilschaftige und begnach nicht absplechend Bernehmung des "indwiddurum, welche chuefen meistenfeils als bloße Private Affairen anzu"siehen seyn, dem Lande übergroße Kosten unnöchig zugezogen werden bannten,
"und vodurch nur nach den von Tage zu Tage sich nicht und mehr offenbah"ernehen Asschen der wertertieren der stagenden Unterstanen, die Commission
"berewisset, und das Land noch in ein größeres Unglück gestürzet werde, als
"welches commissio in Absicht der übrigen Landes-Untershanen sich nicht zu vers"annworen gertrauet.

#### 6. 26.

Hierwider ist es nun von neuem zu einer Appellation an das Kaiserliche und Meiches-Cammer-Gericht gekommen, indem besage Vol. V. Act. commiss. fol. 1-154 unter der Unterschrift:

"Rlagende Unterthanen"

eine vom Justigrath Dauthenden als Concipienten unterschriebene so rubricirte humillima appellatio unterm 15ten Jan. 1769. dem ersten Commissarien, Herrn von Krosigt auf seinem Gurche eingehändiget worden, die sich mit folgenden Worten geschossen.

"aus diefen und funftig noch breiter auszuführenden Grunden und gravamini-"bus nun fonnen die flagenden Unterthanen fich ben gegenwartiger hochfürftl. "Commiffion weiter nicht einlaffen, vielmehr finden fie fich bochft genothiget, wis "der die Fortfetung der commiffarifchen Untersuchung der Contributions : Rech-"nungen hiermit folennissime ju protestiren, und ihren unterthanigften Recurs wieder an ein hochftpreislich Raiferl. Reichs : Cammer : Gericht zu nehmen, und jum eine unpartenische Ranferl. Commission ju bitten, wie fie benn auch ihre "jura farta tecla protestando verwahret, und fowol von dem bisherigen gangen "Berfahren überhaupt, als auch besonders von dem am 12ten hujus ad protocol-"hum regiffrirten concluso an das hochftpreisl. Raiferl, Reichs: Cammer: Ges "richt ju Betflar allerunterthanigst appelliret, und querelam nullitatis cumulis "ret, mithin foldes alles von aller Berbindlichfeit fufpendiret, und unterthanig "gehorfamft gebeten haben wollen, diefer Appellation und querelae nullitatis in "respectum summi archidicasterii hochgeneigtest zu beferiren, und apostolos re-"verentiales, als welche fie nebft Ginsendung der Acten hiermit instanter, instan-"tius & instantissime follicitiren, ju ertheilen, geffallten auch biefelben acta priora "hiermit debite requiriren, fich ad quaevis folennia offeriren, und fich die breitere "Musführung vorbehalten."

# S. 27.

Dagegen hat zwar der Furstl, Mandatarius Vol. II, act. commiss, fol. 205 b. etinnert,

"daß, da die Unterthanen, anstatt, daß sie allenfalls ad Serenissimum committen"tem appelliren sollen, sogleich per saltum an die höchsten Keiches Gerichte ap"Belliren voolsten, diese Appellation unstanthaft, und derem ungeachtet also die
"Commission um so mehr zu continuiren son, als diese Sache keinen Aufschub
"litte, indem die Interessen von den zum Besten des Landes aufgenommenen
"Capitalien täglich geröser wieden, und die vielen annoch russigen Unteressann,
melche doch die Bermsgenoffen waren, durch die uneusigen Deputitien der
"wenigen annoch stagenden Unterthanen nicht leiden könnten, zumal da täglich
"mehr zu besorgen ware, daß die Landes Ereditoren wegen der ausbleibenden

wordber es bon neuem zur Appellas tion and E.G. kommt,

1769. Jan. 15.

und bie Coms mission wirks lich unterbros then wird, "Intereffen zum größten Schaben bes kandes einen allgemeinen Aufftand erre "gen burften.

Es ist aber nichts desso weniger die Commission dadurch wirklich unterbrochen worden, so daß vom Januar bis in den Monat Junius 1769, von Commissions wegen weiter nichts vorgenommen werden können.

### S. 28.

ber Fürst erhålt aber bagegen ein Man datum de praestando debitam obedientiam &c.

1769:Man 11

Mittlerweile haben Se, regirende hochfürfil, Durchl, zu Anhalts Bernburg, um ben Fortgang Dero Landesberrlichen Commission und das daben zu Conservation. Dero Sürftenthums eintretende Landesberfill, Interesse aufrecht zu erhalten, Sich selbst au das höchstpreisl. Cammer: Gericht gewandt, und daselbst unterm 1 iten Man 1769 ein Mandatum S. C. cum ordinatione mittelst folgenden Decrets erhalten:

"Aft das gebetene mandatum de practiando debitam obedientiam ordinatiomibus in camera imperiali emianatis, nec ulterius impediendo progreffum, "commissioni illicitis provocationibus sine classila, una cum ordinatione, "daß die niebergeseste Commission in Gemäßheit der Landesspertl, Declaration unto deren ergangenen Cameral-Berekbnungen obnaussisatio fortsatzen, so-"fort in deren Geselg die noch flagenden Unterthanen mit ihrer Norshburff gniga-"sich und psichmußig shern sollen; erfannt in Consilio 11 May 1769.

Worauf am 3 ten May 1769. die Infination, und am 5ten Jul. 1769. am Camb mer Berichte die Reproduction dieses Mandats geschehen ist.

#### S. 29

welchem fich die Unterthas nen auch wieberfügen, 1769.Jun.12 Diesem Mandate und der densschen Berordnung zu Volge ist die seit dem Januar 1769. unterbrochene Commission den 12sen Jun. 1769. vol. II. Ack. commiss. 60. 209. von neuem in Gang gebracht worden. Und da auch die Deput tirten der Unterschanen, wie sie Vol. II. sol. 210. sich erstätzt, "in Gemäßseit der "erlassener Gericht. Mandait" daben erstdiemen, iedend zugleich gemelder, daß isch bisheriger Sachwaster, der Justizust Dauthenben, Schwierigkeit mache, ihnen serven aufsstätzt, sol. 211. sq. einen weissalisstigen Vortrag zum Protocolle dietietet, worinn allerlen Beschwerber ihrer das bisherige Bersahren, und unter andern 3. E. sol. 213. solgendes angebracht worden.

"Se habe auch deputatis jederzeit wollen aufgebürdet werden, als wenn ihnen goriginalis waren producirer worden, da doch fein einiger Deputatus mit seis "nem gitten Gewissen würde aussigen können, dasse er unterm Königl. Insiget "ein Original-Ansforderungs-Schreiben geschen habe, wie sich Serenissimus pio "defanctus in höchst Der Schreiben selbst auszudrucken gerubet, noch kein Ozwiginal 2 Ansforderungs-Schreiben von Ihro Königl. Majestät geschen ju "haben.

#### §. 30.

bis es enblich gumBefchluß berCommiffion fommt, 1769. Jul. 1.

Bald darauf saben sie auch (besage obangezogener Eriminal Deduction 5.40.
p. 17.) noch am ten Jul. 1769, am Cammer-Grichte mittelst einer doselbst übers gebenen Supplication ob praesentissimum & plane irreparabile in mora periodum pro serenda inhibitione poenali gebeten:

"daß die Commiffion fo lange mir allem Berfahren anfichen folle, bis klagende "Unterthanen worber einen andern rechtlichen Benfland erhalten-

Wie fie aber biefes am Cammer-Gerichte nicht bewirfen fonnen, hat die Commiffion ungehinderten Fortgang behalten, bis nach genbigten famtlichen monitis specialibus

aud

auch die sewol vom kandrentmeister Spiegel, als von seiten der Unterchanen abgesaften nomita generalia vorgenommen, und auch auf selbige vom Kürstl. Mandatario einige Erlauceungen jum Protocolle gegeben werden. Morauf dann den Unterchanen Vol. II. fol. 297 sowol zu Beydringung ihrer verbehaltenen Competenz-Deduction, als zu noch weitern monitis additionalibus, worauf sie sich dezogen, eine Frist von vier Wochen angeseger, und damit diese Commission beschollen worden.

#### S. 31.

Seit dem haben zwar die Untershanen (befage der 3 tren Anlage des Restitutions-Libells) noch unterm 2 ten Aug. 1769

"um dem commissarischen injuncto ein eractes Emige zu leisten, zu Berfertie "gung ihrer Competenz und monitorum, als womit sie schon ziemlich weit "avanciret senen"

annoch eine Briff von 6 Bochen gebeten;

"men werden."

Sie haben aber bis jego noch weder ihre Competeng: Deduction, noch weitere monita übergeben.

Doch ift von ihrem Unwalbe am Cammer-Berichte mittelft eines am 11ten Sept.

"daß sie mit Hindanseigung ihrer gegen das den 12ten Jan, a. c. publicitre wis "drige conclusium commissionis interponirten Appellation obgedachten Kaiserl-"mandato (de praestlando debitam obedientiam ordinationidus cameralibus) "genaß, sofort mit der Nevision der Contributions-Rechnungen continuiret, "und eo ipso demselben ein völliges Genüge gekister; daher sie der Zwersichen, "sebten, es werde diese pro sufficienti partione mandati gnadigst ausgenoms

#### §. 32.

Als aber inzwischen (besage der Eriminals Deduction und deren Anlagen fub S. T. p. 18, seq.) das Amt Jarzgerode zu Fortschung der Inquisition wegen der dasschlieden midde, 1767, vorgsgangenen Unruhen in dem dessals an die Fürffl. Aber girung unterm zien Aug. 1769, abgestatteten Berichte auf Inhaftirung einiger Personen angetragen, die bisher als Deputitet der Commission int bengewohnet, deren Arreitzung nunmehre für nötzig beimore, und den Arten Aug. 1769, bewerftelliger worden; ist auf die deshalb am Canumer-Gerichte eingereichte Supplication pro mandato de relaxando arresto dasschlift am 18ten Sept. 1769, solgendes Utrheit erwannet.

3.3.11 Sachen herrn Friedrich Albrecht, Hirstens zu Anhales Bernburg, wider die "Deputirten einiger klagenden Unterthanen des Fürstenthums Anhales Bernburg, pnammetlich Mäller, Bonslach, Dichtspan, Keil und Sousprent, mandati de prangflando debitam obedientiam ordinationibus in camera imperiali emanatis, pnec ulterius impediendo progressium commissionis provocationibus illicitis "fine clausula una cum ordinatione: ist die durch Dector von Zwirtelin sen, sand Doctor Scheurer unterm rten Inl. 18, 21, 23, 30tm Aug. inhighfin zund 5ten diese extrajudicialier übergebenen Supplicationen, sant Anlagen ad "nach is registriere verordnet, darauf Dector Scheurer sein puncto mandato"rum und sonien beschehen Begebren web zur Eisten dem unsergengenen verfünden Berordnungen auch erfamte und
"reproduciren Kassen, Mandato gemäß sich zweiglaten, und zwar forbersams, hoem herrn Fürsten, um die in Mitten des Commissions Geschäftes verhängte
"Atrectirung, und dannit verfnüpfen Werstenden, (vermittesst Lessassunged

außer, daß der Unterthanen vordchaltene Competenz Deduction noch zurück bleibt, wiewol fie am E. Ger. Paritionse Unzeige thun laffen,

1769 Gept. 11

wegen ber Harzgeröber Emporun erfolgt aber jest eine Captur, u. barguf ein neues E. Ger. Urtheil,

1769 Sept.18

"annoch verhafteten Deputirten, auch original und integralen Retradirung aller "und jeder zur Rechnungs Revifion geborigen Actenftude: ) wieder aufzuheben, "ben Deputirten, wie beren Absistenten, Die frene Beforgung biefes Gefchaftes 23hu geftatten, auch foldem feines Orts allen gefets und verordnungsmäßigen "Borfchub und Fortgang ju verfchaffen. Gobann den Unterthanen, um ihrem "Landesfürften allen fchuldigen Refpect und Gehorfam zu leiften, fich ruhig und "friedlich fowol unter fich, als gegen ihre vorgefesten Dbrigfeiten, ju betragen, "aller Aufwiegelung ju enthalten, und in Beendigung bes Rechnungs : Revifi-"ons-Gefchaftes einige Aufzüglichkeit nicht weiter ju Schulben fommen gu laß nfen, hiemit alles Ernftes und ben Strafe geben Mark lothigen Goldes anbe-"fohlen, fofort Doctor von Zwierlein fenior und Doctor Scheurer glaubliche "Anzeige ju thun, daß diefer Urthel vorftebender maßen und darinn vermelbeten "ordinationibus cameralibus & mandato alles ihres Inhalts gehorfamlich geles "bet fen, und fernerhin gelebet werden wolle, Beit eines Monats pro termino n& prorogatione von Umtewegen angefest.

### 33.

Ingwischen merben nur provisorische Contributi ons.Infalten getroffen,

1769 Gept.26

In diefer Lage der Gade, und da ingwifden nicht nur die Intereffen der Lanbes Schulden immer hoher aufgeschwollen, fondern auch die Ereditoren, um ihre Befriedigung ju erhalten, immer ftarfer angebrungen, und infonderheit von des Ronigs in Preufen Majeftat fur Dero Unterthanen, Die unter Die Bahl fothaner Ereditoren gehoret, fehr nachbruckliche Interceffions: Schreiben eingelaufen, haben Ge. Soch fürfil. Durchl. unterm 26ten Sept. 1769. das ben der Eriminal Deduction fub lit. Cc. p. 29. vollftandig befindliche Refeript an Dero Regirung erlaffen, worinn Sie fich erflaret:

"wie Gie zwar nicht gefonnen fenen, den Lauf des Proceffes zu hemmen, ober "den Deputatis der annoch flagenden Unterthanen das daben versprochene beneficium transmillionis actorum zu verfagen; vielmehr ungern fahen, daß fie "mit Einreichung ihrer fogenannten Competeng : Deduction fo lange tergibers

"Gie faben fich aber gu Rettung bes Landes gemußiget, fofort wieber eine "Contribution nach dem revidirten und rectificirten Plane von 1764. jedoch nur "provisorio modo & lite ifta falva auszuschreiben.

# S. 34.

inbem zugleich ber Buftanb ber gangen Gache bentinterthanen borgeleget mirh.

"Damit aber hieben ( fo fahrt hernach biefes Furftl. Refeript fort, ) benen ane "noch flagenden Unterthanen ihre unnothige Beforgniß, oder vielmehr ber aus "aufwieglerifden Abfidten vorgebrachte Einwand, als wenn biefes eine ewige "Contribution werden wurde, auf einmal benommen werde; fo hat Unfere Des "girung den famtlichen Unterthanen, die nach der Cachfifden Balvations Zas "belle reducirte Landes: Schuld a 501959 Rible. 14 Gr. 4 Pf. befannt ju mas achen, nebft dem die ausfiehenden Refte mit 116038 Richte. 15 Gr. 8 Df. more "unter die Activ Forderung an das Amt honm, welche nach der Gachfifden Tabelle produciret, an Capital und Intereffen fich auf 82345 Riblr. 7 Gr. 2Pf.erfiredet, "begriffen, davon abzuziehen, fodann aber auch einen Drittheil, welchen Bir in bent perfien Articul unferer angezogenen tandesherrt. Declaration, unter der Bebins , gung, wofern die noch flagenden Unterthanen fich beruhigen murden, von der noch "übrig bleibenden Landes Schuld übernommen, in hoffnung, bag fie fich noch "beruhigen werden, mit 128640 Mthlr. 7 Gr. 63 Pf. von Unferen ben ber "Contributions Caffe ftehenden creditis, famt dem von uns vor die Jahre 1765 ,,unb

33und 1766. gefälligft, jedoch ohne alle Schuldigfeit verfprochenen Bentrag "mit 21109 Rithlr. und welche unter obiger Reft: Summe mit enthalten, jus "fammen mit 150549 Dithle. 11 Gr. 3 3 Pf. abgufdreiben, und foldergeftalt "das Unferen Unterthanen noch übrig bleibende mahre Schulden: Quantum, a "198009 Athle. 6 Gr. 2 1 Pf. Capital und 59271 Athle. 8 Gr. 11 Pf. In "tereffen, gufammen 257280 Richte. 15 Gr. 17 Pf. dergeftalt gu beffimmen, "daß nicht nur das gange Land ben dem Musfchreiben Biffenfchaft erhalt, auf amie piele Jahre es nach ben revidirten Planen an dem gangen Quanto ju jah: "len habe, fondern auch ein jeder Unterthan in individuo fein Quantum pon pfeinem vorgefenten Beamten erfahren tonne, falls er a nexu contributionis "fowol von wegen feines gangen Contributions ; Quanti, als auch befonders "wegen der liegenden Grundftucke, fich auf einmal liberiret feben, oder von "Unferer Regirung und den Saupt- Caffen : Abminifratoren plenarie quittiret "fenn will, welches ihm, wofern er fich noch benm Schluß diefes, ober gleich "im Unfang des folgenden Jahres Daju meldet, fren fieben, und ihm baben "das Interusurium eben fo gewiß zu gute fommen foll, als es nothig ift, daß 384 Bermeibung aller Ungleichheit benenjenigen Contribuenten ber Bentrag, "welcher ben der ausgeschriebenen Contribution von 1766. entweder fremwillig "geleiftet, ober mittelft Erecution bengetrieben worden, ben der neuern Contri-"bution ju gute gerechnet werde.

"Bir wollen aber auch noch ferner, um Unfere verirrten Unterthanen burch "eine Uebermaße von Suld und Langmuth auf den rechten Weg gu bringen, Die "im obberuhrten Schulben: Etat adliquidirten 166000 Mthlr. worunter auch "die 100000 Rible, bamaliger Wehrung begriffen, welche Unferes gottfeel, Berrn "Baters Gnaden ben der damaligen Rriegesnoth dem Lande ex propriis vorge "fcoffen, jedoch nicht anders, als mit der Bedingung, woferne die noch flagenden

"Unterthanen fich beruhigen werben, fallen laffen."

35.

"Da auch (fo fahrt obbefagtes Refeript bernach weiter fort) nach dem Gren Articul "Unferer landesherrt. Declaration ben Unterthanen überlaffen worben, unter ber "Aufficht ihrer Obrigfeit eine eigene Contributions : Caffe ju errichten, fo hat "derfelbe und ihr ben Magiftrat der Stadt Bernburg und den Magiftrat vorm "Berge dafelbft, ju Receveurs ber von den Beamten eincaffirten Gelber ju conftis atuiren. Damit aber die Contribuenten wegen ficherer Aufbewahrung und Beprechnung diefer ihrer Gelber noch mehr gefichert werden mogen; fo hat Unfere "Regirung von gebachten Receveurs alle Boche einen Caffen: Ertract au fors abern, und fie alle Jahre ju Ablegung der Rechnungen, nach einem ihnen guvor zu "communicirenden Schemate, wie fothane Rechnungen über die eingegangenen und gezahlten Contributionen eingerichtet werden follen, anzuhalten; woben "BBir gefichen laffen wollen, daß ein jeder von Unferen Unterthanen, wer nur will, ben deren Abhorung gegenwartig fenn tonne. Solchergeftalt hat berfelbe nund ihr die Oberaufficht baben babin ju fuhren, daß die Gelder einzig und allein "an die Landes. Ereditoren verwender werben, gleichwie benn auch weiters in die "fer Dudficht aus fothaner Contributions: Caffe Die Belber nicht anders, als "nach juvor von Unferer Regirung erhaltener Affignation ausgejahler werben "durfen,"

mornehen auch bie aanse Einrichtung ber Contribue tion ben Untertbanen felbft überlaf. 1769 Cept.26

S. 36.

Mis inzwiften die Unterthanen fortgefahren, nach dem am Raiferlichen und Reichs- Cammer Gerichte am 18ten Sept. 1769 ergangenen Urtheile auch Dafelbft

mabricheint. bie Competeng - Debucf fcon fertia gemefen, nur ben morben,

ihre Sache noch weiter zu betreiben; fo ift ben diefer Gelegenheit unter ihren eigenen Benlagen ein der Criminal Deduction fub lit. B.b. p. 29 bengefügtes Schreiben des Juffigraths Dauthenden befannt worden, worinn derfelbe fich auf fein einem gewiffen Alsleben nach Beglar mitgegebenes weitlauftiges Schreiben "faint bengefugten monitis und Schriften, bezieher, mit dem Benfigen: "es werbe "baraus ju erfeben fenn, daß die Contributions - Caffe meder der Landesverfaffung ge-"maß angeleget, noch adminiffriret worden fen."

Boraus fich deutlich abnehmen laffet, daß der Berfaffer Diefes Briefes, als Sachwalter ber noch flagenden Unterthanen, die vorbehaltane Competeng: Deduction und weitere monita ichon damals wirflich fertig gehabt, und felbft nach Beglar an ihren dortigen Unwald mitgeschieft haben miffen, ohne daß gleichwol diefelben weder por noch nachher ju bewegen gemefen, folde ju Bernburg gehörigen Dris ju überges ben, obgleich vorgebachtes Urtheil vom 18ten Gept. 1769 felbft die Benbringung diefer Competeng : Deduction auferleget, und der Unterthanen Unwald am Cammers Berichte mittelft Receffes vom 17ten Dov. 1769 felbft behauptet: daß folches Urtheil langft in rem judicatam erwachfen fen.

# S. 37.

am C. G. hat fich aber ber Unterthanen Anwald fehr unvollständig Legitimiret. 1769 Sept.19

Da auch ben biefer Gelegenheit der Unterthanen Anwald fich genorhiget gefeben, ben Legitimationspunct, wegen beffen er unterm 1 ten Gept. 1769 gu caviren fich erboten, nunmehro ju berichtigen, fo hat fich diefe Bollmacht unterm 19 Gept. 1769 folgender geftalt unterfdrieben gefunden:

1) Chriftian Benjamin Schufter, als Deputirter.

2) Chriftian Cangler, als Deputirter.

- 3) Johann Chriftian Banber, als Deputirter.
- 4) Bictor Friedrich Schumacher, als Deputirter.
- 5) Georg David Bifchoff, als Deputirter.
- 6) Johann Chriftoph Bandel, aus Drobel.
- 7) George Peter Schumann, aus Drobel.
- 8) Gebhard Beinrich Benfert, aus Groß Pohlen.
- 9) Johann Undreas Schmidt, aus Baalberge.
- 10) Muguft Lebrecht Marggraf, aus Rlein Birfcbleben.
- 11) Johann Undreas Knauf, aus Beifen. 12) Andreas Daniel Wirth, aus Plotfau.
- 13) Moris Barth. Bilbrecht, aus Plogfan
- 14) George Undreas Schmidt, aus Groß Wirfchleben.
- 15) Chriftian Rolle, aus Groß Wirschleben,
- 16) Andreas Rothe, aus Aderftabt.
- 17) Undreas Bolf, aus Dimersleben.
- 18) Philip Gerife, aus Dgmersleben.
- 19) Johann Bilhelm Pape, aus Rieder.
- 20) Chriftian Franke, aus Dieber.
- 21) Johann Chriftoph Gunther, aus Babeborn.
- 22) Friedrich Bieje, aus Badeborn. Confentio in fubflitutionem

C. G. Seuter Dr.

barauf ift am C. G. puncto relaxationis captivorum it.erfannt, 1769 Nov.20

38.

Won Geiten des hochftpreisl. Cammer: Berichts ift aber nunmehro am goten Dob. 1769 folgendes Urtheil ergangen.

"In

"In Sachen herrn Friedrich Albrecht, Fürften ju Unhalt: Bernburg, wider die "Deputirte einiger flagenden Unterthanen bes Fürftenthums Unhalt: Berns 2,burg, namentlich, Miller, Bonfact, Dichtivan, Reil und Conforten, mandati "de praestando debitam obedientiam ordinationibus in camera imperiali ema-,natis, nec ulterius impediendo progressum commissionis illicitis provocatio-"nibus fine claufula una cum ordinatione, ift die durch Doctor ron Zwiers "lein fenior, und Doctor Scheurer unterm 17ten 23ten und goten vorigen "Monats, fodann oten 15ten und i oten biefes extrajudicialiter übergebene Gups plicationen famt Unlagen ad acta ju regiftriren verordnet, barauf gedachtem "Doctor von Zwierlein feniori, Ginwendens ohngehindert, glaubliche Unzeige "Bu thun, daß der am 18ten Gept. jungfthin ergangenen Urthel, alles ihres Inohalts, und infonderheit Mittels ohnverweilter Loslaffung der Arreftirten, und "Retradirung der hinweggenommenen Acten quaestionis gehorsamlich gelebet pleve, annoch ju allem Ueberfluß Zeit eines Monats pro Termino & proroga-"tione von Amtswegen angeset, mit dem Anhang, wo Er deme also nicht nache "fommen wird, daß fein herr Principal jest, alsdann, und dann als jest, in die geg "dachter Urthel einverleibte Pon der jehn Mart lothigen Goldes fallig erflaret "feyn, und das mandatum de exequendo ohne ferneres Unrufen auf ben herrn "Churfürften ju Gachfen, als des Oberfachfifthen Erenfes ausschreibenden herru "Fürften, aus der Canglen verabfolget werden folle. Immittelft laft man es "ben dem Landesfürftl. provisorio der ausgeschriebenen ertraordingiren Contris "butionen noch jur Beit, und bis auf diefes Raiferl. Cammer : Berichts anders "weite Berfügung bewenden, fofort ift flagenden Unterthanen fowol hierinnen, "als in Gemäßheit des erfannten Mandati, und barauf erfolgten Paritori- Ur= "theile den ergangenen Cammer Berichtl. Berordnungen in allen Studen gebors "famliche Folge ju leiften, und fich diesfalls und überhaupt nichts ju Schulden "Kommen gu laffen, bem herrn Furften aber, bag er bie neuerlich gu feinem eis "genen, fo, wie zu feiner Unterthanen, in der Folge gereichenden Schaden ges "fchehene barte außerordentliche Zwangs-Mittel binwieder auf einen, nur jur "Dothdurft erforderlichen Erecutions-Suß fetgen folle, anbefohlen. Dann follen "benderseitige Unmalbe auf die Eingange diefer Urthel ad acta regiffrirten hinc "& inde übergebenen Supplicationen in Termino legis fich respective vernehe men laffen.

# \$. 39.

Nachbem aber nunmehro die wegen oben gedachter Emphrung verhandelten Acten an die Juriften-Facultat zu keipzig versandt worden; hat dieselbe in einem im Febr. 1770. ertheilten mit ausführlichen Iveiselse und Entscheidungs Gründen vers sehnen Spruche, theils wider einige haupte Inculpaten auf weitere Special Inquis fitien, theils wider andere auf Neinigungs-Cide, oder auch sofort auf kandes Berr weisungen, ingleichen Gefänguiß oder Geld-Strasen erkannt.

Bie jedoch gedachte Leipziger Juriffen-Facultat in ihren Entscheidungs-Grund ben unter andern felbft mit einfließen laffen;

"bag allenthalben aus den Acten, wie glimpflich fich die Landesherrschaft gegen "fie (bie in der Emporung begriffenen Unterthanen) durchgangig in Eineben be"zeiget, fich ergebe;

so Roben auch nach diesem Leipziger Rechtes Spruch Se. Hochfürfil. Durchl. Enade vor Rocht ergehen, und denen, die sich darum gemeldet, ihre Begnadigung anges deihen lassen.

und einesleipsiger Urthels ungehindert hat der Fürst Enade vor Recht ergeben lassen, 1770. Febr.

40.

feithem ift am C. G.nur noch aufergerichtl. eine Garftl. gefommen.

Seit diefer Zeit find nun am Cammer : Gerichte nur von neuem gwen außer: gerichtliche Exhibita den itten April und 7ten Man 1770. eingekommen, wobon jes nes von Rurfil Geite nur die Abficht gehabt, ben mundlichen Meuferungen zwener damals ju Beglar anwefend gewefenen Bernburgifchen Unterthanen ju begegnen, und 1770. April 11 Daber nur fürglich angezeiget:

"wie die famtlichen ex capite tumultus & feditionis inhaftirt gewesenen Unters athanen bereits den gten, toten Jan. und gten Febr. 1770. des Urreftes aus

"Gnaden entlaffen fenen, und darauf liti & cauffae renunciiret ;

"ingleichen wie die, fo wegen Widerfpanftigfeit in der Contributions = Zahlung, "(in Gemafheit des Chictes vom 15ten Jan. 1768) bas Land meiden muffen, sinsgefamt wieder recipiret, auch fcon ihr Contributions Quantum erleget. "ober doch um Begnadigung gebeten;

"und wie die Behandlung der Ereditoren in fo gutem Fortgange begriffen fen, "daß nicht nur an den Intereffen, fondern auch an den Capitalien der Landess

Bodulben eine beträchliche Berminderung gu hoffen fen :

wiewol diefe gange Angeige nicht anders, als mit einer ausbrucklich eingeruckten Pros testation de nullatenus forum summi imperii tribunalis in hac caussa agnoscendo, gefcheben ift.

§. 41.

mi eine Schrift im Mamen berlintertha 1770. Man 7.

Die andere am 7ten Man 1770 außergerichtlich eingekommene Schrift, worauf bier am meiften ankommt, war im Damen Unwalbe famtlicher Unterthanen abgefaffet, und folgenden Inhalts:

"die Fürftl. Abficht fen mur, die durchaus verdachtige Landes : Unterfuchungss

"Revifions : Commiffion per fententiam beffattiget zu erhalten.

"Es fonne aber ohne eine Raiferliche unpartenifche Commiffion gegenwartiger "Bwift niemals gefenmaßig beendiget werden.

"Denn jene Commiffion habe fich nie bemubet, auf den Grund ju forfchen, "woher die gang unglaubliche Schulden Laft entfproffen. Der herr Commiffa-"rius von Rrofigt fen zwar foldes zu bewirten allerdinges verbunden gewefen; "habe aber vermuthlich Gart : Orbre gehabt, folches zu unterlaffen.

Er habe daher nicht legaliter verfahren, fondern alle und jede producirte "Copenen fogleich recognosciret, und nicht einmal der Unterthanen deputatorum "ihre monita dagegen abgewartet,"

Im Gegentheil habe er ichon vorher einen Calculum gezogen, welcher in das

, Land auch ohnanftandlich diffribuiret fen.

"Ort für Ort und Mann fur Mann fenen gu Producirung ihrer Quittun-"gen niemals vorgefordert worden. Mithin fen per rerum naturam nicht mags "lich ju miffen, wenn auch bas gange Land die unermefliche Schulben Laft abs "juftoffen fculbig, wie ftart noch jego die Schulben fenen.

"Die durch fimple Copenen vorgegebene Musgabe der aufgenommenen Gele "der, werde als die ftarffe Bahrheit vom herrn von Rrofigt angenommen.

"Die Urfache biefes unverantwortlichen Berfahrens ergebe fich aber baffer. weil der herr von Krofigt von feinen Unterthanen bereits mehrere Steuern er "hoben, als ihm jugefommen fen, nehmlich 18. anftatt 15. Steuern. "folglich wurde derfelbe fich felbft implicite verdammen, wenn er der Unterthas "nen gerechte Gegenfage wider die Berrichaftlichen Unforderungen billigen mitbe. Worans folge, baf berfelbe burch ein eigenes Intereffe abgehalten werbe, bie Commiffion unpartenifch ju führen.

"Daju fomme, daß der herr von Rrofigf als ein eingebohrner Landes, Capalier "valler sich eher um Benbehaltung der Snade seiner Landes Kürsten bekümmere "und die dazu dienlichen Wege einschlage, als um die Liebe der Unterthanen sich "zu erwerben.

"Diese und in vorigen Acten angeführten Grunde seinen wahrhaftig vermös "gend, die Revissons-Commission ganzlich zu recussiven, zumal da alle Commissions-Acten belehreten, daß die Commission mit der Regirung im engesten Wersprunen stehe, und nach deren Verlangen verschret.

"Diesem fegen auch die üblen Begegnungen von Seiten der Commiffion wis ber Die Deputirten gugufdreiben.

"Bwar könnte eingewandt werden, daß derjenige Theil, welcher eine Commission recusirete, sehr triftigen Beweis führen muste. Allein diesen Einwurf "hebe Mevius Part. 9. dec. 19.

"Es hindere auch nicht, daß nach erofneter Commission, die Necusation nicht "mehr anschlage, weil caussa suspicionis sich erft währender Commission hervors"nechan babe.

"Die Bitte wegen einer unpartenischen Kaiserlichen Commission fen also ge-

"So bald die Commiffion erfannt, und das Land per deputatos ben berfel"ben erfcheine, werde fich ergeben, daß fein Mann vom Proceffe abgegangen.

"Mit Erecution, Arreft und Ausweifung jemanden nothigen, dem Proceffe

### §. 42

hierauf ift nun am iten Jun. 1770. folgendes Cammer: Gerichts: Urtheil er-

"In Sachen herrn Friedrich Albrecht, Fürften ju Unhalt : Bernburg, Klagern "eines, wider die Deputirte einiger flagenden Unterthanen des Surftenthums "Unhalt: Bernburg, namentlich Muller, Bonfact, Dichtfpan, Reil und Confors nten, Beflagte andern Teeile, mandati de praestando debitam obedientiam "ordinationibus in camera imperiali emanatis, nec ulterius impediendo pro-"greffum commissionis illicitis provocationibus, fine clausula vna cum ordina-"tione,ift die durch benderfeitige Anwalde im Ramen den Berren gurften ju Unhalt-"Bernburg fowol, als feiner flagenden Unterthanen vom 8 = gten Januarii "17 = 3 rten Martii, 11 = 27ten April, 5 = 7ten Man, 5ten Junii, 11ten Julii, "12fen August, 1 = 20ten October 1767. 11fen April, 7ten Dan 1770. extraju-"dicialiter übergebenen, und bis jeho judicialiter nicht reproducirten Supplica-"tiones nebft Unlagen und denen von benden Theilen erftatteten Berichten "ad alta ju registriren, verordnet; darauf ist commissio auf herrn Friedrich "Muguft, Churfurften ju Gachfen, als des Oberfachfif. Erenfes ausschreibenden "berrn Furften, dabin, daß berfelbe durch zwen der Sachen erfahrene fubdeles "girte Rathe einsweilen auf bender, Theile Roften fordersamft in loco Berns burg die gutliche Benlegung berer gwifchen dem herrn Surften und feinen Uns "terthanen, beren ben letterm Rriege erlegten Preufifchen Rrieges: Contribution balber, entftandenen Irrungen alles Bleifes versuchen, in beren Entftehung aber von dem herrn Surften ju Unhalt , Bernburg alle zu diefem Contributions "Befen gehörige Rechnungen, Anlagen, Beweife und ehevorige Commissions "Alfa originaliter abfordern, den flagenden Unterthanen oder ihren Deputirten "Die Fortfegung gegenwartiger Rechts : Sache verftatten, des Endes felbiae burch "patentes ad commissionem citiren, gegen alle diefes Commissions : Gefchaft "balber etwa funftighin ju erleibende Gewalt erforderlich fchunen, bas Commif-»fions

gleichwol ift barauf auf einmal eine Raiferl, Commission erfant 1770. Jun. 1.

fions - Geldaft, da wo es unterbrochen worden, reaffumiren, forderfamft aber sienes, fo bis nun ben ber ehevorigen Commiffion abgehandelt worden, von Punct Bunct wiederholen, den Deputirten der Unterthanen, oder ihrem Anwald wienes, was fie etwan ben jedem Punct annoch bengufeten, ju erinnern, oder gu gerweifen hatten, frenftellen, benfelben unter einer praclufivifchen grift die lette "und Sinal : Einbringung ihrer im Betreff diefes Contributions : Gefchaftes bas "bender monitorum auflegen, überhaupt die flagenden Unterthanen, ober deren "Deputirte fowol, ale ben herrn Furften mit ihrer Dothdurft in all - und jeben "gniglich horen, und wie diesem allen ein Genigen geschehen, ihren Bericht mit "Ausschließung deren abgehandelten Commiffions : Acten und Protocollen nebft "ihrem in feparato bengelegten gemeinschaftlichen rechtlichen erwogenen Buts "achten an diefes Raiferl. Cammer : Bericht feit 4 Monathen verschloffen eins "fdicfen follen', erfannt. Dann wird des herrn gurften ju Unhalt : Bernburg "[187.] gethanes felbft eigenes Unerbieten hiermit angenommen, daß Er den "flagenden Unterthanen, ihren Deputirten und Affiftenten der vorgeblichen Re-"nunciation litis ohngehindert, ju Beobachtung ihrer Rothdurft vor diefer Rais aferl. Commiffion alle gefesmäßige Gicherheit und Rrenheit funftigbin ohnges mftohrt, denen etwa annoch aus dem Lande Berwiesenen die frene Madfeche in mibr Sigenthum auf derenfelben geziemendes Anfuchen verstatten, und feinen "beren Unterthanen oder ihrer Deputirten die Antheilnehmung an gegenwartis "ger Rechtes Gache entgelten laffen follte, angewiesen; bagegen wird allen und "jeben flagenden Fürftlich Unhalt Bernburgifden Unterthanen, beren Deputirs sten und Unwalden, ihrem Landes Berrn, und ber gu gegenwartigem Contris , butions: Befchaft angeordneten Raiferl. Commiffion allen fculbigen Gehorfam auch mit eineweilig fernerer Entrichtung deren gu ben ehevorigen Krieges "Steuren ausgefdriebenen außerordentlichen Contributionen) ju erweifen, und "biefes dem gangen Lande fo heilfame Commiffions : Gefchafte durch Biderfes "lichfeit oder Emporung nicht aufzuhalten, ben fonft ju erwartender fcmerer "oberftrichterlichen Uhndung anbefohlen.

#### §. 43.

worauf auch Chursachsen schon Subbelegirte ernannt, und an Anhalte Bernburg geschrieben, 1770. Oct. 5.

Gept. 7.

Es ist auch das hierinn erkannte Commissorium ausgesertiget, und Sr. Churs streift. Durcht, von Sachen insimiter worden; welche darauf, wie Sie hernach durch Dere Aumad dan Cannart-Gerichte den sten Det. 1770. anziegen lassen, sien Sharp fürstt. Ober-Appellations-Nath, Friedrich Adolph von Burgsdorf, und den Regts rungs-Nath zu Scheufingen, Johann Jumanuel Bössel, zu Dero subbelegirten Commissioner ernannt, auch unterm zen Sept. 1770. an Se. Hochfürstl. Durcht, zu Anhalt-Bernburg solgendes Schreiben ertassen.

"Unsere freundliche Dienste, und was Wir mehr Liebes und Gutes vermögen, "suwer. Durchlauchtiger Jürft, freundlich vielgesieber Better. Drienige "Kaiserliche Anftrag in Sachen Em. Ebb. contra die Deputirten einiger Dero "Naiserliche Unterthanen, dessen Dero freundverferliches Schreiben vom 23ten "Jun. anni curr. gedenket, ist allerdings am ten besagten Monats erkannt, "nauch, wie aus anliegender Abschrift zu ersehn, wurden, wieden den Kais-"fert. und Neiches Cammer-Gerichte ausgesertiget, und Uns darauf am 14fen "Mugekommen.

"Dum haben Wir zwar aus besonderer Willfährigkeit gegen Dero Anliegen, "was auf diejenigen Booffellungen, auf welche in besagtem Schreiben Ein, bbb, "Als 60 Sie folde in Westar einrechten laffen, fic bezogen hatten, weiter bei dem "Cammers Gerichte verfüger werden möchte, bis daher ju gewarter."

Da

"DaBür aber nunnehr zwerlässig benachrichtiget sind, daß dergleichen excepptiones dassells nicht angebracht worden, auch selbsg, nachdem diese Commission, micht, wie Ere. Edd. dassür hasten, per modum ordinationis, noch extrajudicialiter erstellet, sondern per sententiam ersant ist, keinesweges von der Art und "Säganschaft sind, daß darum mit Erdssung der Commission auch deren Bertslebung ist zu etwa ersolgender Sissiuma parate committentis orbungsmäßig "länger angestanden werden könnte, sie andernungsnäßig "länger angestanden werden könnte, sier ankömmt, sich se beschaften darstellen, "daß solch vorgängig durch eine Commission in loco vorgenommene Erds "sterung nicht wol zu anschleiben und beredigen son dirstett;

"Go mogen Wit, jumal indes bereits ein Paar Monate verflossen, und von "ben Unterthanen, wegen fortbaurender und ihren Angeben nach immernicht sich "anhäusender Beschwerben, ohnaushbelich un Einrädung der Commission sollte "eitste wied, nicht fenner Umgang nehmen, Unser subbelogiere Rathe des chesten

"ju Bewerfftelligung des Auftrags nach Bernburg abzufertigen."

"Whir verschen Uns zu Ew. Edo. daß Dieselben Sich hierunter allenthalben "nach Inhalt der Cammergericht. Senten; willsährig erzeigut, dennichtst dan baß "es der Uns mit aufgetragenen Handhalbung Dero Unterthanen nicht bedürfe, "biese immittelft in statt quo sassen, und in denen Puncten, weshalb gestagt ist, "mit Execution nicht beschweren, oder dasen dergleichen bereits angeordnet wäre, "damit inne halten sassen, darende auch alsbald Sorge tragen werden, daß zu "Ausrickung der Commission, Neise Koffen und einmonatlicher Ausschung einen "Borschuß von 1000 Richte, aufzubringen, den Unterschanen erlaubet, oder sols "der aus der Landschaftes Casse genommen und bereit gehalten werde."

"Bir verharren übrigens Denenfelben ju Erweifung freundvetterlicher Gefal-

"ligfeiten willig und erbotig, Dresden, am 7ten Cept. 1770.

"Bon Gottes Gnaden Friedrich August, Bergog zu Sachfen, Julich, Eleve, "Berg, Engern und Westphalen, des heil. Nom. Neichs Erz Marschall und "Chursurft, Landgraf in Thuringen, Markgraf zu Meisen, auch Obere und "Micderskausth, Burggraf zu Magdeburg, gefürsteter Graf zu henneberg, "Graf zu der Mart, Ravensberg, Barbh und Hanau, herr zu Aavenstein ic. "Ere, beb. dienstwilliger Better

Wurmb.

Un des Surften ju Unhalt-Bernburg Ibd.

## §. 44.

"fung auf 12 Tage, daer fich in Leipzig diefer Commiffionss-"Angelegenheiten halber aufgehalten.

"Friedrich Muguft.

"320 Miste 16 Er. s dem Herrn Negirungerath Bossel aus Schlensingen "an Neise Kossen und Ausschung auf 22 Tage, daer sich "in Leipzig ebenfalls aufgehalten.

burch einges wandte Nestis tution ist nun swar die Emmission noch suspendiret, hat aber doch schon 470 thl. Rosten gemacht, 1770. Oct. 3. "30 Mthle. . jur Geheimen Canglen, fur Die ausgefertigte Inftruction, Bolls "macht und verschiedenen andern Erpeditionen auch Ab-.fdriften.

"Dier hundert und fiebengig Rithaler 16 Gr. Summa.

45.

die von Unb Bernb. erlegt morben 1771Febr.26.

Dun hatten gwar, wie bas Churfürftl, Minifterium in einem unterm 26ten Sebr. 1771. an die Surftl. Regirung ju Bernburg erlaffenen Schreiben bernach felbft bemertet hat, "diefe Roften gewöhnlicher magen von den impetrirenden Unterthanen "noch vor Aufbruch der Commiffarien Borfchuffweife erlegt werden follen. Um fo "weniger ware deren alsbalbige Bezahlung, als fothane Specification benen gulentju "Dresben gewesenen Deputirten, Chriftoph Ferdinand Dullern, und Johann Jas "cob Friedrich Wegeln, porgelegt worden, von Rechtswegen ju verzogern gewefen.

"Dachdem aber gleichwol bejagte Deputirte, fatt der auf ben folgenden Zag Bugefagten Bahlung, als mogu fie mit Gelde und Umweifungen verfeben gu fenn vor "gegeben', beimlich bavon gereifet, und nicht einmal die von ihnen erbetene Signatur

abgeholet gehabt ;

Go auferte ferner hochgebachtes Churfachfifthes Ministerium in borbemelde tem Schreiben: "Es fonnten Thres gnabigften Berrn Churfurftl, Durcht. Derofel-"ben Rathen und Canglen, daß fie mit bem, was ihnen gebuhret, und von ihnen "jum Theil baar erleget worden, bis etwa zu ABenlar eine Entschließung über bas Re-"ffitutions-Befuch gefaffet fenn wird, noch warten follen, feinesweges jumuthen laf-"fen; und es gefchehe dabero auf bochft Derofelben ausbrucklichen Befehl, daß fie die Rurfflich Bernburgifche Megirung ergebenft erfuchten, befagtes Gelb nebft ben Ros "ffen für die Eransmiffion, von denen als Impetranten, jum Borfchuß gehaltenen "flagenden Unterthanen fchleunigft bentreiben und anher übermachen ju laffen, von "wem foldes Geld eigentlich einzubringen, darüber durfte vermuthlich einiger Zweis "fel um fo weniger obwalten, ba zwar obgebachte bende Deputirte ju Dresden feine "eigene Bollmacht produciret, auch foldes vor wurflicher Eröffnung der Commission "gu thun nicht nothig gehabt hatten, jedoch der eine von ihnen, Christoph Ferdinand Miller, in der Cammergerichtlichen Gentenz felbft nahmhaft gemacht fen, mithin "deffen litis Conforten in actis nicht unbefannt fenn fonnten. Dahingegen fo balb "das Geld übermacht fenn wurde, hinlangliche Quittung erfolgen follte, zc.

Worauf benn murflich biefe Zahlung von der Fürftlichen Cammer ju Bernburg

gefchehen ift.

im lande iff en intwifchen fo wol mit ben Greditoren, als mit ben Contribuen ten immer naber gum 3me-

Babrend biefer Beit ift nun nicht nur mit Erhebung ber Contributionen in Befolg bes vom Cammer-Berichte felbften genehmigten proviforifchen Musichreibens forts gefahren, fondern auch auf der andern Geite eben fo eifrig es betrieben worden, Ca: pitalien und Intereffen abzutragen, und über billigen Dachlaß baran mit einzelnen Ereditoren moglichfie Behandlung ju pflegen, wie davon felbft dem Reftitutions : & belle fub Num. 23. 24. verschiedene Benfpiele bengefüget find; fo daß dadurch die degefommen, vorhin gewesene ungeheure Schulden Laft ichon um ein febr Betrachtliches verminbert worden.

Und wie gedachte provisorische Fürftliche Berfügung auch in Unsehung ber je: der Obrigfeit überlaffenen Einnahme und Ausgabe der Contributions: Caffe aufs genaueffe befolget worden, wie ebenmäßig die 25. Unlage des Reftitutions : Libells Da= von die Proben enthalt; fo haben befage der 26. Unlage auch bereits viele Untertha: nen die ihnen fund gemachte noch übrige Rrieges Contribution bereits auf einmal abgetras

gefragen; wie dann endlich auch die mit dem Amte honm noch übrig gewesenen Itrungen feitbem vollig verglichen, mithin alle Unftalten fo getroffen find, baff, im Rall Die wenigen Unterthanen, fo fich noch widerfetlich erzeigen, nur feine weitere Sinderniffe in Weg legen, das gange Land von der großen Laft die daffelbe gebrucht, vorguglich vor vielen andern deutschen Fürstenthumern bald befreyet, und nach Gr. regis renden Sochfürftl. Durchl. einzigem Bunfche Gerr und Land beruhiget, und einander Wechselsweise benderseitige Wohlfahrt ju befordern in Stand gefett werden

3. 47.
In folder Lage der Sache entstehen nunmehro folgende

Saupt Kragen:

Ob durch das am I'm Jun. 1770. ergangene Cammergerichtliche Urtheil, und infonderheit fowot durch die darinn erfannte Raiferl-Commiffion, als durch andere barinn enthaltene Berfügungen. Ge. Dochfürftl. Durchl. zu Unhalt: Bernburg nicht duferft befdweret fenen?

Und ob nicht zu hoffen ftehe, daß, wenn es auf die eingewandte Reftitution in integrum am Cammer Berichte gum neuen Erfennt, niffe fommen follte, diefe Reftitution allerdings Plag finden, und ein reformatorifches Erfenntnif darauf erfolgen werde?

8. 48.

Bie biefe haupt-Fragen nach ben besondern Umffanden diefer Gache in mehrere einzelne Fragen ju zergliedern find; fo wird als die

Eritere befondere Frage

ju erörtern fenn :

Db überhaupt diefe Sache nach der wahren Befchaffenheit ihres Gegenstandes zu einer Raiferlichen Commission qualificiret fen?

49.

Dun ift zwar ein jeder deutscher Reichsftand der Raiferl. Dberftrichterlichen Gewalt bergeftalt unterworfen, daß, fo fern eine Cache gur Raiferl, oberftrichtlichen Cognition fich qualificiret, und die Gerichtbarteit ber hochften Reiche , Gerichte barinn gegrundet iff, nach Befinden auch eine Raiferl. Commiffion in Rechtsfachen eines Reichsftandes wol erfannt werden fann; ohnedaß auch folde Gachen, die in die innere Berfaffung eines Landes einschlagen, blof aus dem Grunde, damit nicht Geheimniffe des landes propaliret werden midten, davon ausgenommen werden fonnen; indem das mit der suprema potestate judiciaria wesentlich verbundene jus supremae inspectionis deshalb feine Ausnahme geftattet; wie es dann feinen Anftand gehabt, daß wider Ge, regirende Sodfürftliche Durchlaucht von Unhalt: Cothen von Geiten ber Ritter: fchaft bes Cothnifden Landes : Antheils wegen ber ben Gelegenheit der Preufifchen Rriegen Lieferungen derfelben zugefigten Befdwerben ebenmäßig der Raiferliche allers hodfte Berichtsftand begrundet, und allenfalls um eine Raiferl. Commiffion gebeten werden fonnen, wie aus den

Putterifchen Rechtsfällen Part. 3. p. 712 feg.

daß foldes im Jahre 1766 gefchehen, wie auch, was darauf am 27ten Jan. x ten Man 3ten Aug. 1767 am Raiferl. Reichshofrathe erfannt worden; ebendaselbst p. 730 feq.

su erfeben ift.

5.50.

erorternbe hauptfragen,

und erfte befonbere Frage: obhier eine miffion fatt finbe?

I. bergleichen Commissionen fonnen nun zwar nach Bes finden allerbings statt

#### S. 50.

allein gegens wartige ache gehoret übers all nicht an ben Raiferl. Gerichtsftand

Dennoch aber und dieweil sowol nach allen Grundschen des Jusigwesens übers haupt, als insenderheit nach den in Deutschland üblichen Rechten, eben so gewiß ist, daß, wie überall kein judieium delegatum statt sinder, wo nicht die Gerichtbarkeit des judieis delegantis gegründer ist, so auch keine Kaifert. Commission erkannt werden kann, sofern nicht das sichtse Bericht, welches die Commission erkannt werden kann, sofern nicht das sichtses Wericht, welches die Commission erkannt werden kann, sofern nicht das sichtselber der gegründeren Gerichtsstand in eben der Sache hat; so ist hier zusürderft nur zu erdreten, od eben diese Sache, worder das höchstpreisst. Cammer Gerichtsstande und erkenten gegründeren Berichtsstande diese höchsten Reichtsstande diese höchsten Reichtsstande

#### S. 51.

benn mittelbare Beflagte fonnen nur im Lande belanget werbe. Rach der bekannten Rechts: Regel: Actor sequitur forum rei, kömmt in Begründung eines jedes Gerichtsstandes alles auf die Person des Beklagten an. Undes ist nach der Deutschen Reichwerefassung nichts gewisser, als daß, wie Churz und Fürsten nicht mit Borbengehung der Austrägal-Instant, so noch weit wenge mittelbare Mitselberd des deutschen Beiedes mit Woodengehung ihrer Terricorial-Instant als Beklagte an einem der höchsten Reichs mit Woodengehung ihrer Terricorial-Instant als Beklagte an einem der höchsten Reichs elektrick belanget werden können. Sondern wie die

Cammer: Gerichts: Ordnung 1555 Part. 2 tit. 5 S. 2.

ganz ausdrücklich verordnet, "foll ein jeder dem Neiche ohne Mittel nicht, sondern ans
"derer Herrschaft untervorfen, oder ader solcher Sachen halber, die in eines Churfürs
"flen, Fürsten, oder anderer Herrschaft Gericht ohne Mittel gehörig, bey demselben
"schinem ordentlichen Richter laut der Ordnung bleiben,"

### S. 52.

hier galt es aber nur um Erifferungen ben bem Lech, nungs und Lieferungs, wefen und um Pragravations Be-

fchwerben

Wenn man nun alles das, was der oben aufs vollständigste aus den Acten herausgezogene Berlauf der Sache an die hand giebt, zusammenfaßt, um darnach vors trfte den eigentlichen Gegenstand dieser ganzen Sache richtig zu bestimmen; so ergiebt sich felbst aus dem, was die klagenden Unterthanen von Anfang an in allen ihren Schriften selbst zum Grunde ihrer Gesudz geleget haben, daß die ganze Sache, nach ihrem weitesten Umfange genommen, immer nur das zum Gegenstande gehaber.

daß die über die Arieges Contributions Casse geschierten Rechnungen gehörig abgeleget, die Unterthanen mit ihren Erinnerungen daben gehöret und alle diesenis gen, die sowol mit den Rechnungen, als mit den Krieges Lieferungen und dahin einschlagenden Einnahmen und Ausgaben zu thun gehabt, nach Besinden zur Berantwortung gezogen werden niechten.

Boben am Ende bie Abficht ber Unterthanen bahin gegangen:

daß zu ihrem und der Contributions: Casse Bortheile vergutet werden mache, was entweder I.) denensenigen zur kast fallen dufte, die erwaussatutiger Rechnungen oder anderer Unterschleife halber schuldig befunden, oder auch II.) was etwa zu ihrer Prägradation von andern Mitgliedern des Landes, insonderseit der Mitterschaft, Bechältnisswirg zu wenig entrichtet worden.

# \$. 53.

wiber lauter mittelbareBeflagte; Dach dieser Absicht der klagenden Unterstanen waren es zweperlep beklagte Theile, wider welche sie ihr Klagewerf richten konnten: I.) diesenigen, die mit dem Krieges-Liesenungen, oder mit denen über selbige und über die Contributions «Calle gesührten Rechnungen zu schur gehabt hatten: II.) die Mitterschaft, oder auch andere etwa niche in verhältnissmäßig Mittidenheit gezogene Mitglieder diese Fürstenthums.

Bendes

Bendes traf aber nur folche Personen, die als Officianten oder Unterthanen und Landassen offendar keinen andern Gerichtessand erster Justans hatten, als vor der Bürst. Nogirung zu Berndurg, mit deren Borbengehung diese Sache auf keine Betse an eines der höchsten Becidys Gerichte jemals gelangen sonnte, ohne dem in Reichse Gesten so sehr die geschen foster im Reichse Gesten so sehr die geschen fest einesschaften zur primae instantiae territorialis & de non evocando, Abbruch zu stung, mitchn einem so allgemeinen Reichsständisssen Rechte dadurch ein wahres grauamen commune stusssigen.

### 8. 54.

So richteten auch wirklich die klagenden Unterthanen gleich von Anfang in ihrer am 20ten Ang. 1765 ber Sr. Hochfürfil. Durchlandt 3u Anhalte Bernburg einge reichten Bittschrift (benm Rieslit, Lib, Num, I. oben S. 6.) ihre Beschwerden ganz namentlich wider die

"Rathe und Officianten, fo bis dager die Contributions Befchafte anvertrauet "erhalten:"

worunter selbst in dem weitesten Umfange keine andere gemennet senn konnten, als 1) der Ricchungs- Histor, der die Contributions Casse siese in deren Berechung ihrer Eineahme und Ausgade zu bessorzung gehabt, sodann 2) diesenigens, so zu echnung ihrer Einnahme und Ausgade zu bessorzun gehabt, sodann 2) diesenigens, so zu erchnung ihrer Einnahme und Ausgade zu des sogenstellichen des ehre maligen Conferenz-Collegii, sosen sode sich etwa zur kass geleget werden möchte, daß sie bey der Direction der ganzen Sache sich etwas hatten zu Schulden kommen lassen. Denn nur darauf konnte es abzielen, wenn des am sten Nov. 1766 im Namen der Unterthanen abgesaßte andere weite Borstellung wider das ehemalige Conferenz-Collegium selbst rubtricitet war. (S. 8.)

### §. 55.

Begen der Pragravations Defchwerben war von Anfange nicht einmal geaufert, wobin und wiber wen folche eigentlich gerichtet fenn follten.

In der Folge ergab fiche, daß theils die Nitterichaft, theils Salariften und Cas pitaliffen damit gemeinet waren.

Aber auch wider diese konnte vor keinem andern, als vor dem Fürstl. Territorial-Gerichtsfande eine rechtliche Klage oder Beschwerde angebracht werden, wie dann auch solches von Seiten der klagenden Unterthanen wirklich geschafte.

### §. 56.

Ueberhaupt erklarten sich die Unterhanen selbst in ihrer ersten Bircschrift gang ansbrücklich: wie die ganze Sache als eine Privat-Affaire, wie sie auch wirklich fen, anzuschen, und wie ihre Meynung sen: rechtliche Hulfe und das richterliche Officium ben Ihro Hochfurfil. Durchl. zu imploriren.

Sie erkannten also hochst Dieselbe als Richter in dieser Sache. Und da auch sowol von hochst Demelben, als von Seiten Dero nachgeiegen Regirung und der darum erkannten kandesssürft. Commission auf alle ihre Gestuche das rechtliche Gestuche erfolgte, und mittelst gleichmäßiger Bestattung des rechtlichen Gehors an diesinigen, wider welche ihre Beschwerden gerichtet waren, die Sache zur volligen Rechtshängige keit gediche; so wirde selbst in dem Falle, wenn auch von Anfange etwa die flagenden Unterthainen unter mehr als einem Gerichtsstande zu wehlen gehabt hatten, dem noch von dem einmad erwehlten Gereichtsstande und von der bereits dassisch einen Rochtesfangigkeit kein Absprung weiter Statt gefunden haben. Wie wemige

als 1) gegen bie Mathe und Officianten, bie mit bem Contributious-Wefen gu thun gehabt,

alles unfer anerfannter Begründung bes Fürfil. Landesherrl.

und 2) gegen

fchaft wegen

Pragravas

konnten asso die Unterthanen diesen einmal selbst gewehlten Gerichtsstand hernach verlassen, da er ohnedem der einzige war, an den fie fich zu wenden berechtiget waren.

§. 57.

wegen nur burch Appellation der Abforung verfucht ward, Selbst der Absprung, den hernach die klagenden Unterthanen an das Kaiferl, und Neichse Cammer-Gericht nahmen, geschahe gar nicht aus dem Grunde, oder um ter dem Borwande, als ob diese Sache an sich und ihrer Eigenschaft nach in erster Instanz zur Neichsgerichtlichen Erkenntniss gezogen werden konnte; sondern die Sache ward nur mittelst des Weges einer Appellation am Cammer-Gerichte angedracht; eben daburch aber selbst zu erkennen gegeden, daß der erste und eigenkliche Gerichtesstand in biese Sache kein anderer, als das judicium a quo, sen, nehmlich der Terristoriale Gerichtshand bey der Jürfl. Landes-Wegirung.

Auch von dieser Seite konnte also die Kaiserl. Gerichtsbarkeit in dieser Sache nicht anders begründer werden, als sofern etwa rechtliche Beschwerden hatten angebracht werden können, und darauf die gewöhnlichen Appellations Processe erkannt worden waren; die dann gleichwol doch die Sache nur quoad gravanne devolviret, keinesweges aber desciente vel sublato gravanine die gange Sache in ihrer weitern Erdrereung dem Territorial Gerichtsssiande entsagen baben wurden.

6. 58.

worinn ber Fürst nicht als Wibersacher angeseben werden konnte. Alles dieses bestärket schon zur Gnüge, daß die klagenden Unterthanen selbst ben bieser ganzen Sache gar nicht die Mennung gehabt haben, ihren gnadigsten Landess Jurchl als einen bestagten Theil anzuschen, sondern daß sie nur Gr. Hochstell. Durchl richterliches Officium, wie sie selbst gelaget, imploritet, und also auch ans Cammere Gericht nicht wider hochst Dieselben als Parten, sondern als judicem a quo, sich gewandt haben.

Es wurde auch selbst in der Form des Processes wider die klaresten Reiche : Gese angestoffen haben, wenn sie wider ihren kandes herrn nicht tanquam judicem, sondern tanquam partem den Weg der Appellation hatten einschlagen wollen. Denn so enthalt der

Reichs-216schied 1594. 9. 94. 95.

und aus felbigem das

Concept der Cammer-Gerichtes Ordnung 1613, Part. 2. tit. 31. §. 16. faq. die ausbruckliche Berordnung;

daß auf folde Erregindicial-Appellationen feine Processeder kadung erfannt, sonst aber, im Jall die Obrigseit tanguam pars und als ein Widerfacher und nicht eichrescher Weise gehandelt, darinn feine Appellation statt haben, sons bern solde Sachen an Nichter erfer Instang gewiesen werden sollen.

D. 59.

In ber Folge war swar auch die Fürstlichen Camer mit hineingesogen. In der That war auch in allen dem, mas die Unterthanen beschwerend anbrachten, in er Sache selbsten nichte, was die Person des kandes Berrn gum betlagten Helle hatten machen können. Und wenn hernach gleich der Durchgehung der ihnen gum Moniten vorgelegten Nechmungen ineidenter solch Puncte vorkamen, die entweder von der Jürft. Cammer gescheen Borschusse, der und dahin absielten, daß won der Jürft. Cammer Gutcher ein Beptrag zur Contributions. Casse gesche hen medre; so sitt nicht nur die connexius auslas nicht, daß diese Puncte von den übersgen in ihrer Nechrschängigkeit getrennet werden konnten; sondern es hätte auch übershaupt nach der kage dieser Sache davon kein Nechtsgrund, um den Kasssellichen oder Reichsgerichtlichen Gerichtssftand hierinn zu begründen, hergenommen werden können,

\$.60.

Allein and

Unterthanen

Burften tone

nen bie 2lu-

ftrågal in

fang nicht borbengehen, beren Stelle

alsbann bas Fürftl. Juftige

vertritt,

60.

Denn wo auch Unterthanen wider ihre Landes : herren ju flagen haben, und ihnen nur von felbigen das Decht nicht verfagt, ober mit Thathandlungen wider fie verfahren wird, fommt nicht nur den gurffen das von alten Zeiten bergebrachte und in der Cammer: Gerichts : Ordnung benbehaltene Recht der Auftragal : Inftang ju ftatten, wie foldes in der

E. G. D. 1500 Tit. 11.

C. G. D. 1555 Part. 2. Tit. 4.6. 19.

auch für Burger und Bauern, die wider Furften flagen, ausbrucklich vorgefdrieben ift; fondern es zeigt fich bier auch noch überdieß der Unterfchied, daß Burger und Bauern, wenn fie gegen Fürften flagen, denen fie nicht unterthan find, wie es in der angezogenen Stelle der

E. G. D. 1500 Tit. 11.

beißt, befage der weitern Berordnung der

E. G. D. 1521 Tit. 34 awar unter acht dafelbft vorgefdriebenen Arten der Aufträgal Inftang, mithin ob fie por des Beflagten eigenen Rathen, oder vor andern hier beftimmten Auftragal : Rich tern Recht fuchen wollen, die Wahl haben; da hingegen in allen deutschen Chur: und Burftenthumern gralten Berfommens ift, daß ein Surft von feinen eigenen Unterthas nen in erfter Inftang nicht anders, als vor feinen eigenen Landes : Berichten belanget werden fann, wie infonderheit in

Struben Unterricht von Regirungs : und Juftig : Sachen G. 12. p. 75 feq. mit Benfpielen mehrerer Chur und Furftenthumer ausgeführet ift, auch baher in vors gebachter

E. G. D. 1521 Tit. 34. 9. 22.

bie bernach in der

C. G. D. 1555 Part. 2 Tit. 6 9. 3.

wortlich wiederholte Berwahrung hinzugefüget worben:

daff die dafelbft verordneten acht Bege der Auftragal : Inftang "einem jeden Churs "fürften, Surften, oder Fürftenmäßigen — in ihren Gedingen, Gewohnheit ober "Berfommen mit ihren Ritterichaften, Unterthanen, oder Landfaffen - unabs "bruchig fenn follen.

61.

Es ift auch daben, felbft nach den allgemeinften Grundfaten des Juftigwefens. um fo weniger etwas ju erinnern, als in folden gallen, da zwifden Landes : herren und Unterthanen Streitigkeiten obwalten, eigentlich nicht fowol die Perfon des Landes Surften in Betrachtung tommt, als vielmehr auf der einen Geite die Landesherrl. Cammer die Stelle ber Parten, und ein gang bavon unterfchiedenes Juftig: Collagium die Stelle des Richters vertritt, mithin der Borwurf in einer Sache Bugleich Parten und Richter ju fenn, bier nicht treffend ift, jumal da in Chur: und Furffenthumern nicht nur wolgeordnete Juftig : Collegien vorausgefeget werden fonnen, fons dern auch die Berichiefung der Acten an unpartenifche Rechts: Collegien begehret und am Ende allenfalls felbft die Appellation an eines der bochften Reichs: Berichte gur Sand genommen werden fann.

Conf. quoque Gail lib. I. obf. I. n. 19. Mevius Part. 1. decil. 62. N. 8 und Part. 4 decif. 230. Lyncker de grauam, extrajud, cap. 5. fect. 1. 5. 21 p. 413. Boehmer Confult, Tom. I. P. 2. resp. 19. n. 27.

Benn bennach in gegenwartiger Sache die nur incidenter vorgebrachten Befchwerden wegen der Burfilichen Cammer,Borfduffe und jur Contributions, Caffe verlangten

nur auf bas Intereffe ber ammer ans

folglich war auch hierüber bie Raifert Gerichtbarfeit nicht gegrunbet,

Janaten Bentrage pon den Rurffl, Cammer Suthern , auch ben Saupt : Gegenftand der gangen Sache gang allein ausgemacht hatten; fo wurde boch bas in Unfebung bes erffen Gerichtsffandes der Rurftl. Regirung feine Menderung gemacht, und feineswes ges zur Raiferlichen Berichtbarfeit in erfter Inffang, mithin ju einer Raiferl. Coms

miffion fich qualificiret haben.

Bielweniger hat auf folde Art, ba diefe Befdwerben nur incidenter vorges fommen, und noch dazu in der Folge bereits ganglich gehoben worden, jene Saupt Sade, welche nur andere Furfil. Officianten und Unterthanen ober mittelbare fans des Mitglieder als den beflagten Theil betroffen, und worinn die Unterthanen felbft nur die Landesherrlich richterliche Gulfe erbeten, auf irgend einige Urt gum Dachtheil der Territorial-Gerichtbarfeit erfter Inftang an das bochftpreist, Cammer: Bericht gebracht merben fonnen.

\$. 63.

bagu thut auch ein Kurftlicher Mandatarius beftellet mar,

Dawider thut auch nichte, daß ben der Furfil. Commiffion unterm 4ten Der 1768 ein befonderer Surfflicher Mandatarius ernannt worden, und feitdem ben ber Commiffion mit erfcbienen, und, fo oft er es nothig gefunden, feine Bortrage und Er,

lauterungen mit jum Protocolle gelangen laffen.

Denn furs erfte ift niches bekannter und gewohnlicher, als daß nach ber in gang Deutschland hergebrachten Berfaffung in Rechte : Gachen, die ben Territorial : Ges richten verhandelt werden, fofern irgend das Landesherrl. Intereffe directe ober indirecte, nahe oder entfernt, daben einschlägt, ju deffen Beforgung ein landesherrl. Uns wald unter dem Mamen eines Cammer-Procurators, Advocati fisci, oder was fonft für Benennungen üblich find, angefiellet wird, daß barum der Zerritorial : Berichtsftand aufhoren follte, gegrundet ju fenn, ober bag beswegen Partenen berechtiget fenn follten. mit beffen Borbengehung ober mittelft eines davon zu nehmenden ungebuhrlichen 266 fprungs fich fofort an die Raiferl, allerhochfte Gerichtbarkeit ju wenden oder gar eine Raiferl. Commiffion in folden Gachen zu erbitten.

worn bier befondere Gran be maren ;

\$. 64. Hernach war hier noch der befondere Umftand, daß in denen im Mamen der flagenden Unterthanen eingereichten monitis theils Originalien vorzulegen verlangt mur ben, die in Fürftlichen Cabinets Acten beffanden, theils Erinnerungen baben pors famen, die nicht nur überhaupt in das Fürftliche Intereffe mit einschlugen, fondern auch noch besondere facta betrafen, die von Gr. weiland alteft regirenden Sochfürfil. Durchlaucht, als des jegigen Furften Berrn Bater und Borfahren in der Regirung, entweder felbft vorgenommen, oder doch genehmiget waren, wegen deren, wenn fie nicht, nach ihrer mahren Beschaffenheit und in ihrem volligen Bufammenhange eins gefeben murden, leicht manche Difdeutung entfteben, ober auch wegen bes Ginflus fes auf die übrigen Monita und Rechnungs Puncte felbft, einem funftigen Deferens ten manche Dunfelheit oder Unftande hatten erwachfen fonnen; daber allerdings den befondern Umftanden diefer Sache gang gemäß und bennahe nothwendig war, daß außer den Gurffl. Commiffarien, welche hier die Stelle des Richters zu verfreten hat: ten, fur welche es alfo weniger schicklich war, im Damen des Fürften Originalien gu produciren, und deshalb Erlauterungen oder andere Bortrage jum Protocolle ju geben, in benderlen Abfichten noch ein besonderer Fürft. Anwald beftellet wurde.

ohne baf bet Fürft baburch gur Parten murbe.

65.

Wenn alfo auch unter ben bernach von diefem Fürftlichen Unwalde jum Proto colle gebrachten Bortragen Dinge vorgefommen maren, welche gerade ju das Burft. liche Intereffe betroffen batten; fo murbe foldes den Burftl, Territorial : Gerichtes

fand fo wenig gefchwacht haben, als in allen und jeden beutichen Surftenthumern taglich folde Falle vorfommen, da Landesherrliche Gerichte ober Commiffionen in Sachen, worinn der gurfil. Fifcal ober Cammer-Anwald Die eigentlich flagende, ober beflagte, oder auch intervenirende Parten vorftellet, dennoch ungehindert Recht fpres den, auch ohne daß die Juffig dadurch Abbruch leidet, da theils die Berfcbicfung der Acten in folden Fallen begehret werden fann, auch die das Bericht felbft befegenden Personen in folden gallen ihrer Pflichten gegen die Landesherrichaft in fo weit entle biget ju werden pflegen, theils auch am Ende Appellation ober andere Rechts : Mittel Statt finden.

In gegenwartiger Sache war aber ber gurftliche Unwald nicht einmal eigent lich als Parten angufeben, fondern er follte nur Erlauterungen, wo es nothig ware, jum Protocolle geben; wie ihn das obangezogene Refeript bom 4ten Det. 1768. ausdructlich anwies, fich außer folden Erlauterungen (als eigentliche Parten) weiter nicht einzulaffen, "und fich feinesweges mit der Rechnung felbft ju meliren, fon-"dern die eignen facta der Rechnungsführer, oder wer auch nur mit ber Contribus "tions Sache gu thun gehabt, gang ber Juftig und ihrer eigenen Bertheidigung gu

"überlaffen.

Defto weniger fonnte alfo auch davon ein Anlag oder Bormand hergenommen werben, Ge. regirende Bochfürftl. Durchl. in Diefer Sache, worinn Gie lediglich als Richter angegangen, und auch wirflich nicht anders anzuschen waren, in eine ftreitenbe Parten ju verwandeln, und fogar deshalb Dero bereits in der Rechtshangigfeit begrifs fenen Territorial: Berichtsftand ju verlaffen, und in eine Raiferl, Commiffion ju vermandeln.

#### 66. .0.

Eben fo wenig hat fich bie mahre Geffalt ber Sache auch baburch geanbert, bag Ge. hodbfurfil. Durchlaucht, ale Die flagenden Unterthanen im Jan. 1769 Dero Landesherrl. Commiffion durch eine Appellation ans Cammer , Bericht zu unterbrechen gefucht, barwider felbft ben diefem bodifpreisl. Reichs Berichte ein Mandatum S. C. auswirfen laffen.

Denn fo wenig irgend ein Reichsftand, dem eine jum Rachtheile feines Landes: herrl. Berichtsftandes freventlich eingewandte Appellation nicht gleichgultig ift, und ber desmegen im judicio ad quod geziemende Borftellungen thun laffet, badurch in der Sauptfache Parten wird, oder gar aufhoret, die ihm gutommende landesherrl. Berichte barfeit in diefer hauptfache zu behalten; fo wenig ließ fich eben biefes von Gr. Soch fürfil. Durchl. von Unhalt : Bernburg in gegenwartiger Gache behaupten.

Und fo wenig in jenem Salle irgend behauptet werden tonnte, daß eine folde Samptfache eben dadurch, daß wider ihre Devolution Borftellung gefchehen, an das judicium ad quod devolviret, ober dadurch eine connexitas caussae in der Sauptfache begrundet werden follte; fo wenig hat auch in gegenwartiger Sache baburch ber Cammergerichtliche Gerichtsftand einige Begrundung erhalten.

### \$. 67.

Ge. hochfürfil, Durchl. blieben vielmehr in der haupts Sache nach wie vor Michter. Und wenn Gie wegen des Ginfluffes, den diefe Gache auf die Bolfahrt ober auf einen gu beforgenden Limfturg Ihres gangen Landes hatte, nicht unbefum: mert blieben, ob es einigen Ihrer Unterthanen gelingen mochte, durch einen unftatt haften Abfprung von Dero Landesherrlichen Commiffion die beften Abfichten gu vereiteln, oder ob das hochftpreist. Cammer : Gericht nicht felbft die Band dagu bieten follte, in Gefolg beffen, wogu es felbft fcon vorher die Unterthanen angewiefen hatte, diefelben ferner bu Beobachtung ihrer Schuldigfeit und ju Fortfegung bes Lans

Es half auch fuch am E. G.

benn beffen blieb ber fürft desherrlichen Gerichtsstandes anzuweisen; welches nach der am Cannners Gerichte ges wöhnlichen Jorm, du pro denegandis appellationis proceessibus zu suppliciten nicht erlaubt, desto gewöhnlicher aber ist, mandata die praestand debitam obedientiam gegen widerspenstige Unterthanen zu erkennen, nicht füglicher, als unter dieser Rubrie geschehen könnte; so wurden hochst Dieselben zwar in dieser Mandates Sache einweilen impetrantischer Theis.

Das machte Sie aber in der Haupte-Sache so wenig zum beklagten Theile, daß bielmehr in den Cammer-Gerichts-Ausstertigungen selbsten hernach noch immer der Uns terthanen nur als Klagender Unterthanen gedacht worden, der Huft selbst als Beklagter mit Grunde nie angegeden werden konnen.

### §. 68.

Eine Lanbessherrliche Commiffion fann aber in feine Raiferliche verwandelt, oder transferis biret werden; Gleichwie also auch diese Mandats-Gesuch die Cammergerichtl. Gerichtbarkeie in der ben der Jürkl. Commission rechtschängigen Haupte-Sache nicht begründere; so hörte diese Commission noch weniger deswegen auf, eine aus Landesherrlicher gericht licher Gewalt erkannte Jürkliche Commission zu fepn.

Und wie nichte flacer feyn fann, ale die fenerliche Jufage in ber Raiferl, Bahl-Capitulation Urt, 18. 8. 3. 4. 4. 5.

"die Churfürsten, Fürsten — und andere Stände des Reichs, —
"und dero allerfeits Unterthauen im Reiche mit rechtlicher oder
"gütticher Tageleistung von ihren ordentlichen Rechten (d. i.
"Gerichten) nicht drüngen, erfordern, oder vorbescheiden,
"Ondern einen jeden ben seiner Immedietät, privilegiis de
"non appellando & evocando — ben der eigen Instang
"und deren ordentlichen unmittelbaren Nichtern —
"bleiben, und keinen mit Commissionen Randaten und
"andern Verordmungen darpider beschweren, oder eingreisen, noch auch durch
"den Nichigs-Sofrach und das Cammer-Gericht, oder sonsten eingreisen zu
"sassen

wie es denn ohnedem auch der seit mehrern Jahrhunderten schon besessigten Denischen Reiche-Werfassung gemäß ist, daß alles, was vermöge reichständlicher gerichtlicher Gewalt geschehn kann, derselben privative zukönnnt, und nicht zugleich promiscue ober concurrenter zur Kaisert. Gerichbarfeit gezogen werden kann;

So mag zwar ben einer ichon ursprünglich aus Kaiserlich oberfirichters. Macht erfannten Commission eine Transcription derselben von einem Kaisers, Commission auf einen andern Kaisers. Commissarien statt finden.

Aber wenn eine aus Candesherrlich gerichtlicher Gewalt erkannte Commission, auf einen Kaiferl. Commissarien transcribiret werden soll, so widerspricht das jener gangen Nicides Berfassung, und einer der nachdrucklichsten der Kaiserlichen Batellen der Kaiserlichen Batellen der Kaiserlichen

Holglich konnte die in gegenwartiger Sache einmal rechtmäßig erkannte und bereits in wölliger Rechtshängigkeit begriffene Commission mir Bestande Rechtens auf keine Beise in eine Kassert. Commission vervandelt werden, ohne weder dem allen Reichsständen so wesentlich angelegenen Rechte der erften Instanz über ihre Untertsanen, noch denen noch allgemeinern Rechten der Nechtshängigkeit widerechtlichen Absbench zu thun.

5.69.

### 6. 69.

Es findet sich zwar in der Ausfertigung der mandati de praestando debitam obedientiam &c. wie solche in obangezogenen Acten Vol. V. fol. 92. vorkönnnt, die hieher gehörige Haupt-Stelle in solgenden Worten gesalset:

"Hierum so gebiefen Wir euch gedachten Deputirten — hierunit ernstlich und "wollen, daß ihr und eure Committenten den vorhin ergangenen Cammers "gerichtl. Berordnungen den schuldigen Gehorsam leisten und den Fortgang "Unserer Kaiserl. Commission durch freventliche Provocation auf keine Wei-

"fe verhindren follet;

wenn gleich ber Name eis ner Kaiferl. Commission hier einmal aus Jerthum gebraucht worden,

Wenn es aber micht ein bloßer error feribentis ist, daß die Commission, von deren Fortgange sier die Frage war, ein Kaiferl. Commission ganamt worden; so widerspricht es doch wenigstens dem gangen Berlaufe und der wahren Beschäffenheit der Sache dergestalt, daß allenfalls doch mehr auf die Sache selbst, als auf irrig gedrauchte Worte zu sehen kopen wurde. Und da im Grunde den den gegen Sache dan Bernburg erfannten Commission nur einen Schein um Begriffe einer Kaisset, Commission hate geden konnen, (es muste den sein den mit die ne den kaisert, Commission hate gescheltschen Decereten vom Jahr 1767 enthaltene Willigung der Fürst, Commission so weit ausdehnen wollte, solche als eine den Kaisert, Wererdnungen genäße Commission int dem Namen einer Kaisert, Commission zu belegen, so jedoch in der That zur nicht einkonnen schaften. Ont in der Sache selbst fier Arnderung machen könnte.) so ist und bleibt sier eine bloß ans kandesherrlich gerichtlicher Gewalt erkannte Commission die auf keine Weise in eine Kaisert, Commission hat verwandelt werden konnen.

#### §. 70.

Dannenhero ergiebt sich vorerst auf obige erste Frage unstreitig so viel;
daß überhaupt diese Sachenach der wahren Beschaffenheit ihres
Gegenstandes an und vor sich zu Erkennung einer Kaiserl.
Commission nicht qualificiret ist.

iferl. fand bier alfo

Es ift aber nun noch als die

### Zwente besondere Frage

au erörtern:

Db nach dem besondern Berlaufe dieser Sache, insonderheit nach der sowol vom Cammer Gerichte genehmigten, als von sämtlichen Untershauen angenommenen obangezogenen Landesherrs. Declaration, das Gesuch einer Kaisers. Commission statt sinden fonnen?

II.) Auch nach bem befonbern Verlaufe diefer Sache

Gine Raiferl.

S. 71.

Her ergiebt sich nun zwar aus obigenn Berlause der Sache, daß in eben der Schrift vom ten Ros. 1766 mittelst deren die klagenden Untershauen bon der Nesgirung zu Bernburg um Commissarien aus deren Mittel nachgesuchet, dieselben zus sleich erentualiter aus Cammer-Gericht appelliert (h. 8.) umd daß sie hernach in der den Aten Jan. 1767 zu Bestlar übergebenen Supplication pro plenariis appellationis processibus unter andern auch das zu ihren Bestwerden angesühret;

sefficies infice auchie and vois 31 feet Level Level (1964) daß 311 der erbetenen Unterfichung der Contributions Nechnungen keine umpars topische Commissarien, sondern solche officiales dazu ernannt seyen, welche zum Theil selbst responsabel som musten;

war zwar fchonin ber ersten Appels lation ans E. G. gebeten, baber fie bann auch ichon damals ihre Bitte babin gerichtet :

daß ein auswartiger unpartepifcher Commissarius, wogu ber Serr Graf von Stollberg vorgefchlagen murbe, ernannt werden mochte.

Bannenbero, daß icon damale der Beg ju einer Raiferlichen Commiffion dadurch gebahnet fen, es das Unfehen gewinnen durfte.

### §. 72.

Mber auch bie Appellation fonnte bie Landesherrl. Commission nicht in eine Raiferliche vermanbeln,

Allein ohne ju gebenken, daß befage obiger Fürftl. Refolution vom 3ten Dov. 1766 an ftatt des hofrath Berolds ichon der Legationsrath Schramm, der mit der Contributionsfache nichts ju thun gehabt hatte, ju Untersuchung der Rechnungen ernannt, mithin diefe Befchwerde ichon gehoben worden war, (5. 7.) darf man vorerft nur den Fall fegen, daß diefe Befchwerde annoch wirflich gegrundet, und die beshalb ers hobene Appellation vollig an das bochftpreisl. Cammer Bericht bevolviret gewesen Go marde am Ende bas Sochfte gemefen fenn, daß bas Cammer: Bericht allenfale burch ein reformatorifches Erfenntniß den Surften als judicem a quo hatte anweisen konnen, einen andern, oder auch bochftens einen namentlich vorgeschriebenen Commiffarien ju ernennen. Niemals murbe aber boch bem Jurften feine Landeshertl. Gerichtebarteit erfter Inftang haben benommen, mitigin aus ber Landeshertlichen eine Raiferliche Commiffion gemacht werden tonnen. Sondern auch in diefem Falle wurs De es am Ende nach wie vor eine Landesfürftl, Commiffion geblieben fenn.

und bie Appels Lation mark pollenbs burch bie gan besherrl. Declaration und beren Unnebe mung gang gehoben,

Da aber vollends die von den Unterthanen gebetenen Appellations Droceffe am Cammer Bericht nicht einmal erfannt worden, fondern auf die inzwiften gefchehenen Bergleiche : Borfcblage die oben (f. 12.) angezogene Landesherrl. Declaration ergans gen, welche nicht nur vom größten Theile der Unterthanen, die feitdem von allen weis tern Befchwerden vollig abgeffanden, ju ihrer volligen Beruhigung angenommen, fonbern auch vom Cammer : Bericht felbft ausbrucklich genehmiget, und auf beffen wiebers holte Berordnungen auch von allen übrigen noch in der Rlage gebliebenen Unterthas nen mit gehorfamfter Unterwerfung ebenfals angenommen worden; fo hat dadurch dasjenige, was dieferhalb ohnehin ichon Rechtens gewesen mare, doch noch eine foldbe neue Stute befommen, daß nummehre auch noch die vollige Rraft eines von oberfte richterlicher Gewalt wegen felbft beftattigten Bergleichs hingutritt, um die Landesherrl. Berechtfame bier befto bundiger gu befeftigen.

### §. 74.

bem biefe Des claration erles bigte felbft, was noch ins Fürftl. Intereffe ben diefer Schlagen fonte

Denn da, was den Inhalt diefer Landesherrl. Declaration betrifft, nunmehro auch der Pragravations : Punct in fo weit jur Sprache gefommen mar, als die Unterthanen gur Befchwerde mit anführten, daß die Mitterfchaft, ingleichen die Galariften und Capitaliffen, und felbft die Burftlichen Guther gu mehrerer Mitleidenheit gezogen werden muften; fo ward durch bejagte Declaration vorerft der Punct, der die Burft. Buther betraf, damit auf einmal vollig erlediger, daß Ge. Bochfürfil. Durchlaucht von Dero contribuablen Grundftuden und Domanen ein ganges Drittel von der gangen Landes : Schuld fremwillig ju gahlen übernahmen, damit jedoch Sich auch von allem Bentrage auf einmal losmachten.

hierdurch war alfo felbst dasjenige, was das Fürftliche Interesse in Diefer Sache betraf, fo bejage obiger Ausführung zwar die Fürftl. Berichtbarfeit in biefer Sache nicht aufgehoben hatte, aber boch amerften noch einigen Schein hatte abgeben fonnen, um ben Furften felbft als eine Parten angufeben, nunmehro ganglich ben Geite gefchafft, und zwar auf eine von gurfticher Seite fo nachgebende Art, daß fowol nach der allgemeinen deutschen Berfassung als nach der besondern Anhaltischen Sandeg-

### Obnach dembefondern Berlaufe der Sache eine R.C. fatt habe? 41

Berfaffung, infonderheit in Rucfficht auf das hier einschlagende befondere Gerfome men, (da 3. E. befage der Surfil. Reversalien vom 13ten Dan 1628. in den

Putterifchen Rechtsfällen Part. 3. p. 603.

du der damaligen Landes-Roth von den Gurftl, Cammer-Guthern und Gefallen jabrlich nur eine fur alles 1000 Rthir. als ein frenwilliges Subfidium hergegeben, und ausbrucklich baben vorbehalten worden;

gan weiterer Erhohung diefes aus gnadiger Affection fremwillig jugelegten

"Subfidii gang nicht verbunden gu fenn;)

annoch große Zweifel hatten erreget werden fonnen, ob und in welchem Berhaltniffe Die Fürftlichen Cammer-Guther in die Mitleidenheit gezogen werden fonnten, gleiche wol die Uebernehmung eines volligen Drittheils von der gefamten Landes: Laft diefe Burftliche Erflarung über allen Zadel erhebet.

Sodann ward nicht nur feffgefest, daß auch die Salariffen und Capitaliften, fowol geiftlich als weltlichen Standes nach einem billigen Contributions: Plane gur Bephulfe und Mitleidenheit gezogen, sondern, daß auch wider die Nitterschaft die Beichwerden. Unterthanen bemachtiget werben follten, falls diefelben ihrer Mennung nach gu wes nig contribuiret batte, ju einer etwa größern Mitleidenheit gerichtlich anzuhalten, und mittelft Berichicfung der Acten jum auswartigen Gpruch Rechtens darüber ers Fennen zu laffen.

Rolalich waren auch diefe Pragravations : Befchwerden damit vollig gehoben, ober doch fo, daß fie jur volligen Beruhigung der Unterthanen auf die rechtlichfte Art geboben werden fonnten und follten, eingeleitet.

76.

Bon den famtlichen Begenftanden diefer gangen Sache blieb demnach jest nichts mehr übrig, als nun noch rechtlicher Urt nach erortern zu laffen, was wider die Reche nungsführer, oder wer auch fonft nur mit ber Rrieges:Contributions: Caffe, ober mit der Ginnahme der Unterthanen-Gelder ju thun gehabt, ju erinnern fenn mochte.

Und auch dieferhalb ward in der Landesherel. Declaration feftgefest:

"daß gedachte Rechnungsführer, ober wer fonft mit den Geldern ju thun gehabt, abon einem unpartenifchen Commiffarien aus dem Lande, welchen die Untertha-"nen in Borichlag zu bringen, jur Rechnungs: Ablage angehalten, ihre Reche "nungen den flagenden Unterthanen nochmalen vorgeleget, diefer ihre gemachte Monita jenen jur Beantwortung communiciret, auch nachdem die Acten jum "Definitiv-Urtheil inftruiret, an auswartige Mechts: Gelehrte verfchiefet wers "ben follten ;

mit bem fernern nachherigen Bufage:

"daß der inlandische Commissarius, welchen die flagenden Unterthanen nach eis mer fregen Bahl in Borfchlag ju bringen, falls er im Salario ftunde, bem stande nichts toften, fondern, ohne Sporteln und Diaten zu nehmen, gegen "die Rechnungsführer und fonften promte und unpartenifche Juftig adminifrie gren, auch ju diefem Ende, obgleich Ge. regirende Gochfürftl. Durchl. ben ber ngangen Gade nicht intereffret, ju allem Ueberfluffe quoad hancce commiffionem feiner Pflichten entlaffen, die vor ber Commiffion jum End : Urabeile "infruirten Ucten noch von besonders dazu vereideten Personen verschieft wer "ben follten.

Beldes alles den Umftanden fo gemäß war, daß damit auch in Anfehung der Coms miffion und der Art und Beife, wie folche eingerichtet werden follte, alles erichopft war, was nur irgend von Seiten der Unterthanen begehret werden fonnte, in nabes

und megen als warb die Fürftl. Com nach Begebren ber Unterthanen bewilliget rem Betrachte denfelben nicht nur gestattet war, die Person des Commissarien selbst ju wehlen, sondern auch dessen Entlassung seiner Pflichten, und am Ende die Berr schiefung der Acten an auswärtige unpartensische Rechtes-Gelehrte jugesichert war.

### S. 77

Diefe Declas ration galt nun völlig in Kraft eines unwiderruffis che Bertrags;

Da nun biefes alles felbft vom bochftpreist. Cammer Gerichte bes anfänglichen Biderfpruchs der Unterthanen ungeachtet, mithin felbft in contradictorio, gebillis get, und gulegt felbft von allen auch noch in der Rlage gebliebenen Unterthanen wil lig angenommen worden, mithin vollig in vim pacti & transactionis judicialis jur unwiderruflichen Rraft gediehen; fo fonnte nunmehro, wenn auch fonft der Inhalt diefer Declaration nicht Mechtens gewefen mare, dennoch bloß wegen deren Bertrages und Bergleichsmäßigen Berbindung davon fein weiterer Absprung Statt finden, noch weniger aber in Unsehung ber Commission, die ohnedem nicht anders als jure territoriali hier erfannt werden fonnte, einige Menderung jum Dachtheil Diefes Lans desherrl. Rechtes gefchehen; jumal da die Unterthanen auch im Gefolg biefer Landes herrl. Declaration hernach wurflich den Berrn Unter Director von Krofigt, den fie noch als einen qualificirten Mann im Furftenthume Bernburg gefunden gu haben, felbft ges aufert, fich fregwillig jum Commiffarien erbeten, und, da fie folden auch ohne Uns fland erhalten, fowol die Eroffnung, als den Fortgang und den volligen Befchluß Diefer Commiffion mit ihrer volligen Ginwilligung gefchehen laffen, noch mehr aber von Surftl. Geite fowol in diefem, als allen übrigen Puncten diefer nun gum Bergleiche gewordenen Landesherrl, Declaration ein vollfommenes Gnige punctlich geleiftet worden.

### S. 78.

folglich fonns te Kraft bers felben vollends feine Kaiferl. Commission hier statt finden. Wenn denmach in Anschung dessen, was ben der ersten Frage ausgeführet wor, den, auch noch einige Zweisel gewesen wären; ob überhaupt diese Sache aus irgend einem Grunde zu einer Kaiserlichen Commission hatte qualisteiret werden konnen; so ergiebt sich doch nunmehro auf die zweise Frage noch bestimmter:

daß auch nach den besondern Umständen dieser Sache, und insonderheit nach obangezogener sowol vom Cammergerichte gebiligten als von fantlichen Unterthanen vertragemäßig angenommenen Landesherrl. Declaration feine andere als eine Landesfürst, mithin feine Kaiferl. Commission in dieser Sache statt finden fonnen.

### Dritte besondere Frage:

III.) Alle Besfchwerben wis ber die Coms miffion

Ob die wider die Fürstliche Commission vorgebrachten Beschwerden gegründer, und von der Beschaffenheit gewesen, daß deshalb eine Kaiferliche Commission erbeten werden mogen?

§. 79

betrafen ents weber die Art ihrer Beftellung, ober ihr Berf ihren, ober die Perfon des Commiffarien. Wenn man alles zusammen fasset, was wider die Farstl. Commission nicht nur in der am Cammergerichte außergerichtlich eingereichten, bier haupsfächlich zum Grunde zu leganden Schrift vom Ien Man 1770 (S. 44) sondern auch sonst von Seiten der Unterthanne eingewandt worden, oder auch nur dem Anscheine nach hatte eingewandt werden können: so trist es theils die Art der Bestellung und Einrichtung dieser Commission, theils die Art, wie von Seiten der Commission verfahren worden, und theils eindlich die daraus bergeleiteten oder auch sonst der Genimission, um die Personen der Commission verfahren verdachtig zu machen.

\$.80.

#### 80.

Was I.) die Art und Weise betrift, wie die Fürstliche Commission angeordnet worden, so war zu mehrmalen zur Beschwerde angesibsete worden, daß nehst dem von den Unterthanen zum Commissarien Worschlag gebrachten Herrn Unterdirector von Krosse noch ein anderer Fürstlicher Commissarie hinzugefüget sein.

Allein dadurch, daß die Landesherrf. Declaration den Unterthanen gestattethatte, einen Commissarien felbst vorzuschlagen, war dem Fürsten keinesweges das Recht ber nommen, auch noch einen Fürstlichen Concommissarien demselben an die Geite

au fegen.

Bielmehr war es nach der Wichtigfeit der Sache allerdings mol erforderlich, daß biefe Commiffion nicht einem allein, sondern zweren Commissation anwertrauet, und daß dem von den Unterthanen aus der Landese Mitterfache erwehlsen Commissation noch einer aus der Juktlichen Demerschaft vom gelehrten Stande bengefüget wurde.

Doch in der That ward auch diese ben Eröffnung der Commission am 26ten April 1768 und ben damaliger Worlesing des auf bende Commissionis greichteten Commissionis mittelst dessen fillschweigender Genehmigung bereits anerkannt. Und selbst das oben (13.20.) erweinte Cammer-Gerichts Decret vom 11ten Man 1768 od die klagenden Unterthanen und ihren Sachwalter amweitet, sich feine Werscheppung dieser Sache weiter zu Schulden kommen zu lassen, konnte schon zu Verwerfung dieser Selchwerde dienen.

#### S. 81.

Wenn hernach 2) die Untershanen die im Oct. 1768 erfolgte Bestellung des Burstlichen Mandatarii jur Beschwerde wider die Commission anführten; so erheller theils aus dem, was ben obiger ersten Trage ansgeschiprer worden (§, 63. seq.) wie guten Grund dies Anordnung an sich gehabt, und wie wenig also dawider rechtliche Beschwerde geschiert werden fonnen.

Theile war aber auch diese eine der Hauptbeschwerden, wegen welcher die Unterthanen im Jan. 1769. von neuem ans Cammer-Gericht appellitten; worauf sodog basschlangten der Appellations Processe vielmehr das von Jürstlicher Seite bemierte mandatum de praestando debitam obedientiam erfolgte, und von Seiten der Unterthanen selbst bierauf die Particines Angeige am Cammer-Gerichte geschafte, auch die Commission selbst wurdet, der Dunct ston vorlängit daburch seine Ertosigung erhalten.

#### \$. 82.

So viel hiernachft II.) alles dassenige anderiff, was von der Commission selbst vorzenommen und von den kurterhanen als beschwerlich angegeben worden, so ist zin den meisten Puncten, die ben der Commission vorzesommen sind, noch zur Zeit keine Entscheidung gefället, sondern so ost det Unterthanen sich weitere competenria und sehrsstellt zusschlerung ihrer Erinnerungen vordehalten, ist ihnen solches gestattet. Und da es bisser blig noch daran gekösset, das dies von Seiten der Unterthanen annach vordehenten Competenz Deduction, ungeachtet sie nach der oden (s. 36.) vorgesommenen Acuseung ihres eigenen Sachwalters sich neftig zu son sich eine den der oden (s. 36.) societ wird, mittels der den Unterthanen in der Landsehrert. Declaration zugeschorten Bestehrtung der Acten die rechtliche Entschiedung ersolgen können. Die dahen, die ohnesse sich der Commissarien, die ohnesse nicht vord zur Entscheidung als blöß zu Instruktung der Acten ernannt worden, in der Haupt-Sache selbst nicht einmal eine Beschwerde zugesügt werden können.

1.) In ber Befiellung war 1) fein Fehler, baß noch ein Türftl. Commistarius beftellet ward;

noch auch 2) baff ein Fürfil Mandatarius ben ber Commiffion erfchien.

II.) Im Berfabren ber
Commission
ist 1) nichts
zur Beschwerde der Unterthanen entschieben, wo
sich diese nicht
ibre Competenzuoch vorbehalten,

Gesigt aber auch, daß die Commission doch schon eine oder die andere den Unterchanen zur Beschwerde gereichende Verschjung erlassen hatte, oder daß künftig eine widrige Entschwerde annoch erfolgen möchte; so würde doch noch erst eine Abp pellation a commission ad commistentem, als von einem von der Fürstl. Regizung ernannten Commission, seineweges aber mit Verbergesing der Regizung sefort per faltum eine Appellation an die höchsten Reichs-Gerichte Statt gefunden haben, zumal da auch ben der Regizung um Verschieftung der Acten zu bitten under nommen geblieden wäre.

### S. 83.

2) die anges brachten Befehwerben find ohne Grund. Denn a) die Monita generalia waren besser erst nach den specialibus zu ers ledigen, Jeboch 2) auch bas, was wider das commissarische Berfahren selber angeführ eet worden, war nicht von der Beschäffenheit, das die Unterstanen daraus eine ges gründere Beschwerde machen, oder gar um eine Kaisers. Commission deswegen bite fennen.

Denn wenn a) die Unterthanen sich beschwerten, daß man ihre monita generalia nicht vornehme, so war der oben (§. 21.) angesihrte Schluß der Commission, erst mit dem Speciale Monitis anzustangen, weil hernach die General: Monita des besser werden tomen, von Unntannen der Sade ganz gemäß; im dem dassenige, was darinn wegen anderer Einrichtung der Rechnung, wegen der Contracte mit Entreprenneurs, wegen der Mitressoftsschaft Beyrkage u. f. f. erint nett war, allerdings sich weit gründlicher und besser einstellt in solftige Erz laterung über eben diese Posten und deren Bescheinigungen, die zum theil die notssige Erz laterung über eben diese hand ernessellen Rechnungs-Posten und deren Bescheinigungen, die zum theil die notssige Erz laterung über eben diese Puncte enthielten, zwor gehörig durchgegangen waren.

Mithin war diese Beschwerbe, sofern es auf die Ordnung antam, daß nicht die Monita generalia vor den specialibus erertert wurden, in der That ungegründet.

### §. 84.

b) hernach find fie auch wieflich vorgenommen; Es ergiebet sich aber auch b) aus obigem Berlaufe (§. 30.) und aus den Origis nals Commissions acten Vol. II. fol. 282 feg. daß nach gembigten monitis specialibus die monta generalia wirflich vorgenommen, und durch dassenige, was der Fürstle Mandatarios darfus zum Protocoll gegeben, in den Stand gestet sind, daß nichte als die den Unterschanen annoch vorbehaltene Competeng Deduction übrig geblieben, damit alsdann die Verschiebung der Acten hatte vor sich gehen, und rechtliches Erzstennniss darüber erfolgen können, vor dessen Erfolg also auch sier feine Beschwerde zu gebenken war.

Daß aber diese Erkenntniß noch nicht erfolget, hat offenbar nur von der guruckgebliebenen Competeng: Deduction, mithin an denen in der Klage begriffenen Unterthauen und ihrem Sachwalter selber gelegen.

### S. 85.

Meberbies find c) verschiedene monita generalia bereits wirflich erlediget.

Denn so find 3. E. die Originalien von den Prenfischen Ausschreiben, von den Contracten mit den Entreprenneurs, und von den Conventionen mit der Nitterschaft in der Connnisson den Deputirten der klagenden Unverthanen und ihrem Sachwalter wurtlich vergelegt worden.

Und wenn gleichwol die Unterthanen besage der oben (h. 29.) angesührten Seles aus den Commissions Acteu noch eine Beschwerde daraus gemache das keiner Deputirten noch ein Originals Anforderunges Schreiben gelehen habe; oder wie er noch in der leisten Schrift vom zen May 1770 am Cammer, Gerähre vorgestellet worden, daß nur simple Copegen waren recognosciert worden, (S. 41.) so wurde

\*ne

Das theils ein wunderbares Begehren fenn, wenn fein anderes Unforderungs : Schreis ben, als vom Ronige felbff und unter beffen Siegel angenommen werden follte, da in Rrieges Beiten befanntlich ein jedes Rrieges Commiffariat, oder auch einzelne dazu angestellte Officianten oder auch Generals und Officiers, die dergleichen Auftrage be-Fommen, oft durch blofe Privat Schreiben dergleichen Anforderungen ergeben laffen, die durch die ju deren Unterfrugung bereit fiebenden Rrieges Bolfer nur gar ju große Deweife ihrer Murbenticitat mit fich ju fuhren pflegen.

### 86.

Theils icheinet man bier noch auf ben besondern Umftand Rudficht genommen Bu haben, da das erfte Unforderungs-Schreiben, fo der Preußifde General von Regow unterm Toten Diov. 1757. an des damaligen alteft regirenden Surften von Unhalt: Bernburg Durchlaucht erlaffen, wirklich nicht in Original ben ben Acten vorhanden, fondern, weil es durch Berfeben eines Poftillions nicht richtig bestellet worden, erft ant 4ten Dec. 1757 in einer Abschrift nachgeschiefe ift.

Bie fich aber biefe Umftande aus bem Berlaufe ber Gache von felbft erlantern, und nicht nur durch anderweite Schreiben des Preugifchen Rrieges : Commiffariats, fo fich auf das Recowische Schreiben bezogen, fondern auch durch Schreiben von des Prinzen Beinrichs von Preufen Ronigl. Sobeit, und felbft von des Ronige in Preugen Majeftat, die wir felbit obgedachter magen in ihren Originalien vor uns gehabt haben, vollfommen befrattiget worden; fo gerfallt auch biefes als eine gang ungegrundete Befdwerde.

#### 87.

Daß aber ferner d) nicht Ort fur Ort und Mann fur Mann gu Producirung d) Mann für feiner Quittungen vor der Commiffion vorgefordert worden, wie noch in der am Cammer Gericht außergerichtlich eingegebenen Schrift vom 7ten Dan 1770. gur Befibwerde angegeben wird, ift frenlich in dem Auftrage der Commiffien nicht enthale ten gewesen.

Allein nach dem befannten Gage: wo fein Rlager, da ift auch fein Richter, war bas auch nichts weniger, als ben Rechten gemäß. Und da die Commiffion lane besfundig genug gehalten, und niemanden der Butritt bu derfelben, oder auch allens falls jur Furfit. Diegirung , um weitere Ertenfion ber Commiffione: Auftrage gu bewirfen, versperret worden; fo murde es hingegen eine unerhorte, und den Rechten nach gang unnothige und unschiede Weitlauftigfeit gewesen fenn, wenn auf folde Art alle Unterthanen des gangen Landes Mann für Mann von Amtswegen, ob fie nichte ju erinnern muften? hatten gefraget werden follen.

### 8. 88.

Die aber auch diefer Punct auf Beranfaffung bes oben ( f. 25. ) erwehnten und auch bas befondern Borfalls wegen des Dorfes Rieder fcon im Jan. 1769, ben der Commiffion febr gereger worden ; fo haben eben darüber ichon damals die noch in der .Rlas ge gebliebenen Unterthanen von neuem die Appellation ans Cammer-Bericht jur Sand genommen. Und da gleichwol dieselben nachher felbst von dieser Appellation wieder abgeffanden, biefes bochfipreisl. Reichs Bericht hergegen burch bas auf bes Burften Begehren erfannte Mandatum de praeftando debitam obedientiam &c. bas coms miffarifde Berfahren gebilliger; fo ift and Diefe Befchwerde fcon damals damit ers lediget worden, ohne daß folde in vorgedachtem exhibito vom 7ten May 1770, von neuem mit Befrande Rechtene vorgebracht werden fonnen,

momiber gans wendungen gemacht were

Mann aufzus nicht nothia.

6.

89. Dag enblich e) nach bem Saupt-Inhalte bes erften Moniti generalis ben ben e) wiber bie Lanbes : Res Contributions Ausschreiben und Repartitionen die Anhaltischen Landes : Receffe nicht ma beobachtet, und nicht alles mit Bugiehung und Ginwilligung der Landftande und Auss nicht gefehlet, fchiffe behandelt worden fen; das wurde theils an fich fcon in Betracht der bringenben Rrieges-Umftande wenigftens fo weit einen Abfall leiben, daß in Dorbfallen wol provisorifde Unordnungen gefchehen fonnen, die bernach auf Genehmigung und naberer Ausgleichung beruhen.

Theils ergiebt fich aber hier aus obiger Gefchichte: Erzehlung, daß von Geis ten Unhalt Bernburg gleich ju Unfang mittelft Unfegung bes Landes : Deputations Zages alles gefchehen, was die Unhaltifche Landes-Berfaffung und die fogenannte Gefamtung der vier Unhaltischen Landes : Untheile erforderte; daß es aber nicht an Uns halt-Bernburg, fondern an den übrigen Surftlich-Unhaltischen Saufern gelegen, daß auf diefem Wege in Behandlung ber gangen Sache nicht fortgefahren worden; und daß gleichwol auch die im Jahre 1760, errichtete Unhalt Bernburgifche Contribus tions-Caffe nicht ohne Concurren; und Genehmigung dieses ganzen Landes Mutheils und aller bazu gehörigen Gravre und Gemeinheiten in Gang gebracht worden; wie bann wirflich auch die Befchwerden ber Unterthanen feitdem nicht fowol wider die Errichtung diefer Caffe felber, ale wider die Gummen, Die dazu aufgenommen, und wider die Gegenftande, worauf fie verwandt worden, gegangen; welches bis jest noch auf weiterer Ausführung in obgedachter noch rucffandigen Competen; Debus ction und fodann auf dem darüber abzuwartenden rechtlichen Erfenntniffe beruhet, um darnach beurtheilen gu fonnen, ob und wie weit diefe Befchwerden der Unterthanen in jeden einzelnen Poften gegrundet fenn mochten, ober nicht?

1. 90.

III.) ber Commissarius, ben die Unterthanen felbft er wehlen, hat mifforium in allen befolget,

Bas übrigens III.) die dem herrn Unter-Director von Krofigf perfonlich gemachten Bormurfe anbelanget, die babin abzielen follen, um ihn als einen ber Dars tenlichfeit verbachtigen Commiffarien vorzustellen; fo ift vorerft, ba die Unterthanen ihn felbst erwehlet, wenigstens alle Bermuthung mehr fur als wider ihn, fofern nicht bas Gegentheil aus ben Ucten, ober fonft durch Befcheinigung flar gemacht mirb.

Es ift aber 1) aus den Ucten felbft und aus dem oben ziemlich ausführlich befchriebenen Berlaufe der Sache nicht ju erfeben, daß gedachter Gerr von Krofigt als Commiffarius in diefer Sache fich etwas habe ju Schulden fommen laffen, indem er vielmehr bem ihm jugeferrigten und mit feinem Biderfpruche von Geiten ber Unterthanen angefochtenen Commifforio, fo viel wir abnehmen tonnen, ein volliges Gnus ge geleiftet, und infonderheit alles, was vorgefommen, jum Protocolle nehmen laffen, auch ben Unterthanen ober ihren Deputirten und Sachwaltern nie binderlich gewefen, wenn fie fich annoch weitere competentia vorbehalten, deren Einbringung und Entscheidung immer erft noch ju erwarten fenn murbe, che fich behaupten laffet, daß in irgend einigen Studen den Unterthanen eine mahre Befchwerde jugefuget

91.

2) bie ibm ae. machten Bormurfe find unerfindlich.

2Bas 2) ben diefer Gelegenheit in oftgedachtem außergerichtlichen exhibito vom 7ten Man 1770 infonderheit davon erwehnet wird, daßer Copenen recognofciret haben follte, ift in der That aus ben Acten, unerfindlich, oder wenn es auf das, was oben (5. 85.) von abidriftlichen Unforderungs : Schreiben erwehnet worden, abziehlen foll, ein gang ungegrundeter Borwurf.

Und daß nicht Ort fur Ort und Mann fur Mann vorgenommen worden, wovon

fich ebenfalls oben (§. 87.) icon die Erlauterung findet, wurde, wennes Brund hatte, nicht die Perfon des Commiffarien, fondern das Commifforium felbft getroffen haben, woben jedoch die Unterthanen nichts erinnert haben und mit Grunde bieferhalb nichts erinnern fonnen.

### 92.

Daß 3) ber herr von Rrofige als ein eingebohrner landes: Cavalier fich mehr und 3) weber um die Gnade feines Furffen als um die Liebe der Unterthanen befummert habe, ift fo wenig aus den Acten ju erfeben, als in Rudficht auf feine von den Unterthanen felbft geschehene Bahl und auf die ihm hingegen erlaffene Landesherrliche Pflichten es rechtlich zu vermuthen ift, daß er deshalb zur Parteglichfeit jum Dlachtheil der Unterthanen fich follte baben verleiten laffen.

noch bescheis niget.

Daff er aber von feinen eigenen Unterthanen 18 anftatt 15 Steuern erhoben, And desmegen ein eigenes Intereffe ben ber Sache gehabt haben folle; oder daß er gar eine befondere Furfiliche Gacfordre gehabt habe, wie fich oftbemelbtes exhibitum ausbruckt, davon ift weber in biefem exhibito noch fonft in ben Acten die mindefte Spur oder Befcheinigung ju finden.

#### 93.

Doch gefeit enblich, Diefe, ober andere Bormurfe maren gang ober jum Theil allenfalle bate gegrundet gewesen, um den herrn von Rrofigt als einen verbachtigen Commissarien recuffren gu durfen; fo hatten doch nothwendig folde Brunde erft ben Gr. Sochfürftl. Durchl, oder Dero nachgeseten Regirung, als dem committente felbft angebracht werden muffen.

ffen ein anbes farius erbeten merben muß

Es war aber feinesweges Rechtens, deswegen diefe Landesherrl. Inflang vorben Bugehen, und anftatt ber fandesherrlichen felbft verlangten Commiffion gar eine Rais ferliche Commiffion darauf zu begehren; jumal da ohnehin hier fein folcher Commiffarius war, von dem man die Entideidung der Sache zu erwarten hatte, fondern nur ein folder, der Die Sache gum Spruche Rechtens, ber von auswartigen unpartenischen Dechtes Belehrten einzuholen war, gebuhrend inftruiren follte; woben nicht einmal feicht etwas jum Rachtheil der Unterthanen vorgehen fonnte, ober wenigftens, daß es murtlich gefchehen mare, aus ben Acten nicht erfichtlich ift.

#### 8. 94.

Diefem allen ju Folge find wir alfo auch auf obige britte Frage der rechtlichen

Mennung: daß die wider die Fürstliche Commission vorgebrachten Befdwerden, fo viel aus den Acten erfichtlich ift, nicht gegrundet, und noch weniger von der Beschaffenheit gewesen, daß deshalb eine Raiferl. Commiffion mit Bestande Rechtens hatte erbeten werden fonnen.

half feine Raiferl. Com-

## Bierte besondere Frage.

Obdas vom hochftpreist. Cammer-Bericht am Iten Jun. 1770 ers Iv. Die gleich. gangene Urtheil fowol in Unschung der darinn erfannten Rais ferlichen Commiffion, als fonften Gr. regirenden Sochfürfit. Commiffion, Durchlaucht nicht aus mehr als einem Grunde gur wahren Befdwerde gereiche?

\$. 95.

gereicht bems nach bemSurften von Unbalt. Bernburg fchon überhaupt zur Befchwerbe, S. 95.

Ans den bisher ererterten Fragen kann man nunnehro schon für bekannt annehmen, daß gegenwärtige Sache nach der wahren Beschaffenheit ihres Gegenstandes zu
einer Kaiserlichen Commission nicht quassischere gewesen, auch nach den hier eintretender
besondern Umständen, und insonderheit nach der sowol vom Cammer-Gerichte selbst gebilligten, als von sämtlichen Unterthanen vertragsundssig angenommenen kandesherest,
Declaration keine andere als eine Landessürssliche, mithin keine Kaiserliche Commission
darinn statt gefunden, und daß auch die wider die Kaiserliche Commission
barinn statt gefunden, und daß auch die wider die Kaiserliche Commission
beren Beschwerden nicht so beschaffen sind, daß dieserhalb eine Kaiserliche Commission
hätte erdseten werden können.

Bolglich ergiebt fich aus allem diesen von selbst, daß die hier gleichwol erfannte Raiserl. Commission überhaupt schon eine wahre Beschwerde für Se. Hoodfürftl. Durchlaucht enthalte, da es keinem Reichsstande gleichgültig senn kann, seine aus Landesfürstlich richterlicher Mache erfannte Commission auf einmal aufgehoben, und statt deren eine anderweite fo kostdare als weit aussehende Kaiserliche Commission erfannt zu sehen.

Es treten aber noch mehrere besondere Umstände hierben ein, so die Beschwers den, die durch dieses Urtheil Gr. Hochsurfil. Durchlaucht jugefüget sind, noch vers gedbern, jedoch jugseich von der Beschaffenheit sind, daß desto eher auch noch von dies ein höchspreiel. Neiches-Gerichte selbst die gerechteste ziedung dieser Beschwerden zu bossen sonn wied.

S. 96.

fic ift aber überdicfiohne ben Fürften barüber gehoret ju haben, erfanut; Bor allen Dingen zeigt obiger vollständiger Berlauf der Sache, daß zwischen den bepden Cammer-GerichtesUrcheilen vom zoten Nov. 1769, und vom ten Jun. 1770, zwischen beziehen Keilen an fein Schriftliches vom 1.169, und vom ten Jun. 1770, zwischen beziehen Keilen an fein Schriftliches vom 1.160 April 1.770, und eines vom Seiten der Untershanen vom 7ten May 1.770, eingekommen sind. Diese legtere ist num eigentlich daszeinige, worauf die Kalser. die nammissen der Cammer-Serichts Prayer von allen außergerichtlichen Schriften bekannt ist, gar nicht zu Se. Hochfürstlichen Durchl. Wissensten worden. Seist des weiger sind höchst Dieselben vorster dereichts dasselbe zu den Acten zu registrieren werochene worden. Wiel weniger sind höchst Dieselben vorster darüber gehöret worden. Mitseln das im Grunde mit der im Urcheile erfannten Kaiserl. Commission seine andere gewährlichen Saiserl. Commission seine den der gewähren den bless außergerichtliches Decree erfannt wäre, wowieer alle mach noch exceptiones sub-& obereptionis statt sinden wieden.

§. 97.

So bald man nehmlich nur auf den Grund der Sache zuräckzehet, so bestes bet das Wein eines gerichtlichen Erkenntnisse nicht darinn, dass es unter dem Nasmen und in der äußerlichen Gestalt eines Urtheils abzesasset, und, wie es am Camsmew-Gerichte üblich, in der Audiens publiciert wird.

Sondern der wahre Unterschied eines außergerichtlichen und gerichtlichen Ere fenntnisse beruher nur darauf, daß senes bloß auf einstelige Borstellung einer Pars rey, ohne daß die andere noch darüber gehöret worden, legteres aber eest, nach dem benden Theilen ihr rechtliches Gehör verstautet worden, und asso nur dem Fall eines unzehorjauten Ausbeildens ausgenommen, nach wechselssien Borbeingen bender Theile und ohne daß ein Theil ohne des andern Borvossiene rewas zu den Acten beingen fennen, mit vollständiger cognisione Causse ergehet; wie dann eben dersegna um Causmer-Gerichte die solcher Abssich ganz gemäße Einrichtung ist, daß zwar aus

Berge

benn das Ur.
theil vom I.
Jun. 1770.ift
biof auf eine
außergerichtliche Schrift
ergangen,

Bergerichtliche Schriften einfeltig in der Canzley, ohne des andern Theils Borwissen eingereichet, und darauf die zuerst dem Weg Archtens erössenden so genannen Prosesse. oder auch andere ausgerzeichtliche Berete erkant werden können, die dann aber auch von aller Rechtes-Kraft eines gerichtlichen Erkentnisse weit entsennt, und noch allen Einerden des andern Theils ausgesigt, und erst auf kinstiges gerichtliches Erkentnisse sinchen des andern Theils ausgesigt, und erst auf kinstiges gerichtliches Erkentnisse sinchen fall, was nach erkannten Prosesse in das gerichtliche Erkentnisse innen Einstliss haben soll, von Rechtswegen nicht anders, als in der Audien, wo gleich der gegentheilige Anwald von allem, was da worgehet, Nachricht und Abschrift und Abschrift und Abschrift von Vergetragen werden soll.

### S. 98.

Mun geschieher es zwar nach der bischer iblichen Cameral. Prazi nicht selten, daß tvassend eines gerichtlichen Verfahrens deunoch von einem oder andern Theile außerz gerichtliche Schriften eingereichet werden. Es geschieher sich aber auch aledamn, daß, wenn darauf ein gerichtlich Erfanntnig erfolgen soll, solche erst ad judieium, d. i. zum gerichtlichen Voertrage in der Andienz, verwiesen werden, worauf denn sofert der gegenskeilige Anwald Abschrift davon besonnt in betauf seine rechtliche Vorschurft zu bes sorgen alle Frenchet hat; so daß aledann ein solches decretum ad judieium remissorium von eben der Wirfung ist, als wenn nach dem Gedrauche anderer Gerichte seine Schrifte für zur Vernehmsassing dem andern Theile mitgeschier ware; wie von allem diesen insolverseit die mit großer Verschlich siegesseiter ware; wie von allem diesen insolverseit die mit großer Socryslat abgesaßte Vererdnung des

Bif. Abschiedes 1713. 9. 49.

über die Beage: ob und in welchen Fällen mandata attentatorum revocatoria extrajudicialiter erfannt, oder ad judicium verwiesen werden sollen, zum besten analogischen Bepfpiele dienet.

### §. 99.

Mis eine Ausnahme von der Regel fann es gwar auch geschehen, daß Schriften, die mahrenden gerichtlichen Berfahrens oder auch nach dessen Endigung außergerichte lich eingereichet worden, in eben dem Utrheile, worinn schon über die Hauptsache selbst das Erfentinis erfolger, gufeberft ad acht gu registriren verordnet, und gugleich barauf gedachter maßen in der hauptsache erfannt wird.

Das vertritt aber alsdann nach der Cammer- Berichtes Prapi vollfommen die ben andern Gerichten übliche Lirt des Erfenntniffen, da der einen Parten Schriften der andern nur zur Nachricht oder ad notitiam communiciret werden, indem von Gerichts-

wegen feine weitere Berhandlung darauf nothig gefunden wird.

Do nun gleich dieses in Sallen, wo der gegenseitige Schrifte Wechsel schon vollsständig gnug gesühret, und nur noch Arbendinge oder überhaupt solche Dinge, worauf in Absassium des Urtseits eine Rücksicht genommen wird, vorgebracht werden, allens falls wol thunisch und den Regeln des Processes nicht guwder ift; so würde es doch nurchfort sont, wenn auf lauter solche einseitige Schriften, worüber der andere Theil noch nicht gehört worden, sichon ein Urtseil in Kraft eines gericht. Erkennmisse ergeschen, und erst darinn von jenen Schriften die bloße communicatio ad notitiam erz solgen sollte.

### §. 100.

Micht mit größerem Reche kann also ein Cannner: Gerichts: Urcheil auf bloße außergerichtliche Schriften, die erst eben das Urcheil zu ben Acten zu registeinen versordner, ein wahres gerichtliches Erkenntniß ertheilen. Sondern wenn biese geschehen soll, muß nochwendig vorausgesetzt werden, daß außer denen zu den Acten zu registeiren verordneren Schriften bereits gerichtlich mit Borwissen behder Theile zu registeiren verordneren Schriften bereits gerichtlich mit Borwissen behder Theile

foldhe Schriften find erft vorherad judicium zu verweifen,

ober wenn ein Urtheil fie zu ben Ucten regiftriren läßt, fann boch bab auf allein nicht zleich gerichtlich erfannt werben,

fondernes gebühret dem andernTheile erst darauf seine Nothdurftvorzubringen; verhandelte Acten gur Gnuge ba find; ober es ift wibrigenfalls auch am Cammer: Bes richt felbft nichts weniger, als ungewohnlich, bag alebann erft in eben bem Urtheile, das die Schrift zu den Acten zu regiftriren verordnet, auch dem andern Theile noch erft barauf zu handeln und feine rechtliche Dothdurft barwider einzubringen, auferle? get wird.

Rolglich wenn im Gegentheile auf eine bloß außergerichtliche einseitig einges reichte und nun nur jugleich ju den Acten ju regiffriren verordnete Schrift icon fo fort in der Gache felbft eine Berfugung erfannt wird, fo ift und bleibt diefe Berfie gung felbft nichts anders, als ein foldes Erfenntniß, bas in feiner Rraft und Birs fung feinem cum caussae cognitione ergangenen Urtheile, fondern nur einem nicht in die Rechts Rraft gebenden außergerichtlichen Decrete gleich ju ichagen ift.

IOI.

folalich ift bie Commission in feinem rechts. fraftigen Ur. theile erfannt.

In Unwendung alles deffen auf ben gegemvärtigen Rall ift bemnach flar, bafidas Urtheil vom iten Jun. 1770. fo fern es bloß auf die erft mittelft biefes Urtheils felbft ju Gr. hochfürftl, Durcht, von Unhalt Bernburg Nachricht gefommene gegens theilige Schrift vom 7ten Man 1770. ergangen, Die Wirfung eines rechtekteifte gen gerichtlichen Erkennunges nicht haben konnen, sondern allenfalls auch ohne ein formliches Rechts-Mittel, dergleichen fonft erfordert wird, um ein Urtheil von feiner Rechte-Kraft ju bemmen, bier noch Borftellungen gegen bie in fothanem Urtheile erfannte Commission fatt gefunden haben wurden, jumal da eben biefe Erfennung einer Commission an sich noch fein entscheidenbes Erfenntnif enthalt, fondern eben fo, wie andere Proceffe, erft eine weitere Erdrterung der Sache jum Zwecke hat,eben Deswegen aber auch von aller Mechts: Rraft annoch weit entfernet ift.

102.

Man hat gwar queh noch als bagu regiffris ren laffen,

3war finden fich in oftgedachtem Urtheile vom iten Jun. 1770. außer den bens ben exhibitis vom 11ten Upril und 7ten Man 1770. noch mehrere vorherige exhibita, und wie es in dem Urtheile heißt, von benden Theilen erftattete Berichte vom Jahre 1767. her, die jest alle mit ju den Ucten regiftriret werden follen, namhaft gemacht, welche alfo als benderfeits gewechselte Schriften, die jest eines gerichtlichen Erfenntniffes fabig gewesen waren, angesehen werden mochten.

Allein eben das führet bier noch auf eine andere Betrachtung, daß mehrere pon einander gang unterschiedene Gachen mit einander vermenget worden, wegen de ren es nothig ift, nur die verschiedenen Zeiten und Gegenftande der am Cammer-Ge richt porgefommenen Sachen genau und richtig zu unterscheiben.

§. 103.

Allein I.) bie Schriften ren fchon gang abgethan,

Co war nehmlich I.) die erfte Sache von Seiten ber Unterthanen burch die am 8ten Jan. 1767. eingereichte Supplication pro plenariis appellationis processibus am Cammer: Gericht angebracht, aber auf Bericht und Gegen-Bericht durch die Cammer: Gerichtes Decrete vom Itten Gept. und 3tten Det. 1767. gehoben, als welche die inmittelft geschehene Landesherrl. Declaration vollig billigten, welcher fich auch überdief die flagenden Unterthanen unterwarfen, fo bag damit diefe erfte Gade felbit vertragsmäßig gehoben war; folglich fonnten die bis bahin außergerichtlich ein: gefommenen Schriften und erftattete Bericht und Gegen: Bericht (und Das waren bod eben die Stucke, die vom Jahre 1767. ber in demUrtheile vom ten Jun. 1770. erft ju den Acten ju regiftriren verordnet war,) ohne Dieproduction und ohne weiteres gerichtliches Berfahren unmöglich erft im Jahre 1770, ein neues gerichtliches Er fenneniß begrunden.

5.104.

### S. 104.

Sodann war II.) von Geiten der Unterthanen gwar die im Jan. 1769. von II.) bie Cache neuen interponirte Appellation ibrer Abficht nach dazu bestimmt, Die Gache aufs neue ans Cammer-Bericht gu bevolviren. Bie aber Diefe Appellation nicht einmal vollig introduciret, fatt beren bingegen auf Furfiliches Unsuchen am itten Man 1769. Das Mandatum de praestando debitam obedientiam erfannt worden, auch die Uns terthanen biefem Mandate Folge geleiftet, und burch ihren Umwald am Cammer-Gericht den riten Gept. 1769. diefe Parition angezeiget haben; fo hat auch diefe zwens te Sache damit ein Ende genommen, ohne daß darauf weiter ein gerichtliches Er fenntniß ju gewarten gewesen mare, und ohne daß also auch hier von jenen außers gerichtlichen Sandlungen der erften Sache von 1767. her weiter Gebrauch gemacht werden fonnte.

auch schon ers

#### 105.

Mun fam zwar III.) mit der im August 1769 eingefommenen Supplication III.) bie Erimis pro mandato de relaxando arresto noch eine neue britte Sache hingu, Die aber ihrem gangen Gegenffande nach, ba es bier um eine burch formliche Emporung und offentliche Sewaltthatigfeiten veranlafte von der Contributions : Sache gang unabhangige peins liche Untersuchung galt, billig auch fur fich gang befonders gu verhandeln gemefen mare-Daber Schon dadurch, daß mittelft Urtheils vom 18ten Gept. 1769 diefe dritte Gache Bu der porigen gwoten Sache zu regiftriren, und alfo gwo gang vericbiebene Sachen mit einander ju vermengen geordnet mar, in der That eine gegrundete Befchwerde vergnlaffet wurde. Und doch befam auch diefe Gache mit ber am zoten Dov, 1769 ets gangenen paritoria plena und beren Befolgung ihre vollige Endichaft.

chevermenget

### 106.

Sollte alfo IV.) nach diefem Urtheile vom 20ten Dov. 1769 noch ein anders IV.) auf alles meites neues Urtheil erfolgen, fo fonnten unmöglich die bisher verhandelten Ucten, und am wenigften die vorlangft abgethanen außergerichtlichen exhibita vom Jahre 1767 ber, dazu gebraucht werden, jest einen neuen gerichtlichen Spruch zu inftruiren. lind da es foldbennach von feiner rechelichen Wirfung fenn fonnte, jest nur gedachte exhibita vom Jahre 1767 her annoch ju den Acten regiftriren ju laffen; fo mare nach Beschaffenheit des Cameral : Processes nothwendig gewesen, daß entweder ein neues außergerichtliches Gefuch erft durch Reproduction ins gerichtliche Berfahren eingeleis tet, oder doch überhaupt erft ein neues gerichtliches Berfahren erfolget mare; ebe ein neues gerichtliches Erfenntnif hatte ergeben fonnen.

foreach bem 20 900.1769.

Rolglich widerfprach fchon diefes dem wefentlichen Laufe des am Cammer Bes richte üblichen und in den bisgerigen Reichs Gefegen gegrundeten Proceffes, daß auf ein einziges einseitiges außergerichtliches exhibitum, indem es nur ju den Acten gu re giftriven verordnet, und alfo zu des andern Theils bloffer Nadricht erft dadurch aes langet, fcon fofort ein gerichtlicher Rechtes Spruch ertheilet murde.

#### 107.

Diefes alles wird auch dadurch nicht gehoben, daß in bem erften Cammer : Gerichts Decrete vom 1 ten Gept. 1767 ben flagenden Unterthanen, falls fie in Ge folg der Cache beschwerer werden follten, der Recurs an dieses Raiferl. Cammer Bericht vorbehalten worden.

Denn wie diefes nicht anders, als nach gebuhrender Ordnung des Proceffes ju verflehen war, fo fonnte deswegen doch auf fein einseitig außergerichtlich exhibitum gleich ein gerichtliches Erkenntniß folgen, fondern es verstand fich von felbit, daß,

porbehaltene Recurs ans C. G. nicht

wenn fich auch die Unterchanen weiter beschweret finden sollten, solches im gehörigen Wege Oktobens worgetragen werden misste, wie dann die Unterchanen selbst sich der fidieden, dass als sie sich im Jan. 1769 von neuem beschweret hielten, solches mittelst förmlicher Introduction der Appellaction anzubringen sign würde.

#### J. 108.

vielweniger fonnte ber Fürft, als Richter, jum Beflagten gemacht werben, Es entstand aber aus allen dem iberdieß auch noch diese Beschwerde, daß in der caussa mandati de praestando debitam obedientiam &c. der Fürst zwar nicht, als in der Saupte Sache klagende Partry, sondern nur als Landes her hichte, als in der Haupte Sache klagende Partry, sondern nur als Landes her ind Richter, aber doch in dieser Mandars: Sache als Impeterant anzuschen war (h. 66 seq.) seit solche Schriften dazu registriert werden follten, werinn die Unterespane den Fürst sien schlagten in der Jaupte Sache machen wollten. Welches in der Shar sie des Angels des proesses in der That nicken also wenn ein judex a quo, der in einer Appellations: Sache in practo non devolutionis sein Interesses angeschen, oder als wenn iberstandt siehen, der nur wegen eines Jucident: Puncte interveniende in einer Sache erscheinet, zum Haupte Bestagten in derkelben gemacht werd den sollte.

### S. 109.

Auch whre hauptfächlich bie Legitimation bes Linwaldes ber Unterthanen erforberlich aewesen,

Befest aber auch, baff es noch ein moglicher Rall gemefen mare, ben Rurften als einen Beflagten anzusehen, und ben wider benfelben etwa vorzubringenden Befchwers ben Gehor ju geben, fo hatte boch vor allen Dingen ber Legitimations Dunct von Geiren ber Rlager erft in Richtigfeit gefest werden muffen, ba nicht nur überhaupt der Cammer-Gerichts- Prari gemäß ift, daß wenigftens ben der Reproduction, mitbin lange, ebe es jum Urtheile in einer Gache fommen fann, des flagenden Theils Unwald feine Bollmacht gehorig produciren muß, fondern auch hier noch der befons bere Umfrand eintritt, daß im Damen famtlicher Unterthanen Befchwerden vorges bracht werden wollen, gleichwol die unterm igten Gept. 1769. jum Behuf ber caussae mandati de praestando debitam obedientiam vorgebrachte Bollmacht, die jest auch in diefer Gache gelten follen, nur von 22. einzelnen Unterthanen verfchies dener einzelner Dorfichaften, und darunter 5 fo genannten Deputirten unterfcbrieben, folglich auf feine Beife fo beschaffen ift, baß fich baburch ber Doctor Scheurer bes machtiget halten konnen, als angeblicher Unwald famtlicher Unterthanen des Burftenthums Bernburg, die am 7ten Man 1770. eingereichte Schrift ju übers geben, und einen fo wichtigen Schritt, als die Auswirfung einer Raiferl. Commiffion fur ein ganges Land ift, badurch ju veranlaffen.

#### 8. TTO

bie fich nicht auf die Commission selbst verschieben ließ. Diefer für alles gerichtliche Berfahren so wesentliche und selbst von Amtes und Gerichtewegen aufs genaueste zu beobachtende Legitinationes Punct war also hier des ste beträchtlicher, als selbst ber Jürstliche Anwald in ben in caussa mandati de practando debitam obedientiam abgehaltenen Necessen benfelben ausdrücklich selbst in Biberspruch gestellet hatte.

Dingegen war es eine sehr ungulängliche Ausflucht, wenn offgedachtes exhibitum vom zeen May 1770. diesem Borwurfe damit auszuweichen suchte, daß es vorgab:

"sobald die Commission erkannt, und das kand per deputatos ber derselben ers "sicheinen wurde, werde sich ergeben, daß kein Mann vom Processe abgewi-"den sey.

andem daraus ein fehr übler Circulus entstehen wurde, wenn von etlichen wenigen

unruhigen Unterthanen, ober von einem in beren Damen auftrefenden bewollmach: tigten Anwalde auf folde Urt einem gangen Lande erft eine Raiferliche Commiffion aufgeburdet, und die vor allen Dingen ju erorternde Frage: Db auch dem Lande bas mit gedienet fen? erft auf die Commiffion felber ausgefest werden follte.

#### TII.

Wenn aber ferner diefes exhibitum die Meuferung enthielt, als ob mit Erecution, Arreft und Ausweisung Unterthanen genothiget maren, dem Processe gu entfagen, fo war fowol diefes, als der gange übrige Inhalt diefes exhibiti, worauf doch bier in 2012 febung des darauf ergangenen Urtheils vom Iten Jun. 1770 fo vieles und in der That alles beruhet, ohne die mindefte Beicheinigung angegeben, wie es bann gerade in die Augen fallt, daß diefer gange exhibitum, da doch fonft felbft Bittschriften um Pros ceffe und worauf alfo nur aufergerichtliche Decrete ergeben, vermoge des

Urtheil er-gieng, hatte auch ohneBefcheinigung nicht zugelafe fen werben follen.

hie Schrift.

jungften R. 21. 5. 79. ihre narrata etlicher maßen bescheinigen muffen, und also ohne Benlagen nicht übergeben werden fonnen, nicht die mindefte Benlage jur Begleitung gehabt; ohne ju gedenten, daß, wie aus dem obigen icon verschiedentlich erhellet, der Inhalt Diefer exhibiti mit dem mabren Berlaufe der Sache nicht abereinftimmet, fondern gang unge grundete und actenwidrige Dinge barinn angegeben worden.

#### 112.

Bleichwie fiche alfo unter folden Umftanden von felbft ergiebt, baf das Urtheil pom ten Jun. 1770 indem es auf ein bloß einseitiges unbescheinigtes außergerichte liches exhibitum eines im Damen famtlicher Unterthanen auftretenden unlegirimirten Anwalds ergangen, und eine jum Stadtheife der Landesherrlichen eigenen Berichtbarfeit gereichende Kaiferliche Commiffion erfannt, icon überhaupt gu Geiner Bodfürfil. Durchl, von Unhalt-Bernburg großer Deichwerde gereicher, fo vergrößert fich vollends Diefe Befchwerbe noch gar febr, wenn man die Befrimmung ber bier erfannten Raiferl. Commiffion und die daben vorgeschriebenen Dieben-Puncte noch etwas genquer in Erwegung siehet.

hierzu tomen aber noch mehrere ber fdwerben,

#### 113.

Das Sampt: Berf der Commiffion wird in dem Urtheile I.) fo bestimmet: "daß fie erfilich in loco Bernburg die gutliche Benlegung der swifthen dem "Berrn Fürften und feinen Unterthanen, deren ben letterm Rriege erlegten 2. Preufifchen Krieges Contribution halber entftandenen Irrungen alles "Sleißes verfuchen folle."

ald I. You mit bem Fürften bie Gute verfuchet werben follte; ba er boch feine Parten mar.

hier wird jum Grunde gelegt, als wenn in der gangen Gache der Furft eine Parten und die Unterthanen die andere Parten maren; da doch 1) in der Sache felbft aus ihrem gangen Bufammenhange und nach der mahren Beschaffenheit ihres Gegenstandes au Tage liegt, baß die Klage der Unterthanen theils nur die jum Conteibutions : und Dechnungs Defen gebrauchten Fürfilichen Rathe und Diener, theils die Nitterfchaft. als Beflagte trifft, der Furft aber überall daben nur die Stelle des Richters ju vertres ten hat; wie dann auch 2) die Unterthanen felbft vom Anfang an ihre Gefuche und Befdwerden nicht anders, als auf diefe Art eingerichtet haben.

### 8. II4.

Spenn aber auch 3) noch Anftande möglich gewesen waren, ob und wie in Diefer Cache die Burfiliche Richter : Stelle ju volliger Beruhigung der Unterthanen hatte verwalter werden mogen? oder ob und wie weit auch etwa die Sarfilichen Buther felbft in die Mitleidenheit ju gieben fenn mochten, mithin das Furfil, Intereffe

und bie Lanbesherr iche Declaration fchon alle Unftande gehos ben hatte.

daben in Betrachtung kommen könnte? so war das alles in der vom Cammer : Gerichte genehmigten und von den Unterthanen vertragsweise angenommenen Landesberterl. Declaration dergestalt erlediget, daß, nachdem der Just von der gesanten Last des Landes ein volles Deitret über sich genommen, und übrigens alle Antrageder Unterthanen in Anschung der Unterthanen in Anschung der Unterthanen in Anschung der unterthanen in Anschung der unterthanen in der von dem einen noch dem andern Puncte gernach feine Frage weiter sepn können.

Folglich fann es allerdings Gr. hodfürfil. Durchl, nicht anders, als jur großen Beschwerde gereichen, wenn Sie an Statt Ihres Nichter-Amts hier zur Parten gemacht, und über Dinge, die entweder hodft Diefelben nichts angehen, sondern nur Dero Officianten und Unterthanen, die Sie nicht vertreten haben, betteffen, oder die, fo viel Dero daben, einschlagendes Juteresse anbelanget, längst verglichen und erlediget fünd, noch einer weitern gutlichen handlung unterworfen werden

follen.

S. 115.

II.)berhaupt-Auftrag ber Commission war eben so beschwerlich:

Hernach folge II.) der Gaupe-Auftrag der in dem Ureheile vom rien Jun, 1770. erfannten Commission dahin:

"daß selbige in Entsichung der Gute von dem Herrn Fürsten zu Anhalt-Berns "burg alle zu diesem Contributions-Wesen gehörige Nechnungen, Anlagen, "Weweise und ehevorige Commissions-Acten originaliter absorbern;

"den flagenden Unterthanen oder ihren Deputirten die Fortsetung gegens "wartiger Rechts. Sache verftatten; —

"das Commissions: Geschafte da, wo es unterbrochen worden, reassus, "miren;

"forderfamft aber jenes, fo bis nun ben der ehevorigen Commiffion abges "handelt worden, von Punct zu Punct wiederholen;

"den Deputirten der Unterthanen oder ihrem Anwalde jenes, was fie ets "wan ben jedem Puncte annoch benjusegen, zu erinnern, oder zu erweisen hate "ten, frenstellen;

"denfelben unter einer praclusivischen Frist die letze und Final-Einbrin"gung ihrer in Betreff diese Contributions & Geschäfte habenden Monitorum
"nauslegen; überhaupt aber die flagenden Unterthanen oder deren Deputitre sor"wol, als den Herrn Fürsten mit ihrer Nothourft in all und jedem gnuglich ho"pren solle.

§. 116.

benn 1) bie Acten follten vom Fürsten abgefodert werden, In diesem haupt Auftrage wird zwar 1) der Fürst offenbar als bisheriger Richter angesehen, indem die bisher von der Fürstlichen Commission verhandelten Opriginal Acten von ihm abgesodert werden sollen.

Wie aber bekannten Nechtens ift, daß eine solde Absorderung der Acten jum Nachtheile eines Nichters, der das Necht der erfen Instanz hat, ohne den besondern Sall einer gegenindeten Appellation, oder versogerten oder versagten Nechts nicht statt sinder; so ist hier kein rechtlicher Grund abzuschen, womit gegenwärtige Absorderung der Acten sich rechtsgen liesse.

Denn wenn auch die Unterthanen wider die Person des von ihnen felbst jum Commissarier erwehsten Geren von Krosigs etwas zu erinnern gehabt hatten, so hatten sie zwar den Buesten bitten konnen, die Commission auf einen andern Fürstlieden Commissarier transsectibiren zu lassen, wie solches auch vorhin schon auf ihr Gestuch mehrmalen geschohen war.

Das

Das war aber doch fein Grund, um von dem Gurften die gefamten Commis fionselleten ju avociren, mithin dem Fürften feine Landesherel. Inftang gu benehe men, und die ganderfürftliche Commiffion in eine Raiferliche transferibiren gu

117.

Wenn 2) hier die Borfdrift ertheilt wird, daß das Commiffions : Gefchaft da, wo es unterbrochen worden, reaffumiret werden folle, fo ergiebt fich dagegen aus obigem Berlaufe, daß das Commiffions : Gefchaft wirflich fcon ju feiner vol ligen Endschaft gelanget, mithin nichts ju reaffumiren, und fortzuseigen übrig gewes fen, außer daß die nach geendigter Commiffion noch einzubringen gewesene Competenge Deduction der Unterthanen noch nicht eingefonmen, wogu auch das Cammer: Ge richts: Urtheil eine praclufwifche Frift angefest wiffen will, aber ohne daß es abgufehen ift, warum das erft von einer Raiferl. Commiffion gefchehen follte, und warum nicht die Landesfürftliche Commiffion, oder auch Statt deren allenfalls die Surfil. Regirung als judicium committens berechtiget fenn follte, fothane Brift fur fich das du anzuseten.

2)bie fchon a follte als Rais miret werben.

3) bas Rera

Fürftl.Com-

miffion word

#### 118.

Dag aber 3) basjenige, was auch wirflich ben ber Furftlichen Commiffion bereits perhandelt worden, vermoge des Cammer gerichtlichen Erfenntniffes noch einmal von neuem von Punct ju Punct wiederholet werden folle, davon ift vollends fein Grund abzusehen; jumal da aus dem vollständigen Inhalte der Gurftlichen Commiffions : Acten nicht im mindeften gu erfeben ift, bag den Unterthanen oder ihren Deputirten und deren rechtlichen Benftande nicht geftattet mare, alles, was fie gut ges funden, jum Protocoffe und ju ben Ucten ju bringen, und da ihnen nichts in Weg gelegt worden, fo oft es ihnen beliebt, fid, annoch weitere competentia vorzubehalten, und da es nur an ihnen gelegen, diefe Competeng Deduction nur noch ju den Ucten ju bringen, und dann beren Berfchicfung ju einem auswartigen unpartenifchen Rechtss Spruche gefchehen ju laffen.

Gollte nun das alles von neuem vorgenommen werden, fo ware bas nicht nur eine unmige Biederholung bereits gefchehener Dinge, fondern es murde auch der reichs ffandigen Gerichtbarfeit bochftnachtheilig fenn, wenn auf folde Art im reicheffandis feben ordentlichen Gerichte Stande verhandelte Gachen nachher als nicht gefchehen, mithin als null und nichtig angefeben, und von Raiferlichen Commiffions wegen von

neuem vorgenommen werden follten.

### 119.

Endlich 4) wird hier nicht ohne Biderfpruch in eben der Stelle des Urtheile. wo es heißt, daß vom Burften als Richter die Acten abgefordert werden follen, jugleich porgefdrieben, fowol ben Gurften als die flagenden Unterthanen mir ihrer Mothourfe gnuglich ju horen, gleichsam als wenn der Gurft bier Richter und Beflagten in einer Perfon vorftellete, und fo, daß die jum Contributions und Rechnungs Befen ges brauchten Fürftlichen Officianten, ingleichen die Ritterfchaft, welche hier wirklich den eigenflich beflagten Theil ausmachen, nicht einmal daben benannt find, fondern fo. als wenn hier von einer bloß zwifden heren und Unterthanen obwaltenden Rechts : Sache Die Frage mare, da doch der Surft fur feine Perfon hier nur die Stelle des Richters und Landes herrn ju verfehen gehabt, alles aber, was deshalb in Betrachrung fommen fonnen, burd oftgebachte tanbesherel. Declaration fcon feine vertragsmäßige Erledigung befommen, und was wegen folder Sandlungen, die bes vorigen gurffen Durchl, vorgenommen, ober genehmiget, ober auch fonft etwa wegen des einschlagenden Türfte

4) ber Fürft flagter angefeben merben.

Fürflichen Interesse zu erlautern gewesen, bereits durch den in solcher Absicht ben der Commission erschienenn Fürflichen Mandatarium bengebracht worden; dacher auch von dieser Seite weiter nichts mehr zu erledigen ibrig geblieben, und also ohne alle Otoff eine weitere commissionisse Anordnung erfannt worden.

#### §. 120.

UI.) biellnterthanen follen burch Patente aufgeforbert werben, Machifdem enthalt III.) das Cammer : Gerichte: Urtheil vom iten Jun. 1770 auch noch die Borichrift:

"daß die Unterthanen per patentes jur Commission eitiret werden follen." womit zweifels ohne auf die vorgekommene Beschwerde, daß nicht Ort vor Ort, und Mann vor Mann vorgenommen worden, Rucksche genommen ist.

Allein wie überhaupt nichts billiger seyn kann, als die Negel: wo kein Kläger, da ift auch kein Nichter; so ist 1) insolverstiet auch im gegenwärtigen Kall kein rechts licher Grund abzuschen, warum an Alle Unterthanen eine Einladung zur Klage geschechen sollte das der größte Thill ber Unterthanen bereits wirklich theils ausbricklich, theils fillischweigend gung zu erkennen gegeben, daß sie nichts zu klagen haben, und da nicht nur allen denne, die erwes zu klagen gehabe haben möcken, bekamte genug ges wesen, daß der habe eine Kürfliche Commission veranstaltet worden, sondern auch nied nach der Juritt sowol zur Juriflichen Commission, das zur Kürflichen Kegirung und selbst zu Sr. Hochfürfl. Durchl. eigener Person verwehrt gewesen. Daher unter solchen Umständen von Seiten der Kürflichen Commission und Rezirung billig der Schulz gesafste worden, daß der Borschlag, alle und sebe Unterschanen Ort vor Ort, und Mann vor Mann vorzunehmen, mit Bestande Rechtens nicht stattsinden könne.

### S. 121.

und gwar burch Raifers liche Batente, Wenn man aber auch noch 2) bedenker, was darauf für unendliche Weirlauftige keit entstehen würde, und wie vollende, wenn durch Kallerliche Patente alle Untersthanen ausgefordert würden, ihre Klagen oder Beschwerden ben der Kalserliche Commission vorzubeitigen, doch leicht manche unrusjige Köpfe verleiter werden könnten, Dinge, woran sie sonst nicht gedacht hatten, wozu sie aber iest eine Irt von Beruf zu haben glauben durften, vorzubeinigen, in der Lat aber dadurch sovol sied leibst, als beren gnadigstent kandes Zeren und das gange kand in unibersessiche Weitsturftgeferen zu verwieden; so läßt sich erst die Erschlichfeit der hierinn verborgen siegenden Beschwerder recht einschen, die keinen Reiches Stande gleichgültig syn kann, wenn er nur an bie Wohlschfeit derst, das eine Keispeliche Commission mit solchen Ausfragen ausgerüsset in send bommen könnte.

### S. 122.

IV.) Für bie Unterthanen ward baben ein Protectorium erfannt. Damit stehet nun IV.) auch noch in Berbindung; daß die Kaiserliche Contamission burch das Cammer-Gerichts-Urtheil bemachtiget werden follen,

"bie Unterthanen gegen alle biefes Commissions: Beschäftes halber etwa kunftig"hin zu erleibende Gewalt erforderlich zu schüßen.

Hieben barf man 1) nur überhaupt wieder beherzigen, was das sagen will, mittele bare Unterthanen eines Reiches Standes in unmittelbare besondere Raiserliche Protection zu nehmen, da zwar nach Inhalt der

Raiferl, Bahls Capitulation Urt. 15. 9. 1.

auch solche mittelbare Neiches und der Stande kandes Unterthanen des allgemeinen Kaiserlichen Schutzes sich zu erfreuen haben, jedoch, wie daselbst unmittelbar daben verordnet ist, zum schuldigen Gehorsam gegen ihre kandese Obrigseiten angehalten werden sollen, und wenn besondere Protectorien von der Art erkannt werden sollen, und wenn besondere Protectorien von der Art

gewiß fehr dringende und außerordentliche Salle eintreten muffen, geftalt fonft be

Bahl: Capitulation Art. 15. 5. 5.

alle und jede dagegen erhaltene Protectoria felbft namentlich und ausbrucklich für null und nichtig erflaret.

#### 123.

Wenn man aber 2) auch noch die besondern Umftande der gegenwartigen Gar the in nahere Erwegung giehet, fo mag in diefer Stelle des Cammer: Berichtlichen Erfenntniffes vielleicht auf den im Mug. 1769. obgedachter maßen verhangten Arreft, (5. 32.) einige Ruckficht genommen fenn.

Allein eines theils dienet der gange Berlauf der Sache, wie es mit der Barggeros ber Emporung jugegangen, und das darauf im gebruar 1770. ergangene Leipziger Urtheil jur volligen Rechtfertigung, wie jur Untersuchung und Beftrafung Diefer Ems porung rechtliche Urfache gnug gewesen; und wie andern theils der am 1oten Jan-1767. dem damaligen Schreiben um Bericht bengefügte falvus conductus unftreitig mit dazu bengetragen, daß die darauf im Diarg 1767 erfolgte Unruhen, deren Unftifter fich jest in allen ficher gehalten, jum Ausbruche gefommen find ; fo lagt fich aus eben Diefem Borgange nicht unwahrscheinlich abnehmen, was vollends von ein oder andern umruhigen Ropfen gu erwarten fenn mochte, wenn erft eine Raiferliche Commiffion im Lande mare, und ein jeder durch Raiferliche Patente felbft gur Rlage aufgefordert, und gegen alle Landesherrliche Beranftaltungen gefichert zu fenn glauben tonnte, zumal ba fowol gegenwärtige Sache, als ein bereits im Gept. 1753. von unferer Facultat abges faßtes und in

Sam. Einz Becmanno continuato (1757. Fol.) p. 708 feq.

befindliches Urtheil über eine damalige abnliche Emporung Proben genug enthalt, daß es an unruhigen und unternehmenden Ropfen in den Unhalt : Bernburgifchen Landen nicht fehlen mag.

Daber in Betracht alles deffen auch diefe bier jum voraus ohne Moth erfannte und den Umftanden nach afferdings bedenfliche Raiferliche Protection die Bahl ber in diesem Urtheile liegenden Beschwerden vermehret.

#### 124.

Bu dem allen kommt aber endlich V.) auch noch diefe Befchwerde, daß die in Vabie Comif bem Urtheile vom ten Jun. 1770. angeordnete Raiferliche Commiffion

"einsweilen auf bender Theile Roften

erfannt worden; da doch eine unabfällige Regel ift, daß dergleichen Commiffionen, Die nicht aus eigener Bewegung von Amtswegen, fondern auf Unsuchen einer Parten erfannt werden, eigentlich fumtibus petentis ju erfennen find, bier aber offenbar in facto nicht von Amtswegen die Commiffion erfannt, auch nicht von Fürfilicher Seite, fondern im Damen der Unterthanen das Commiffions : Befuch angebracht worden ift. Daber billig auch diefe erbetene Commiffion, wenn fie fonft Statt ge funden batte, doch nicht anders, als auf der Unterthanen Unfoffen ju erfennen ges wefen mare; gefralt fonft ein jeder Gefahr laufen murde, durch eine von feinem Ge gentheile zu erbittende Raiferliche Commiffion in unüberfehliche Untoften gefturget au werden.

fione Roften bom Fürften mit getragen

### 125-

Nimmt man nun vollends VI.) alles jufammen, was fur ein weitlauftiges Ge VI. bas gangie thaff das feyn wurde, das nach Borfdrift diefes Urtheils vom aten Jun. 1770. Die Gommiffione

barinn unenbliche

58

Beitlauftig. feiten machen.

barinn erfannte Raiferl. Commiffion ju unternehmen batte, wie lange Beit und wie ungeheure Roffen darauf geben murden, und was überdieß fonft noch im Lande fur Berwirrung und Unordnung baraus entstehen durfte, da infonderheit die ihrer Ends fchaft fcon fo nahe Berichtigung des Krieges-Contributions = Befens badurch gans von neuem wieder angefangen , mithin alles , was ichon gefcheben , auf einmal vers eitelt werden follte, ohne der Schwierigfeiten ju gedenfen, die theile von Seiten der Ereditoren, mit denen fcon Behandlung gepflogen, theile von Seiten der Contris buenten, die ichon ihr ganges Contributions Quantum entrichtet, annoch ju gewars ten fenn burften; fo murbe gewiß fur bas gange Land und felbft fur biejenigen , mels de biefes Commiffions-Befuch mit veranlaffet, bas in der Folge daraus ju beforgende Unheil nicht ju überseben fenn; wie dann, was nur den einzigen Punct der Uns toften anbetrifft, die oben (6. 43. feq.) namhaft gemachten Summen, Die fcon gefordert worden, nur ju einer fleinen Probe dienen fonnen, wie boch fich folche erft in ber Folge belaufen durften.

G. 126.

VII. Sielln terthanen würden gleich wolnichtsba ben geminen,

Bubem ift VII.) ziemlich zuversichtlich zu behaupten, daß die Unterthanen, fo fern fie auch wirflich noch Grund gur Wefdwerbe haben mochren, auf Diefem fo foffe baren und weit aussehenden Wege nichts gewinnen wurden.

Denn flatt beffen fichet ihnen noch immer der weit furgere Weg offen, fowol ihre bisher jurud gebliebene Competeng Deduction fo vollftandig und grundlich, wie fie wollen, ju den Ucten ju bringen, als auch ihre etwaige Unfpruche an die Ritterfchaft oder an wen es fonft fenn mochte, ben der bisherigen oder einer neu ju fuchenden Rurfts lichen Commiffion ober auch ben ber Furfil. Regirung felbft im Bege Rechtens angubringen, und am Ende über alles mittelft Berfchicfung der Acten an ein unpartenifches Rechte : Collegium auswarts erfennen zu laffen, ja auch alebann, wenn fie baburch noch beschwert ju fenn glaubten, annoch bienliche Rechtsmittel, es fen nun Leuterung, ober alsbann die Appellation an bas bochftpreisliche Cammer: Gericht jur Sand ju nehmen.

Und in allen bem murben fie mit ungleich mindern Roften und Beitlauftigfer ten mit allem, wo bas Recht auf ihrer Geite ift, jum Zwecke gelangen fonnen.

S. 127:

benn VIII.) bie Lanbes. herrl. Declas ration murbe bamit übern Saufen geworfen,

Dahingegen ift fchlieflich VIII.) auf der andern Seite auch noch wol ju erwe gen, daß das Cammer-Gerichts-Urtheil vom iten Jun. 1770. mit der gleichwolvorhin von eben diesem hochftpreisl. Gerichte genehmigten und fowol von den Unterthanen angenommenen, als von Surfil. Geite feitdem genau befolgten Landesherrl. De claration vom Jahre 1767. unmöglich bestehen fann, indem nicht nur die darinn bes ffimmte Landesfürftl. Commiffion nunmehro vernichtet, und in eine Raiferliche Commiffion verwandelt, fondern auch der Gurft, der fowol nach der Matur der Gache, als vermoge gedachter Declaration nur als Landes Gerr und Richter ben ber gangen Sache ju betrachten war, und der alle Unfpruche, die etwa feiner Cammer- Guther halber hatten gemacht werden mogen, durch die in der Declaration enthaltene Her bernehmung eines Drittheils von allen Laften des Landes gur billigen Beruhigung ber Unterthanen gehoben hatte, jest in Gefolg vorgedachten Urtheils als Parten und fo gar als der einzige beflagte Theil behandelt werden foll,

berRurft ware be also auch feine Umerbietungen mruch nehmentonen,

§. 128. Go fehr nun felbst dieses die Gr. Hochfürftl. Durchl. durch forhanes Urtheil jugefügte Befdwerde vergrößert, indem bochft Denfelben baburch ein aus ber 2ine nahme Dero Landesherel. Declaration erwachfenes jus quaefitum entjogen werben foll;

foll; so klar ift es, daß, wenn es gleichwol ben diesem Cammer : Berichtl. Erkenne nisse und der darinn verordneten Kaiserl. Commission bleiben sollte, die damit ente keuferte kandesheret. Declaration alebann auch Se. hodbsürstli. Durchl. nicht weiter binden wurde, folglich auch zum Borrheile der Unterthanen nicht mehr angezogen werden könnte.

Höchstenfelben wurde also auch unbenommen som, die Erklarung wegen des von Dero Cammers Guisen zu übernehmenden Antheils an den Arteges Praffacionen, die Sie nur in Nicksten zu übernehmenden Entheils an den Arteges Praffacionen, die Sie nur in Nicksten Puncte und in der Hösstung das gange kand solchergestalt balo malube und Dednung und von der großen Schulden-kalf fren zu siehen, geschan hatten, nummelen zurück zu nehmen, und es erft auf den Weg Nechtens ankommen zu lassen, du und wie weit sowol konnen das der allgemeis ein Nickses Verfassung als nach den besondern Kriftlich Amhatrischen tandes Furund Besten und Ihretonmen die Fürstlichen Cammer-Guiser in solche Mitteldenheit gezogen werden sonnten; woden in Betracht bessen, was oden (h. 74-) sieden abavon vorges kommen, die Unterspanen schwerssig großen Wortseil zu hossen höherten, wenne en nicht gar dahin kommen mochte, das dasseinige, was in Gefolg der Landesherrf. Declaration der Contributions Casse bereits wirklich zugestossen, der Landesherrf. Declaration der Contributions Casse bereits wirklich zugestossen, der das der Landesherrf.

### §. 129.

Dahingegen hat zweifelsohne, so fern es ben ber Landesherel. Declaration und ben der in deren Gesolg bisher im Gange geweinen Justift. Commission und übrigen Beranssallassungen bleibet, das gange kand die größte Ursache, von einem so gnadig gestlimten Justifen sich auch werteilhaftee Einrichtungen zu versprechen; wie dam für beyde Theile nichts voerheilhafter und ersprießlicher son kann, als wenn herr und kand im genauesten Bande einer vollkommenen harmonie und gegensteitigen Bertrauens die owesentsich zusammenhangende beyderstrüge Wohlfahrt wochselsweise zu befederen sieden; dahingegen nichts unglücklicher für beyde Theile zu erdenken ist, als wenn ders gleichen Streitzsseiten vorbenmen, die nach der Deutschen Neiches Werfassung kann in einem höhern Eradz, als mittelst einer Kaisessichen Locals Commission zum Runie beyder Theile zum Ausbruch kommen.

fonft aber hat bas Land alls Urfache fich von einem gnädigenFürften Vortheile zu verspreche.

### 6. 130.

Wir find dannenherd auch auf obige vierte Frage (s. 94.) der rechtlichen Meynung:

daß das vom höchspreislichen Cammer, Gericht am 16m Jun.
1770. ergangene Urthen sowolin Anschung der darinn erfannten Kaiserlichen Commission, als wegen des für dieselbe bestimmten Austrages und benden Teilen zuerkannten Kossen-Beprrags nicht nur Gr. regirenden Hochstell. Durchlandt zu Anhalt, Bernburg zur wahren Beschwerde gereiche, sondern auch im Grunde den klagenden Unterthanen und dem gesamten Lande ken Bortbeil, wol aber mancher sehr besorglicher Nachtheil daraus erwachsen wurde.

Das Urtheil bom 1 Jun. 1770 ist also fowol bem Fürsten, also ben Unterthanen nachtheis lig.

Kunfte

V. Die einges wandte Restis tution Runfte und leste besondere Frage:

Ob nicht zu hoffen fen, daß, wenn es am Cammer-Gerichte auf den daselbst eingereichten oberwehnten Restitutions Livell zum anders weiten Erkentrusse fommen follte, diest Restitution allerdings Platz finden jund ein resormatorisches Urtheil darauf erfolgen werde?

§ 131

ware allens falls nicht einmal nothig gewesen,

Da aus obiger Musfihrung erhellet, baß bas Cammer : Gerichts : Urtheil vom tten Jun. 1770 in der That nur auf ein einziges einseitiges außergerichtliches exhibitum ergangen, mithin unmöglich die Rechte : Kraft eines cum caussae cognitione auf rechtliches Gehor bender Theile ergangenen Urtheils erlangen fonnen (§. 97. feq.) fo hatte fich vorläufig noch die Brage aufwerfen laffen, ob es wider ein auf folche Are nur in den Damen und auferliche Geftalt eines Urtheils eingelleidetes, der Sache nach eigentlich nur außergerichtliches Erfenntniß auch einmal eines formlichen Rechtes Mittels bedurft batte? ober ob nicht vielnicht wider eine auf folde Art erfannte Kais ferliche Commission eben so, als wenn sie auch der Jorn nach nittelst eines bloß außers gerichtlichen Decrers erfannt mare, und fo wie auenfalls wider andere einseitig ausges wirfte Processe nur exceptiones fub- & obreptionis julaffig gewesen maren? wie es dann felbft der Cammer : Berichts : Prari nicht juwider ift, daß auf Mandate und auf Die erft in neuern Zeiten mehr gang und gabe gewordenen fogenannten Orbinationen, wenn folde auch in Urtheilen erfannt werden, annoch exceptiones fub- & obreptionis fatt finden, und erft darauf nach Befinden eine paritoria plena ober ein anderweites reformatorifches Erfenntniß erfolget, wie felbft im gegenwartigen Berlaufe ber Sache bas oben (f. 38.) vorgefommene Urtheil vom 20ten Deov, 1769 eine folche paritoriam plenam von der Urt enthalt.

S. 132.

boch ift fie als lerdings fatts haft, Nachdem aber einmal das sowol Kraft der Gesetz, als nach der kundigen Cas meral-Prazi wider alle Urtheile zulässige und allerdings heissem Schres Wittel der restitutionis in integrum zur Hand genommen, und in dokungszogenen Restitutions ibeselts ausstübelle begründer worden; so kömunt es nach Deschaffenheit diese Rechtse-Wittels hauptfächlich darauf an: ob nova relevantia bengebracht werden können, die vorsim noch nicht ben den Acten gewesen, und doch von der Beschaffenheit sind, daß, wenn man sie vor Augen gehabt hatte, ein anderes Erkenntnis erfolger son würde?

S. 133.

und es feblet hier nicht an erheblichen neuen Grunben, Ohm ergiebt fich vors erste aus dem tlossen Berlause der Sache, daß über die jenige Schrift vom zien May 1770, worans allein das jegt in Frage stehnnte Urtheil ergangen, von Zurflicher Seite keine Handlung zu den Acren gekonnten. Daher überhaupt alles, was jegt von dieser Seite vorgebracht wird, in Ansehung gedacht ten Urtheils neu ift.

Es ergiebt sich aber auch aus dem blossen Anblicke des Restintions-kibells, wie beriebe mit 38. Bonsagen begleitet ist, und aus obiger Geschichtes Erzehlung, wie ben jeden einzelmen Puncten berfelben die dahie einfoldsanden Bensagen des Restitutions-kibells namhaft gemacht sind, noch weit näher, daß es nicht nur an einer ber trächtlichen Zahl neuer Urfunden nicht sehlet, sondern daß auch deren Inhalt von der Ersehlscheitefteit ist, daß allerdings das erzgangene Urtheit vermutstich nicht erfolger son wirde, wonn gedachte Antagen ben dessen. Das fallung vor Augen gewosen wären.

V+134.

0. 134.

Insbefondere ift der Umftand, daß Ge, regirende Sochfürffl. Durchl, von Unhalt-Bernburg ben biefer gangen Gache nicht als Beflagter, fondern nur als Richter und landes-Berr ju betrachten find, und daß überdieß alles von hochft Dero Geite durch die vom Cammer-Berichte felbft genehmigte und von den Unterthanen vertragsweise angenommene Landesherrl. Declaration bereits vollig erschopft worden, in gedachtem Restitutions: Libelle und durch beffen Unlagen dergestalt in ein neues Licht gefest worden, daß wenn diefes ben Abfaffung des Urtheils in Erwegung gefommen ware, zweifelsohne ein gang anderes Erfenntniß ergangen fenn wurde.

Mcten fann perbunben merben.

Und da in der Reftitutions : Inffang, wenn fich folche gleich auf neue Urfunden grunden muß, doch nicht verwehrt ift, jugleich aus den vorigen Acten dienliche Grunde Daben ju wiederholen; fo thut es auch nichts jur Gache, wenn gleich ein und anderes, fo der Reftitutions : Libell enthalt, aus den vorhergegangenen Ucten : Stucken vom Jahre 1767, ber hatte erfeben werden tonnen, da doch vieles bier erft gang neu vorgebracht worden, und felbft die Acten-Stude vom Jahre 1767. wenn gleich das Ur= theil vom iten Jun. 1770. beren Registrirung ju biefen Acten verordnet, bennoch eigentlich nicht als Acten angesehen werden fonnen, worüber bier ein Urtheil gu fpres den gewesen, vielmehr felbige Mcten : Stude durch die oftbemeldte Landesberrl. Declas ration und barauf felbft vom Cammer : Bericht ergangene mehrmalige Erfenntniffe bereits vollig erlediget gewesen, und also gar fein Urtheil mehr darüber erwartet wers den fonnen.

135.

Da auch aus ben nach bem Reftitutions ; libelle annoch abgehaltenen Receffen baher auch ber gut erfeben ift, daß von Fürftlicher Seite annoch der Borbehalt eines Dachtrags jum Restitutions : Libelle geschehen; fo ift zu hoffen, daß, wenn mittelft fothanen Dachtrags allenfalls auch noch die weitern Grunde, die etwa felbft aus gegenwartigem rechtlichen Bedenken oder auch fonften fich ergeben, gebuhrend angebracht werden, auch foldes noch te. Bu Beforderung eines gunftigen Erfenntniffes in diefer Restitutions: Inftang nicht wenig mit bentragen fonne.

Machtrag nicht undienlich fenn burf-

Infonderheit ift der Umftand, daß eine von einem Reichs Stande vermoge Landenberrlich gerichtlicher Gewalt ernannte Commiffion jum Dachtheile des Deichsfrandifden Rechts der erften Inftang nicht in eine Raiferliche verwandelt, oder auf Raifers liche Commiffarien transferibiret werden fonne, fo einleuchtend, daß, ohne weiter in die besonderen Umftande der Sache einzugeben, das bloge Factum, daß ein Cammer : Gerichts : Urtheil eine folche Bermandlung einer Landesherrl. in eine Raiferliche Com= miffion in fich faffe, ichon hinreichend fenn murde, eine Beichmerde ju begrunden, von der es nicht fdwer fallen durfte, fie als eine gemeinsame Beichwerde aller Reichs Stande geltend ju machen.

Um fo mehr aber ift es zu hoffen, baß, ba Ge. Bochfurftliche Durcht. den weit glimpflichern 2Beg der Reftitution eingeschlagen, das bochftpreisl. Cammer: Bericht, das fich hier offenbar in bem Falle eines judicis, cujus circumventa religio est, findet, pon felbft geneigt fenn werde, diefe Befdwerde ju heben, und an fatt der erkannten Raiferl. Commiffion ben der Gurfflichen Commiffion und ben dem übrigen vorbin ichon genehmigten Inhalte der Landesherrlichen Declaration es ferner bewenden gu laffen.

136.

Im Restitutions Libelle felbft ift zwar noch das Unerbieten geschehen, daß Ge. Sochfürftl. Durcht. Gich gefallen laffen wollten, über alles das, mas die Unterthanen jur Befdwerde anführen mochten, auf das bochftpreist. Cammer : Bericht felbft Sache

promif aufs C. G. ift billig guruct genoms X4-1149 Fünfte besondere Frage: 1c. 62

ju compromittiren, auch allenfalls geschehen ju laffen, bag alsbann bem bortigen Cangley-Berwalter aufgetragen werbe, die Rechnungs-Monita durchzugeben.

Allein , da biefes aus ubrig zuversichtlichem Bertrauen anf die Gerechtigfeit ber Cache und auf die unpartenifche Gerechtigfeits Pflege biefes bochften Reichs Gerichts gefchehene Anerbieten von dem gegenfeitigem Anwalde nicht einmal angenommen wor Den ; fo ift Gr. hochfurftl. Durcht, auch nicht zu verbenten gewesen, daß Gie bars auf auch von Dero Geite diefer Anerbieten wieder gurud nehmen laffen, und es ift mm ein unerfindliches Borgeben in ben neueften gegenfeitigen Receffen, als ob von einer Transfeription der Commiffion auf ben Raifert, und Reiches Cammer: Gerichtes Canglen-Berwalter bier die Rede gewefen mare.

hie haunt Die fchwerbe liegt überall bar inn, baf hier Commission erfannt wor-

Alber ein refors materifches

gub erfichtlich

gu hoffen.

1. 137. Daß aber endlich, wie der im Damen der Unterthanen handelnde Unwald auch noch in feinen legtern Receffen aufert, Ge. Sochfürftl. Durchl, burch bas in Frage ftebende Urtheil vom iten Inn. 1770. beswegen noch nicht befdweret fenn follten, weil die Untersuchung der gangen Gache erff einer Raiferl. Commiffion aufgetragen, und felbige alfo erft abzuwarten fen, fann um fo weniger einigen Benfall fich verfpres chen, je deutlicher aus obigem allen erhefter, baf eben die Erfennung diefer Kaiferlis den Commiffion an fich felber ichon Beschwerbe genug enthalt, ohne aller baben eins tretenden Deben-Umffande und deren faum ju überfehenden Folgen, Die daraus ents ftehen wurden, ju gedenfen.

138.

Soldem allen nach gehet alfo and auf obige funfte und lette Frage unfere rechts liche Mennung dahin:

daß allerdings zu hoffen febe, daß, wenn es om hochftpreist. Cammer Berichte auf den dafelbit eingereichten Reflitutions : Pie bell zum anderweiten Erkenntniffe in diefer Sache kommen folls te, hochgedachtes Reichs Bericht nicht nur diefer Reftitution Plat geben, fondern auch mittelft eines reformatorifden Erkenntniffes Die vorbin erkannte Raiferl. Commission wieder aufbeben, und ffatt deren ben oftgedachter Landesherrt. Declaration und beren ferner von bevden Theilen zu erwartenden Befolgung es ledia lich laffen werden;

Alles von Rechts wegen,

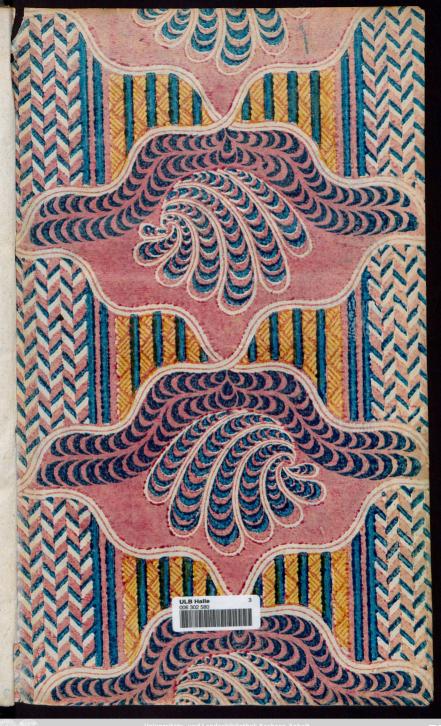
Urfundlich mit unferm Infiegel befiegels

Ordinarius, Senior und famtliche Affestores der Jus eiften: Facultat auf der Königl. Großbritannis ichen und Churfurfit, Braunfdweig: Lüneburgis ichen Georg-Augustus-Universitat ju Gottingen.

Menfe Junio 1772.

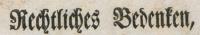


vid 19









welches

# vonder hochloblichen Juristen-Facultät zu Göttingen

über die

bon einigen Flagenden Anhalt Bernburgifchen Unterthanen,

ben bem hochstpreislich Kaiserlichen und bes Reichs

Cammer Gericht

anmaßlich angebrachte Krieges-Contributions-Sache,

auf geschehene Vorlegung

er fämtlichen zu dieser Sache gehörigen Originalien, Rechnungen, und der seit 1768, vor der Landesfürst. Commission, wie auch sonsten verhandelter

Original - Acten,

im Monat Jun. 1772. abgefaffet worden.

Gedruckt im Jahr 1772.